

**Atefeh Shariatmadari - Quartalsblatt der Migration und des
Sozialen im Recht - Zeitschrift für Migrations- und
Sozialrecht - Heft 1 – Jahrgang 2012 - 31.01.2012 - ISSN
2191-8554**

Aufsatz in diesem Heft:

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil II - Ausnahmen von der Versicherungspflicht -
hier: § 3 KSVG -**

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil III - Ausnahmen von der Versicherungspflicht -
hier: § 4 KSVG -**

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil IV - Ausnahmen von der Versicherungspflicht -
hier: § 5 KSVG -**

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil V - Ausnahmen von der Versicherungspflicht -
hier: §§ 6-7a KSVG –**

Nachdem im ersten Aufsatz aus der Aufsatzreihe zum Künstlersozialversicherungsgesetz (Das Künstlersozialversicherungsgesetz – Teil I -) der Umfang der Versicherungspflicht behandelt worden ist, sollen in den folgenden Aufsätzen die Ausnahmen von der Versicherungspflicht dargestellt werden. Gegenstand dieses Aufsatzes soll hierbei § 3 KSVG sein.

Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind im zweiten Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Der erste Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes regelt die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Das erste Kapitel dieses ersten Teils behandelt den Kreis der versicherten Personen. Der erste Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils, der bereits in dem ersten Aufsatz aus dieser Aufsatzreihe behandelt worden ist, umfasst die Regelungen zum Umfang der Versicherungspflicht. Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes ist § 3, der im zweiten Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt ist. Dieser Abschnitt enthält die Regelungen über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht. § 3 KSVG, der in diesem Abschnitt geregelt ist, regelt die Versicherungsfreiheit in allen drei Versicherungszweigen, in denen eine Versicherungspflicht nach dem KSVG besteht, sowie die Ausnahmen hiervon.

Dieser zweite Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist in zwei Unterabschnitte unterteilt. Der erste Unterabschnitt, der die §§ 3-5 KSVG umfasst, regelt die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes. Der zweite Unterabschnitt (§§ 6-7a KSVG) erfasst die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag.

Hier wird auf die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes (§§ 3-5 KSVG) eingegangen werden und hier auf § 3 KSVG.

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

Die §§ 3-5 KSVG regeln die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes. Hierbei tritt im Falle des § 3 KSVG die Versicherungsfreiheit sowohl in der allgemeinen Rentenversicherung als auch in gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung ein. § 4 KSVG regelt die Fälle der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. § 5 KSVG schließlich erfasst die Fälle der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 3 KSVG

§ 3 KSVG KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3900 Euro nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die in Satz 1 genannte Grenze entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.

(4) (weggefallen)

Normhistorie

1. In dem ersten Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1976 war die Versicherungsfreiheit nicht geregelt.¹ Allerdings hat der Gesetzgeber bereits hier auf das Jahreseinkommen abgestellt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 KSVGE 1976²). Zur Begründung heißt es: „Da Einkünfte aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit typischerweise unregelmäßig anfallen, kann nicht auf die im Bereich der Sozialversicherung sonst üblichen kurzen Bemessungszeiträume abgestellt werden. Die Vorschrift legt deshalb das Jahreseinkommen zugrunde.“³

2. In dem zweiten Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes war eine dem heutigen § 3 KSVG entsprechende Regelung über die Versicherungsfreiheit zum ersten Mal vorgesehen. Es handelte sich hierbei um § 3 KSVGE 1979, der folgenden Wortlaut hatte:

„(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in einem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Sechstel der nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Bezugsgröße, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen

zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Mindestbeitragsberechnungsgrundlage erreicht.“⁴

In der Gesetzesbegründung hieß es dann:

„Diese Vorschrift ist an geltende Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, wonach eine geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ist, angelehnt, trägt jedoch der Besonderheit Rechnung, daß Einkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit außerordentlichen Schwankungen unterliegen können.

Im Absatz 1 wird deshalb die Geringfügigkeitsgrenze nicht – wie sonst üblich – auf einen Monat, sondern auf ein Jahr bezogen.

Nach Absatz 2 soll die Versicherungsfreiheit wegen geringfügigen Arbeitseinkommens erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit gelten, weil Berufsanfänger während der oft sehr schwierigen Anlaufzeit besonders schutzbedürftig sind. Ferner wird hier der in Absatz 1 aufgestellte Grundsatz dahin eingeschränkt, daß Versicherte mit geringfügigem Einkommen ein Jahr lang trotzdem versichert bleiben, wenn sie wegen eines guten Arbeitseinkommens aus der vorhergehenden Zeit über ein Guthaben nach § 14 des Gesetzes verfügen.“⁵

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sah eine Änderung des § 3 Absatz 1 KSVGE vor und enthielt folgende Beschlussempfehlung hierfür:

„(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist **für ein Kalenderjahr**, wer in **diesem Jahr** aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Sechstel der nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Bezugsgröße, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamt-

¹ Vgl. BR-Drs. 410/76.

² BR-Drs. 410/76, S. 6.

³ BR-Drs. 410/76, S. 14.

⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 6.

⁵ § 3 KSVGE 1979 BT-Drs. 8/3172, S. 21.

einkommens nicht übersteigt. **Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Geringfügigkeitsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden.**

(2) unverändert“.⁶

Zur Begründung hieß es:

„Die Änderung im Satz 1 soll klarstellen, daß der Wegfall des Versicherungsschutzes bei geringfügigem künstlerischem Einkommen nur für das Kalenderjahr eintritt, in dem das Einkommen voraussichtlich unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Hinsichtlich der Anfügung des Satzes 2 wird auf die Begründung zu der Änderung in § 11 Abs. 1 verwiesen.“⁷

Die in der Beschlussempfehlung soeben dargestellte Empfehlung für den Wortlaut des § 3 entspricht auch dem Wortlaut des § 3 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705).

3. Das Künstlersozialversicherungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung (KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705)) enthielt die Regelung des § 3 KSVG, der damals lautete:

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist für ein Kalenderjahr, wer in diesem Jahr aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Sechstel der nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Bezugsgröße, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Geringfügigkeitsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem

Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Mindestbeitragsberechnungsgrundlage erreicht.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) enthielt bereits einen mit dem soeben wiedergegebenen, im Bundesgesetzblatt verkündeten Wortlaut des § 3 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) identischen § 3. In der Gesetzesbegründung zu § 3 hieß es:

„Diese Vorschrift ist an geltende Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, wonach eine geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ist, angelehnt, trägt jedoch der Besonderheit Rechnung, daß Einkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit außerordentlichen Schwankungen unterliegen können. Im Absatz 1 wird deshalb die Geringfügigkeitsgrenze nicht – wie sonst üblich – auf einen Monat, sondern auf ein Jahr bezogen. Nach Absatz 2 soll die Versicherungsfreiheit wegen geringfügigen Arbeitseinkommens erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit gelten, weil Berufsanfänger während der oft sehr schwierigen Anlaufzeit besonders schutzbedürftig sind. Ferner wird hier der in Absatz 1 aufgestellte Grundsatz dahin eingeschränkt, daß Versicherte mit geringfügigem Einkommen ein Jahr lang trotzdem versichert bleiben, wenn sie wegen eines guten Arbeitseinkommens aus der vorhergehenden Zeit über ein Guthaben nach § 14 des Gesetzes verfügen.“⁸

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages sollte § 3 unverändert bleiben.⁹

⁶ BT-Drs. 8/4006; S. 6.

⁷ BT-Drs. 8/4006, S. 35.

⁸ BT-Drs. 9/26, S. 18.

⁹ Vgl. BT-Drs. 9/429, S. 5.

4. Diese Fassung des KSVG wurde im Jahre 1981 durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz geändert. Der Gesetzentwurf sah vor, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung erhalte:

„Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach Absatz 1 geltende Grenze erreicht.“¹⁰

Zur Begründung hieß es, dass dies eine Folgeänderung des Wegfalls der Mindestbeiträge in der Rentenversicherung sei.¹¹ Zu bemerken ist, dass mit diesem Gesetz der Zweck verfolgt wurde, auch geringfügige Beschäftigungen der Sozialversicherungspflicht zu unterstellen. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages sollte § 3 Abs. 2 Satz 2 KSVG des Gesetzentwurfs unverändert bleiben.¹² Im Gesetzgebungsverfahren wurde von der Fraktion der CDU/CSU beantragt, dass Artikel 11, der die Änderungen des KSVG enthielt, in Folge der Streichung des Art. 3 gestrichen werden sollte.¹³ Die Streichung des Art. 3 sollte entgegen des Ziels dieses Gesetzes bewirken, dass geringfügige Beschäftigungen weiterhin nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung der Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 2 KSVG entsprach derjenigen des Gesetzesentwurfs. § 3 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 10 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I 1497) lautete:

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist für ein Kalenderjahr, wer in diesem Jahr aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Sechstel der nach § 18 des Vierten Buches Sozial-

gesetzbuch geltenden Bezugsgröße, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Geringfügigkeitsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach Absatz 1 geltende Grenze erreicht.

5. Eine neue Fassung erhielt § 3 durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah folgende neue Fassung des § 3 KSVG vor:

„(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, sind die in Satz 1 genannten Grenzen entsprechend herabzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit.“¹⁴

In der Gesetzesbegründung hieß es:

„Diese Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen selbständige Künstler oder Publizisten nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind. Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 KSVG. Die

¹⁰ BT-Drs. 9/799, S. 25.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 9/799, S. 55.

¹² BT-Drs 9/966, S. 62.

¹³ BT-Drs 9/997.

¹⁴ BR-Drs. 367/88, S. 2.

Absenkung der Versicherungsuntergrenze auf ein Siebtel der Bezugsgröße gleicht die Versicherungspflicht nach dem KSVG an die Bestimmungen des allgemeinen Sozialversicherungsrechts (Geringfügigkeit der Beschäftigung und selbständigen Tätigkeit) an. Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 2 KSVG kann gestrichen werden, da das KSVG gegenüber anderen gesetzlichen Vorschriften *lex specialis* ist. Durch die Regelung des Satz 2 wird sichergestellt, daß Künstler und Publizisten, die nur deshalb das Mindestarbeitseinkommen nach Satz 1 nicht erreichen, weil sie nicht während des gesamten Kalenderjahres eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit nach diesem Gesetz ausüben, nach dem KSVG versichert werden. Durch Absatz 2 wird der Zeitraum, in dem Berufsanfänger auch bei geringfügigem Arbeitseinkommen der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen, von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt. Die die Berufsanfänger begünstigende Regelung führt zu einer nicht unerheblichen Belastung der Versicherten-gemeinschaft sowie des Bundes und der Abgabepflichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Zeitraum von drei Jahren als angemessen, um den Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit Rechnung zu tragen. Die Streichung des bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 2 KSVG ist Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 14 KSVG.“¹⁵

Wesentlicher Bestandteil des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes waren die Änderungsvorschläge des Berichts der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen.¹⁶ In diesem Bericht heißt es:

„4. Berufsanfänger

Um die finanziellen Risiken der Künstlersozialversicherung zu vermindern, müssen die bisherigen Vergünstigungen für die Berufsanfänger eingeschränkt werden. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung soll der

Zeitraum, in dem Berufsanfänger mit einem geschätzten Jahresarbeitseinkommen von weniger als – z. Z. – 5 280 DM (monatlich 440 DM) versicherungspflichtig sind, von fünf auf drei Jahre verringert werden (Artikel 1 Nr. 1 § 3 des Gesetzentwurfs). Außerdem sollen Berufsanfänger – wie andere Versicherte – wenigstens die Hälfte der von der Künstlersozialkasse zu entrichtenden Mindestbeiträge zahlen (Artikel 1 Nr. 4 §§ 15, 16 des Gesetzentwurfs). Die Verbände der Versicherten lehnen eine Herabsetzung der 5-Jahres-Frist ab, weil dieser Zeitraum benötigt werde, um sich eine berufliche Existenzgrundlage zu schaffen. Ein Teil der Verbände hat sich gegen die Einführung von Mindestbeitragsanteilen ausgesprochen. Das Ausmaß von Vergünstigungen hängt auch davon ab, inwieweit ein Sozialsystem sie ohne Funktionseinbuße zu leisten vermag. Wer über drei Jahre hinaus nach Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit hieraus ein Arbeitseinkommen von im Durchschnitt weniger als 440 DM im Monat erzielt, muß seinen Lebensunterhalt im wesentlichen aus anderen Einnahmequellen bestreiten. Demnach kann die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nicht die Existenzgrundlage bilden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß in den beiden folgenden Jahren eine grundlegende Änderung in den Einkommensverhältnissen eintritt. Angesichts der Tatsache, daß die Berufsanfänger schon fast die Hälfte aller Versicherten ausmachen, ist es nicht vertretbar, über drei Jahre hinaus eine Vergünstigung für Personen aufrechtzuerhalten, bei denen anzunehmen ist, daß sie ihre Lebensgrundlage nicht aus einer künstlerischen Tätigkeit bestreiten. [...]“¹⁷

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages sah folgende Fassung des § 3 KSVG vor:

„(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem

¹⁵ BR-Drs. 367/88, S. 34.

¹⁶ BT-Drs. 11/2979, S. 1.

¹⁷ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, sind die in Satz 1 genannten Grenzen entsprechend herabzusetzen. **Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld.**

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von **fünf** Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit.¹⁸

Zur Begründung hieß es:

„Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß ein geringfügiges Arbeitseinkommen, das während des Bezugs von Erziehungsgeld erzielt wird, nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die im Entwurf vorgesehene Verkürzung der Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre rückgängig gemacht und die bisherige Regelung wiederhergestellt.¹⁹ In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wird ferner ausgeführt: „Aufgrund des Ergebnisses der Sachverständigenanhörung am § 23. November 1988 ist der Ausschluß dem Vorschlag der Bundesregierung, die Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre zu verkürzen, nicht gefolgt. In der Anhörung vertraten die Sachverständigen die Auffassung, daß sich seit der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes die Situation der Berufsanfänger/innen nicht verbessert habe. Die Zeitspanne, in der diese sich auf dem Kunstmarkt soweit durchsetzen könnten, daß sie ein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Arbeitseinkommen erzielen könnten, sei nicht kürzer geworden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung

¹⁸ BT-Drs. 11/3609, S. 6.

¹⁹ BT-Drs. 11/3629, S. 7.

belaste die sozial Schwachen. Die Mitglieder aller Fraktionen haben sich für die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes ausgesprochen. Die Fraktion der SPD hat beantragt, die Beitragshöhe der Berufsanfänger/innen nur nach ihrem tatsächlichen Arbeitseinkommen zu bestimmen, es also insoweit beim geltenden Recht zu belassen. Demgegenüber waren die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und FDP der Ansicht, daß eine Versicherung ohne eigene Beitragsleistung nicht vertretbar sei und Mindestbeiträge auch von Berufsanfängern/ Berufsanfängerinnen aufgebracht werden könnten.²⁰

§ 3 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606) lautete schließlich:

„(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, sind die in Satz 1 genannten Grenzen entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit.“

6. Diese Fassung des § 3 KSVG erhielt eine Änderung durch das Renten-Überleitungsgesetz. Der Gesetzentwurf sah vor, dass dem § 3 folgendes angefügt werde:

„(3) Verlegt ein Versicherter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet, ist bei Anwendung des Absatzes 1 die für das

²⁰ BT-Drs. 11/3629, S. 5.

Beitrittsgebiet geltende Bezugsgröße bis zum Ende des Kalenderjahres maßgebend.

(4) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.²¹

In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt: „Für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet gelten vorläufig unterschiedliche Versicherungsuntergrenzen. Verlegt ein Künstler oder Publizist während eines Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort vom Bundesgebiet in das übrige Bundesgebiet, soll er in diesem Jahr seinen Versicherungsschutz nicht dadurch verlieren, daß nunmehr eine höhere Versicherungsuntergrenze maßgebend ist. Absatz 4 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Beitrittsgebiet“.²² Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages sollte der Gesetzesentwurf unverändert bleiben.²³ § 3 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25.07.1991 (BGBl. I 1606) lautete:

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, sind die in Satz 1 genannten Grenzen entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit.

(3) Verlegt ein Versicherter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet, ist bei Anwendung des Absatzes 1 die für das

Beitrittsgebiet geltende Bezugsgröße bis zum Ende des Kalenderjahres maßgebend.

(4) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.

7. Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze sah im Jahre 2001 eine weitere Änderung des § 3 KSVG vor. Der Gesetzesentwurf enthielt folgende Änderung:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens“ durch die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sind die in Satz 1 genannten Grenzen“ durch die Wörter „ist die in Satz 1 genannte Grenze“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Ende der in Absatz 2 genannten Frist.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.²⁴

²¹ BR-Drs. 197/91, S. 99.

²² BR-Drs. 197/91, S. 169.

²³ BT-Drs. 12/786, S. 193.

²⁴ BR-Drs. 729/00, S. 1-2.

Zur Begründung wurde im allgemeinen Teil ausgeführt: „Um der besonderen Situation der selbständigen Künstler und Publizisten und ihren oft schwankenden Einkommen Rechnung zu tragen, kann die Geringfügigkeitsgrenze künftig innerhalb von sechs Kalenderjahren bis zu zweimal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz nach dem KSVG entfällt; Voraussetzung ist, dass der Versicherte der Künstlersozialversicherung in der Regel bereits mindestens sechs Jahre angehört hat.

Die stetige Zunahme der Zahl der Versicherten hat zu einer Erhöhung des von den Verwertern aufzubringenden Volumens der Künstlersozialabgabe sowie des Bundeszuschusses geführt. Um die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialversicherung zu erhalten, werden beim Zugang zur Künstlersozialversicherung folgende Einschränkungen vorgenommen:

-Die „Schonfrist“ für Berufsanfänger wird von fünf auf drei Jahre verkürzt. Damit ist bereits nach drei Jahren seit erstmaliger Aufnahme der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit für die Versicherung ein Einkommen aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erforderlich, das über der Geringfügigkeitsgrenze von 7560 DM jährlich liegt. Hierdurch soll auch der KSK früher als bisher eine Überprüfung ermöglicht werden, ob einkommensgerechte Beiträge geleistet werden. Die Berufsanfängerfrist wird jedoch um Zeiträume verlängert, in denen eine Versicherungspflicht nach dem KSVG nicht bestanden hat, z.B. bei Mutterschafts- und Erziehungsurlaub, Wehr- und Zivildienst oder Arbeitnehmertätigkeiten. [...]“²⁵

Im besonderen Teil hieß es zu den Änderungen des § 3 KSVG:

„Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folge der Neuregelung der Geringfügigkeitsgrenze. Diese wird entsprechend § 8 SGB IV auf jährlich 7560 DM festgeschrieben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung verkürzt den Zeitraum, in dem Berufsanfänger nach geltendem Recht (§ 3 Abs. 2 KSVG) auch bei einem Arbeitseinkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig sind, von fünf auf drei Jahre. Die Dreijahresfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen eine Versicherung nach dem KSVG nicht bestanden hat. Diese Regelung kommt neben Wehr- und Zivildienstleistenden vor allem Frauen in Mutterschafts- und Erziehungsurlaub sowie Künstlern und Publizisten, die zeitweise eine Arbeitnehmertätigkeit ausüben, zugute. Außerdem werden Zeiten, in denen Studierende eine selbständige künstlerische oder publizistische Nebentätigkeit ausüben, nicht auf die Berufsanfängerfrist angerechnet.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 3 entfällt infolge der für die alten und neuen Bundesländer einheitlichen Geringfügigkeitsgrenze. Nach dem neuen Absatz 3 bleibt der Versicherungsschutz erhalten, wenn das Arbeitseinkommen innerhalb von sechs Kalenderjahren die Geringfügigkeitsgrenze nicht mehr als zweimal unterschreitet. Dieser Fall kann z.B. eintreten, wenn Aufträge ausgefallen sind, der steuerliche Gewinn und damit das Arbeitseinkommen wegen der Betriebskosten infolge einer Investition in ein Arbeitsgerät zurückgegangen ist oder wenn der Künstler oder Publizist von einem steuerfreien Stipendium oder Preis lebt. Der erste Zeitraum von sechs Kalenderjahren beginnt mit dem Jahr, in dem erstmals die Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird. Die Anwendung des Absatzes 3 setzt voraus, dass mindestens drei Kalenderjahre seit dem Ende der Berufsanfängerfrist vergangen sind.

²⁵ BR-Drs. 729/00, S. 17-18.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 3.²⁶

Art. 5 dieses Gesetzes sah ferner vor: „1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 900 Euro“ ersetzt.²⁷

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages sah vor, dass § 3 Absatz 3 wie folgt gefasst werde: „c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.“²⁸

Zur Begründung hieß es:

„Für die Neuregelung in § 3 Abs. 3 KSVG wird – entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages – durch die Streichung des zweiten Satzes auf die Voraussetzung verzichtet, dass die Vergünstigung erst nach Ablauf von drei Kalenderjahren seit Ende der Berufsanfängerzeit in Anspruch genommen werden kann. Damit kann die Neuregelung unmittelbar nach dem Ende der – von 5 auf 3 Jahre verkürzten – Berufsanfängerzeit eingreifen, so dass im Ergebnis die Geringfügigkeitsgrenze fortdauernd bis zu 5 Jahre unterschritten werden kann.“²⁹

Art. 5 Nr. 1 blieb unverändert.³⁰

§ 3 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstler-sozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl. I 1027) lautete:

²⁶ BR-Drs. 729/00, S. 20-21.

²⁷ BR-Drs. 729/00, S. 13.

²⁸ BT-Drs. 14/5792, S. 6.

²⁹ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

³⁰ BT-Drs. 14/5792, S. 16.

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3900 Euro nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die in Satz 1 genannte Grenze entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.

(4) (weggefallen)

8. Die bisher letzte Änderung des § 3 KSVG sah das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vor. Der Gesetzentwurf hierzu sah in § 3 Abs. 1 Satz 3 KSVG eine Einfügung der Wörter „oder Elterngeld“ nach dem Wort „Erziehungsgeld“ vor.³¹ Zur Begründung wurde ausgeführt: „Diese Regelung ergänzt in der betroffenen Vorschrift neben dem Erziehungsgeld das Elterngeld.“³² Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages sah keine Veränderungen vor.³³

§ 3 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes v. 05.12.2006 (BGBl. I 2748) lautet:

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt,

³¹ Vgl. BT-Drs. 16/1889, S. 11.

³² BT-Drs. 16/1889, S. 28.

³³ BT-Drs. 16/2785, S. 23.

das 3900 Euro nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die in Satz 1 genannte Grenze entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.

(4) (weggefallen)

Dies ist die bis heute gültige Fassung des § 3 KSVG.

Die Voraussetzungen des § 3 KSVG im Einzelnen

§ 3 Absatz 1 KSVG

§ 3 Absatz 1 KSVG regelt:

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3900 Euro nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die in Satz 1 genannte Grenze entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 KSVG

Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3900 Euro nicht übersteigt.

Satz 1 enthält eine gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze, unterhalb derer Versicherungsfreiheit in allen Sozialversicherungszweigen besteht, in denen nach § 1 KSVG sonst Versicherungspflicht bestünde, also in der allgemeinen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Hierzu hieß es in der Gesetzesbegründung zum KSVG in der Fassung vom 27.07.1981 (BGBl I 705): „Diese Vorschrift ist an geltende Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, wonach eine geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ist, angelehnt.“³⁴

Versicherungsfreiheit

Versicherungsfreiheit bedeutet, dass kraft Gesetzes schon keine Versicherungspflicht besteht, weil im Falle der betreffenden Person bestimmte im Gesetz geregelte Voraussetzungen gegeben sind.³⁵ Der Begriff Versicherungsfreiheit ist von dem Begriff der Befreiung von der Versicherungspflicht zu unterscheiden. Im Falle der Befreiung von der Versicherungspflicht, besteht die Versicherungspflicht, das Gesetz sieht jedoch ausdrücklich die Möglichkeit vor, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.³⁶

Nach diesem Gesetz

§ 3 Absatz 1 KSVG regelt nur die Versicherungsfreiheit nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Eine nach anderen Gesetzen ggf. gegebene Versicherungspflicht bleibt unberührt.

In dem Kalenderjahr voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt

Es kommt auf das voraussichtliche Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr an. Das Arbeitseinkommen ist daher vom Künstler

³⁴ BT-Drs. 9/26, S. 18.

³⁵ Böckel, Künstlersozialversicherungsgesetz, 3. Auflage (1992), S. 103.

³⁶ Böckel, Künstlersozialversicherungsgesetz, 3. Auflage (1992), S. 103.

oder Publizisten zu schätzen.³⁷ In der Literatur werden die hiermit einhergehenden Probleme der Künstler und Publizisten anerkannt.³⁸ Allerdings ist in der Literatur streitig, wie die Schätzung vorzunehmen ist. Nach Auffassung Zwengs sei nach den seinerzeit bei der Schätzung des Jahresarbeitsverdienstes in der Angestelltenversicherung angewandten Grundsätzen zu verfahren, nach denen im Falle eines schwankenden Arbeitseinkommens eine Schätzung auf Grund einer Durchschnittsberechnung – idealerweise unter Zugrundelegung mehrerer Jahre – vorzunehmen sei.³⁹ Hierbei seien seltene Einnahmen, wie Preise, nicht zu berücksichtigen.⁴⁰ Böckel hingegen vertritt die Auffassung, dass angesichts der Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Schätzung ergeben, im Zweifel die persönlichen Schätzungen der Künstler und Publizisten zugrunde zu legen seien.⁴¹ Maßgeblich ist das Arbeitseinkommen im Kalenderjahr. Hierzu hat der Gesetzgeber ausgeführt: „Diese Vorschrift [...] trägt jedoch der Besonderheit Rechnung, daß Einkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit außerordentlichen Schwankungen unterliegen können. Im Absatz 1 wird deshalb die Geringfügigkeitsgrenze nicht – wie sonst üblich – auf einen Monat, sondern auf ein Jahr bezogen.“⁴²

Arbeitseinkommen

Maßgeblich ist die in § 15 Absatz 1 SGB IV enthaltene Definition des Begriffs des Arbeitseinkommens.⁴³ Hiernach gilt: Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer

³⁷ Finke/Brachmann/Nordhausen, Finke, KSVG, 4. Auflage (2009), § 3, Rn. 10.

³⁸ Böckel, Künstlersozialversicherungsgesetz, 3. Auflage (1992), S. 104.

³⁹ Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 3, S. 24.

⁴⁰ Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 3, S. 24.

⁴¹ Böckel, Künstlersozialversicherungsgesetz, 3. Auflage (1992), S. 104.

⁴² BT-Drs. 9/26, S. 18.

⁴³ Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 3, S. 24, der jedoch auf § 15 SGB IV und nicht wie hier auf § 15 Absatz 1 SGB IV abstellt. Finke/Brachmann/Nordhausen, Finke, KSVG, 4. Auflage (2009), § 3, Rn. 7, der, wie hier, auf § 15 Absatz 1 SGB IV abstellt.

selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit

Ferner muss es sich um Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit handeln. Dies bedeutet, dass nur der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen künstlerischen und publizistischen Tätigkeit zu berücksichtigen ist, nicht jedoch der Gewinn aus anderen Tätigkeiten oder anderen Einkunftsarten.

Arbeitseinkommen, das 3900 Euro nicht übersteigt

Vor der Änderung der Geringfügigkeitsgrenze durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze im Jahre 2001 war die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch geregelt.⁴⁴ Der Gesetzentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze sah vor, dass in § 3 Absatz 1 Satz 1 KSVG die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens“ durch die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ ersetzt werden sollten.⁴⁵ Art. 5 dieses Gesetzes sah ferner vor, dass in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 900 Euro“ ersetzt werde. Im besonderen Teil hieß es zur Begründung der Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 1 KSVG: „Die Änderung ist eine Folge der Neuregelung der Geringfügigkeitsgrenze. Diese wird entsprechend § 8 SGB IV auf jährlich 7560 DM festgeschrieben.“⁴⁶ Bei der früher geltenden dynamischen Geringfügigkeitsgrenze kam es zum einen auf die Bezugsgröße an und zum anderen auf das

⁴⁴ Finke/Brachmann/Nordhausen, Finke, KSVG, 4. Auflage (2009), § 3, Rn. 2.

⁴⁵ BR-Drs. 729/00, S. 1-2.

⁴⁶ BR-Drs. 729/00, S. 20.21.

Gesamteinkommen. Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung ist nach § 18 Absatz 1 SGB IV, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Eine Abweichende Regelung ist in § 18 Absatz 2 SGB IV für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]) vorgesehen. Gesamteinkommen war die Summe aller Einkünfte nach dem Einkommensteuerrecht.⁴⁷

§ 3 Absatz 1 Satz 2 KSVG

Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die in Satz 1 genannte Grenze entsprechend herabzusetzen.

Die entsprechende Herabsetzung der in Satz 1 genannten Grenze im Falle der Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres wurde erstmals durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes dort geregelt. In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu: „Durch die Regelung des Satz 2 wird sichergestellt, daß Künstler und Publizisten, die nur deshalb das Mindestarbeits-einkommen nach Satz 1 nicht erreichen, weil sie nicht während des gesamten Kalenderjahres eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit nach diesem Gesetz ausüben, nach dem KSVG versichert werden.“⁴⁸ Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstler-sozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze sah vor, in Satz 2 die Wörter „sind die in Satz 1 genannten Grenzen“ durch die Wörter „ist die in Satz 1 genannte Grenze“ zu ersetzen.⁴⁹ Dies war lediglich eine Folgeänderung zu der Änderung der Mindest-einkommengrenze nach § 3 Absatz 1 Satz 1 KSVG.⁵⁰

Ausübung der Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres

Voraussetzung der anteiligen Herabsetzung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KSVG, ist die Ausübung der Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres. Dies ist zum Beispiel der Fall wenn Künstler und Publizisten nur sechs Monate innerhalb eines Kalenderjahres selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig sind.

Ausübung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit

Es muss sich hierbei um die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit handeln, die nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt wird.

Entsprechende Herabsetzung der in Satz 1 genannten Grenze

Ist dies der Fall, ist die in Satz 1 genannte Grenze von 3900 Euro entsprechend herabzusetzen. Ermessen ist der Verwaltung bei der Entscheidung über die entsprechende Herabsetzung nicht eingeräumt, wie sich aus dem Wort „ist“ ergibt. Eine entsprechende Herabsetzung bedeutet bei einer halbjährigen selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, dass eine Herabsetzung der in Absatz 1 genannten Grenze von 3900 EUR auf 1950 EUR zu erfolgen hat. Zu diesem Ergebnis gelangt man, wenn man die Grenze des Satz 1 von 3900 durch die Anzahl der Kalendermonate, die ein Kalenderjahr hat – nämlich zwölf -, teilt und das sich hieraus ergebende Ergebnis mit der Anzahl der Monate der Ausübung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit multipliziert.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 KSVG

Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld.

Werden während der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit Erziehungs- oder Elterngeld bezogen, gilt Satz 2 für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld

⁴⁷ Finke/Brachmann/Nordhausen, Finke, KSVG, 4. Auflage (2009), § 3, Rn. 8.

⁴⁸ BR-Drs. 367/88, S. 34.

⁴⁹ BR-Drs. 729/00, S. 1-2.

⁵⁰ BR-Drs. 729/00, S. 20.21.

entsprechend. Der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das später zu der Einführung der Regelung führte, dass Satz 2 entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld gelte, sah die entsprechende Geltung für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld nicht vor. Erst die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages empfahl diese Regelung. Zur Begründung hieß es, dass durch diese Ergänzung sichergestellt werde, dass ein geringfügiges Arbeitseinkommen, das während des Bezugs von Erziehungsgeld erzielt wird, nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führe.⁵¹ Durch das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes wurden die Wörter „oder Elterngeld“ nach dem Wort „Erziehungsgeld“ angefügt. Zur Begründung wurde im Gesetzentwurf ausgeführt: „Diese Regelung ergänzt in der betroffenen Vorschrift neben dem Erziehungsgeld das Elterngeld.“⁵² Die entsprechende Geltung des § 3 Absatz 1 Satz 3 KSVG bewirkt daher, dass Zeiten des Bezugs von Erziehungs- und Elterngeld behandelt werden wie Zeiten, in denen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nicht ausgeübt wurde.

§ 3 Absatz 2 KSVG

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.

§ 3 Absatz 2 Satz 1 KSVG

Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit.

Der Gesetzgeber hat zu dieser Regelung ausgeführt: „Nach Absatz 2 soll die Versicherungsfreiheit wegen geringfügigen Arbeitseinkommens erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen

künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit gelten, weil Berufsanfänger während der oft sehr schwierigen Anlaufzeit besonders schutzbedürftig sind.“⁵³ Die hier noch erwähnte Fünfjahresfrist ist später auf drei Jahre reduziert worden. Eine Reduzierung der Fünfjahresfrist auf drei Jahre sah bereits der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vor.⁵⁴ In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu: „Durch Absatz 2 wird der Zeitraum, in dem Berufsanfänger auch bei geringfügigem Arbeitseinkommen der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen, von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt. Die die Berufsanfänger begünstigende Regelung führt zu einer nicht unerheblichen Belastung der Versichertengemeinschaft sowie des Bundes und der Abgabepflichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Zeitraum von drei Jahren als angemessen, um den Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit Rechnung zu tragen.“⁵⁵ Allerdings kam es zu dieser Reduzierung der Fünfjahresfrist auf drei Jahre damals noch nicht. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung empfahl damals, die im Entwurf vorgesehene Verkürzung der Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre rückgängig zu machen und die bisherige Regelung wiederherzustellen.⁵⁶ In dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wird zu dieser Frist ferner ausgeführt: „Aufgrund des Ergebnisses der Sachverständigenanhörung am § 23. November 1988 ist der Ausschuss dem Vorschlag der Bundesregierung, die Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre zu verkürzen, nicht gefolgt. In der Anhörung vertraten die Sachverständigen die Auffassung, daß sich seit der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes die Situation der Berufsanfänger/innen nicht verbessert habe. Die Zeitspanne, in der diese sich auf dem Kunstmarkt soweit durchsetzen könnten, daß sie ein über der Geringfügigkeitsgrenze

⁵³ BT-Drs. 9/26, S. 18.

⁵⁴ BR-Drs. 367/88, S. 2.

⁵⁵ BR-Drs. 367/88, S. 34.

⁵⁶ BT-Drs. 11/3629, S. 7; zur Empfehlung vgl. BT-Drs. 11/3609, S. 6.

⁵¹ BT-Drs. 11/3629, S. 5.

⁵² BT-Drs. 16/1889, S. 28.

liegendes Arbeitseinkommen erzielen könnten, sei nicht kürzer geworden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung belaste die sozial Schwachen. Die Mitglieder aller Fraktionen haben sich für die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes ausgesprochen.“⁵⁷ Die Reduzierung der Fünfjahresfrist auf drei Jahre erfolgte erst durch die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze im Jahre 2001 erfolgte Änderung des § 3 Absatz 2 KSVG. Diese Änderung war bereits im Gesetzentwurf zu diesem Gesetz enthalten.⁵⁸ Zur Begründung wurde im allgemeinen Teil ausgeführt: „Die stetige Zunahme der Zahl der Versicherten hat zu einer Erhöhung des von den Verwertern aufzubringenden Volumens der Künstlersozialabgabe sowie des Bundeszuschusses geführt. Um die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialversicherung zu erhalten, werden beim Zugang zur Künstlersozialversicherung folgende Einschränkungen vorgenommen: -Die „Schonfrist“ für Berufsanfänger wird von fünf auf drei Jahre verkürzt. Damit ist bereits nach drei Jahren seit erstmaliger Aufnahme der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit für die Versicherung ein Einkommen aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erforderlich, das über der Geringfügigkeitsgrenze von 7560 DM jährlich liegt. Hierdurch soll auch der KSK früher als bisher eine Überprüfung ermöglicht werden, ob einkommensrechtliche Beiträge geleistet werden. [...]“⁵⁹ Im besonderen Teil hieß es zu den Änderungen des § 3 Absatz 2 KSVG: „Die Neuregelung verkürzt den Zeitraum, in dem Berufsanfänger nach geltendem Recht (§ 3 Abs. 2 KSVG) auch bei einem Arbeitseinkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig sind, von fünf auf drei Jahre.“⁶⁰ Die Dreijahresfrist beginnt mit der ersten Aufnahme der Tätigkeit.⁶¹

§ 3 Absatz 2 Satz 2 KSVG

⁵⁷ BT-Drs. 11/3629, S. 5.

⁵⁸ BR-Drs. 729/00, S. 1-2.

⁵⁹ BR-Drs. 729/00, S. 17.

⁶⁰ BR-Drs. 729/00, S. 20.21.

⁶¹ Ziebeil, KSVG, Stand 1989, S. 46; Finke/Brachmann/Nordhausen, Finke, KSVG, 4. Auflage (2009), § 3, Rn. 18 und 20.

Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.

Diese Regelung wurde erstmals durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze im Jahre 2001 in § 3 Absatz 2 KSVG aufgenommen. Die heutige Regelung entspricht der Regelung des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs.⁶² Zur Begründung wurde im allgemeinen Teil ausgeführt: „Die Berufsanfängerfrist wird jedoch um Zeiträume verlängert, in denen eine Versicherungspflicht nach dem KSVG nicht bestanden hat, zB. bei Mutterschafts- und Erziehungsurlaub, Wehr- und Zivildienst oder Arbeitnehmertätigkeiten. [...]“⁶³ Im besonderen Teil hieß es zu dieser Änderung des § 3 Absatz 2 KSVG: „Die Dreijahresfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen eine Versicherung nach dem KSVG nicht bestanden hat. Diese Regelung kommt neben Wehr- und Zivildienstleistenden vor allem Frauen in Mutterschafts- und Erziehungsurlaub sowie Künstlern und Publizisten, die zeitweise eine Arbeitnehmer-tätigkeit ausüben, zugute. Außerdem werden Zeiten, in denen Studierende eine selbst-ändige künstlerische oder publizistische Nebentätigkeit ausüben, nicht auf die Berufsanfängerfrist angerechnet.“⁶⁴ Hierbei erfasst § 5 Absatz 1 Nr. 8 KSVG die Fälle ordentlich Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule.

§ 3 Absatz 3 KSVG

(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.

§ 3 Absatz 3, der ursprünglich durch das Renten-Überleitungsgesetz in § 3 KSVG eingeführt worden war, war durch unterschiedliche Versicherungsuntergrenzen im

⁶² BR-Drs. 729/00, S. 1-2.

⁶³ BR-Drs. 729/00, S. 17.

⁶⁴ BR-Drs. 729/00, S. 20.21.

Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet erforderlich geworden.⁶⁵ Das Erfordernis für diese Regelungen entfiel später. Absatz 3 erhielt durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze im Jahre 2001 eine neue Fassung. Der Gesetzentwurf zu § 3 Absatz 3 lautete „(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Ende der in Absatz 2 genannten Frist.“⁶⁶ Zur Begründung wurde im allgemeinen Teil ausgeführt: „Um der besonderen Situation der selbständigen Künstler und Publizisten und ihren oft schwankenden Einkommen Rechnung zu tragen, kann die Geringfügigkeitsgrenze künftig innerhalb von sechs Kalenderjahren bis zu zweimal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz nach dem KSVG entfällt; Voraussetzung ist, dass der Versicherte der Künstlersozialversicherung in der Regel bereits mindestens sechs Jahre angehört hat.“⁶⁷ Im besonderen Teil hieß es zu der neuen Fassung des § 3 Absatz 3 KSVG: „Der bisherige Absatz 3 entfällt infolge der für die alten und neuen Bundesländer einheitlichen Geringfügigkeitsgrenze. Nach dem neuen Absatz 3 bleibt der Versicherungsschutz erhalten, wenn das Arbeitseinkommen innerhalb von sechs Kalenderjahren die Geringfügigkeitsgrenze nicht mehr als zweimal unterschreitet. Dieser Fall kann z.B. eintreten, wenn Aufträge ausgefallen sind, der steuerliche Gewinn und damit das Arbeitseinkommen wegen der Betriebskosten infolge einer Investition in ein Arbeitsgerät zurückgegangen ist oder wenn der Künstler oder Publizist von einem steuerfreien Stipendium oder Preis lebt. Der erste Zeitraum von sechs Kalenderjahren beginnt mit dem Jahr, in dem erstmals die Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird. Die Anwendung des Absatzes 3 setzt voraus, dass mindestens drei Kalenderjahre seit dem Ende der Berufsanfängerfrist vergangen

sind.“⁶⁸ Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages sah hingegen vor, dass § 3 Absatz 3 wie folgt gefasst werde: „(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.“⁶⁹ Zur Begründung hieß es: „Für die Neuregelung in § 3 Abs. 3 KSVG wird – entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages – durch die Streichung des zweiten Satzes auf die Voraussetzung verzichtet, dass die Vergünstigung erst nach Ablauf von drei Kalenderjahren seit Ende der Berufsanfängerzeit in Anspruch genommen werden kann. Damit kann die Neuregelung unmittelbar nach dem Ende der – von 5 auf 3 Jahre verkürzten – Berufsanfängerzeit eingreifen, so dass im Ergebnis die Geringfügigkeitsgrenze fortdauernd bis zu 5 Jahre unterschritten werden kann.“⁷⁰ Dieser Beschlussempfehlung entspricht die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung des § 3 Absatz 3 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl. I 1027).

§ 3 Absatz 4 KSVG

(4) (weggefallen)

§ 3 Absatz 4 wurde – ebenso wie Absatz 3 – ursprünglich durch das Renten-Überleitungsgesetz in § 3 KSVG eingeführt. Geregelt waren in den Absätzen 3 und 4 damals Regelungen, die im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit standen und durch unterschiedliche Versicherungsuntergrenzen im Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet erforderlich wurden.⁷¹ Das Erfordernis für diese Regelungen entfiel später. Absatz 3 erhielt eine neue Fassung und Absatz 4 wurde im Jahre 2001 aufgehoben durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und an-

⁶⁵ Vgl. BR-Drs. 197/91, S. 169.

⁶⁶ BR-Drs. 729/00, S. 1-2.

⁶⁷ BR-Drs. 729/00, S. 17.

⁶⁸ BR-Drs. 729/00, S. 20.21.

⁶⁹ BT-Drs. 14/5792, S. 6.

⁷⁰ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

⁷¹ Vgl. BR-Drs. 197/91, S. 169.

derer Gesetze. Hierbei handelte es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 3 KSVG.⁷²

⁷² BR-Drs. 729/00, S. 20-21.

Nachdem im ersten Aufsatz aus der Aufsatzreihe zum Künstlersozialversicherungsgesetz (Das Künstlersozialversicherungsgesetz – Teil I -) der Umfang der Versicherungspflicht behandelt worden ist, sollen in den folgenden Aufsätzen die Ausnahmen von der Versicherungspflicht dargestellt werden. Gegenstand dieses Aufsatzes soll hierbei § 4 KSVG sein.

Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind im zweiten Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Der erste Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes regelt die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Das erste Kapitel dieses ersten Teils behandelt den Kreis der versicherten Personen. Der erste Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils, der bereits in dem ersten Aufsatz aus dieser Aufsatzreihe behandelt worden ist, umfasst die Regelungen zum Umfang der Versicherungspflicht. Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes ist § 4 KSVG, der im zweiten Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt ist. Dieser Abschnitt enthält die Regelungen über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht. § 4 KSVG, der sich in diesem Abschnitt befindet, regelt die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dieser zweite Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist in zwei Unterabschnitte unterteilt. Der erste Unterabschnitt, der die §§ 3-5 KSVG umfasst, regelt die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes. Der zweite Unterabschnitt (§§ 6-7a KSVG) erfasst die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag.

Hier wird auf die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes (§§ 3-5 KSVG) eingegangen werden und hier auf § 4 KSVG.

§ 4 KSVG

§ 4 KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22.

Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen,
3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist,
4. Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist,
5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,
6. als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres

eine Landabgaberechte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht oder

7. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

Normhistorie

1. Bereits der Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1979 enthielt die Regelung des § 4. Diese lautete in dem Entwurf:

In der Rentenversicherung der Angestellten wird nach diesem Gesetz nicht versichert,

1. wer auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, daß die Versicherungsfreiheit auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes beruht,

2. wer aus einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit während eines Kalenderjahres voraussichtlich ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezieht, das mindestens die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt,

3. wer ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld bezieht,

4. wer landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist oder ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,

5. wer ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder

6. wer als Wehr- oder Zivildienstleistender rentenversichert ist.⁷³

Zur Begründung hieß es:

„Zu § 4

Diese Vorschrift nimmt diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten von der besonderen Rentenversicherungspflicht nach diesem Gesetz aus, die dieses Schutzes nicht bedürftig erscheinen, weil sie bereits anderweitig kraft Gesetzes für ihr Alter gesichert sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Beamte, Richter und Soldaten sowie um Beschäftigte, die eine Versorgung ähnlich wie Beamte zu erwarten haben; zum anderen um Personen, die bereits wegen einer anderweitigen Beschäftigung oder Tätigkeit zumindest in einem am Durchschnitt ausgerichteten Umfang in die soziale Sicherung einbezogen sind. Ferner werden durch diese Vorschrift die Bezieher von Altersruhegeld und die Studenten entsprechend den allgemeinen Regeln von der Versicherungspflicht ausgenommen.“⁷⁴

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung enthielt dann folgende Empfehlung zu § 4:

„In der Rentenversicherung der Angestellten wird nach diesem Gesetz nicht versichert,

1. wer auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, daß die Versicherungsfreiheit auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes **oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerksversicherungsgesetzes** beruht,

2. wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht

⁷³ BT-Drs. 8/3172, S. 6, § 4 KSVGE 1979.

⁷⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 21, Zu § 4 (KSVGE 1979).

unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, **wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich** mindestens die Hälfte der **für dieses Jahr geltenden** Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt,

3. unverändert

4. wer landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist ein Altersgeld oder **nach Vollendung des 60. Lebensjahres Landabgaberechte** nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,

5. unverändert

6. unverändert⁷⁵

Zur Begründung hieß es hierzu:

„Die Änderung in Nummer 1 soll klarstellen, daß Handwerker, die diese Tätigkeit nur im Nebenberuf ausüben und deshalb nicht nach dem Handwerksversicherungsgesetz versichert sind, nicht vom Schutz des Künstlersozialversicherungsgesetzes ausgeschlossen sein sollen, wenn sie künstlerisch oder publizistisch tätig sind.

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß Selbständige (z. B. Ärzte, Selbständige), die neben dieser Tätigkeit auch noch künstlerisch oder publizistisch tätig sind, in die Rentenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einbezogen werden. Ausgehend von der Zielsetzung des Entwurfs und der Situation des angesprochenen Personenkreises erscheint es unter den genannten Voraussetzungen nicht notwendig, sie in die Rentenversicherungspflicht einzubeziehen. Dies soll durch die Neufassung der Nummer 2 sichergestellt werden.

Durch die Ergänzung in Nummer 4 wird der Bezug von Landabgaberechten dem Bezug von

Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte gleichgestellt und führt damit zur Versicherungsfreiheit nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, allerdings nur dann, wenn die Landabgaberechte dieselbe Funktion erfüllt wie das Altersgeld.“⁷⁶

2. In dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1981, der schließlich in dem im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Künstlersozialversicherungsgesetz mündete, lautete § 4:

In der Rentenversicherung der Angestellten wird nach diesem Gesetz nicht versichert,

1. wer auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, daß die Versicherungsfreiheit auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerksversicherungsgesetzes beruht,

2. wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt,

3. wer ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld bezieht,

4. wer landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist, ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres Landabgabenrente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,

⁷⁵ BT-Drs. 8/4006, S. 6-7, § 4 KSVGE 1979.

⁷⁶ BT-Drs. 8/4006, S. 35-36 (zu § 4 KSVGE 1979).

5. wer ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder

6. wer als Wehr- oder Zivildienstleistender rentenversichert ist.⁷⁷

Zur Begründung heißt es in diesem Gesetzentwurf:

„Diese Vorschrift nimmt diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten von der besonderen Rentenversicherungspflicht nach diesem Gesetz aus, die dieses Schutzes nicht bedürftig erscheinen, weil sie bereits anderweitig kraft Gesetzes für ihr Alter gesichert sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Beamte, Richter und Soldaten sowie um Beschäftigte, die eine Versorgung ähnlich wie Beamte zu erwarten haben; zum anderen um Personen, die bereits wegen einer anderweitigen Beschäftigung oder Tätigkeit zumindest in einem am Durchschnitt ausgerichteten Umfang in die soziale Sicherung einbezogen sind. Ferner werden durch diese Vorschrift die Bezieher von Altersruhegeld und die Studenten entsprechend den allgemeinen Regeln von der Versicherungspflicht ausgenommen.“⁷⁸

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieb § 4 KSVG unverändert. Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung des § 4 KSVG entsprach der soeben dargestellten Fassung des § 4 KSVG-Entwurfs.⁷⁹

3. Die erste Änderung erfuhr § 4 KSVG durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. § 4 des Gesetzesentwurfs laute:

„In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungs-

pflcht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,

2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen,

3. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, dass er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerksversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist,

4. landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist,

5. ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld bezieht,

6. als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,

7. ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder

8. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.“⁸⁰

⁷⁷ BT-Drs. 9/26, S. 3-4.

⁷⁸ BT-Drs. 9/26, S. 18.

⁷⁹ BGBl (1981) I, 705, 706.

⁸⁰ BR-Drs. 367/88, S. 2-4.

Die Gesetzesbegründung zu § 4 KSVG lautete wie folgt:

„Die Vorschrift des § 4 KSVG, die diejenigen Künstler und Publizisten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem KSVG ausnimmt, die bereits anderweitig kraft Gesetzes für ihr Alter abgesichert sind, wird ergänzt und redaktionell angepaßt.

Nummer 2 letzter Halbsatz trägt dem Grundgedanken des § 4 KSVG Rechnung. Auch wer nur während eines Teils des Kalenderjahres anderweitig Arbeitseinkommen oder –entgelt bezieht, das über der entsprechend herabgesetzten anteiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, ist während dieser Zeit nach dem KSVG hinsichtlich seiner Alterssicherung nicht schutzbedürftig. Die bisherige Regelung führt zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung der nicht ganzjährigen anderweitig Beschäftigten bzw. Selbstständigen.

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 2 KSVG. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben eine gesetzliche Alterssicherung nach dem Handwerksversicherungsgesetz.

Nummer 4 entspricht dem ersten Halbsatz der bisherigen Nummer 4.

Nummer 5 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Nummer 6 wurde aus der bisherigen Nummer 4 gelöst, da es sich um einen eigenen Versicherungsfreiheitstatbestand handelt.

Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 5.

Nummer 8 entspricht der bisherigen Nummer 6.⁸¹

Die oben dargestellte Fassung des § 4 KSVG erfuhr während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens keine Änderung.

4. Mit dem Rentenreformgesetz 1992 erfolgte dann folgende Änderung des § 4 KSVG:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 letzter Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),“

b) In Nummer 2 werden die Worte „Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ durch die Worte „Arbeiter und Angestellten“ ersetzt.

c) Nummer 3 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„die Eintragung beruht auf der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 und 3 der Handwerksordnung,“

d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,“⁸²

Zur Begründung hieß es:

„Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung wird an die entsprechende Vorschrift des SGB VI angepaßt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung folgt aus der Aufhebung des Handwerksversicherungsgesetzes.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Versicherungsfreiheit nicht für Bezieher von Teilrenten gilt.“⁸³

⁸¹ BR-Drs. 367/88, S. 35.

⁸² BR-Drs. 120/89, S. 114-115.

⁸³ BR-Drs. 120/89, S. 223.

§ 4 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 19 des Gesetzes v. 18.12.1989 (BGBl I 2261) lautete:

„In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen,

3. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, die Eintragung beruht auf der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 und 3 der Handwerksordnung,

4. landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist,

5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,

6. als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,

7. ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen

oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder

8. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.“

5. Das Agrarsozialreformgesetz 1995 sah folgende Änderungen des § 4 KSVG vor:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

2. In Nummer 6 werden die Wörter „als landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.⁸⁴

Zur Begründung heißt es:

„Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen werden auch die Landwirte nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte von der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ausgenommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“ sowie um redaktionelle Anpassungen der Begriffe des

⁸⁴ BR-Drs. 508/93, S. 56.

Leistungsrechts in der Alterssicherung der Landwirte.“⁸⁵

Die Ausschussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sah folgende Empfehlung für § 4 KSVG vor:

„2. In Nummer 6 werden die Wörter „als **ehemaliger** landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als **ehemaliger** Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.“⁸⁶

Zur Begründung hieß es, dass es sich hierbei um eine redaktionelle Berichtigung handele.⁸⁷

Im Bundesgesetzblatt wurde dann folgende Änderung des § 4 KSVG veröffentlicht:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

2. In Nummer 6 werden die Wörter „als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.“⁸⁸

§ 4 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 29.07.1994 (BGB I 1890) lautete:

⁸⁵ BR-Drs. 508/93, S. 102.

⁸⁶ BT-Drs. 12/7589, S. 131.

⁸⁷ BT-Drs. 12/7599, S. 22.

⁸⁸ Art. 13 des Gesetzes vom 29.07.1994 (BGB I 1890); hier 1938 f.

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen,

3. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, die Eintragung beruht auf der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 und 3 der Handwerksordnung,

4. Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist,

5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,

6. als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht,

7. ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder

8. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

6. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah folgende Änderungen des § 4 KSVG vor:

„3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nummer 7 wird gestrichen.

c) Nummer 8 wird Nummer 7.“

In der Begründung zu dieser Änderung hieß es: „Die Aufhebung der Versicherungsfreiheit von Studenten entspricht der durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz getroffenen Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung.“⁸⁹ Zuvor wurde in der Gesetzesbegründung ausgeführt: „Für Studenten, deren Studium die Haupttätigkeit darstellt, wird ein Ausweichen in die günstige Krankenversicherung nach dem KSVG ausgeschlossen.“⁹⁰

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieben die Änderung zu § 4 KSVG unverändert und wurden, wie soeben dargestellt, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

§ 4 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl. I 1027) lautete:

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen,

3. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, die Eintragung beruht auf der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 und 3 der Handwerksordnung,

4. Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist,

5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,

6. als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht oder

7. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

7. Der Gesetzentwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches enthielt folgende Änderung des § 4 KSVG:

„3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach den § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist.“⁹¹

Zur Begründung hieß es in der Gesetzesbegründung:

⁸⁹ BR-Drs. 729-00, S. 21.

⁹⁰ BR-Drs. 729-00, S. 18.

⁹¹ BT-Drs. 15/3443, S. 3.

„Folgeänderung zur Änderung von § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI sowie zur neuen Übergangsvorschrift in § 229 Abs. 2a SGB VI.“⁹²

Im Gesetzgebungsverfahren erfolgten keine Änderungen.

§ 4 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 04.12.2004 (BGBl. I 3183) lautete:

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen,

3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist,

4. Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist,

5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,

6. als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht oder

7. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

8. Eine weitere Änderung des § 4 KSVG erfolgte durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Gesetzentwurf sah folgende Änderungen vor:

2. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.⁹³

Zur Begründung hieß es: „Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.“⁹⁴

Im Gesetzgebungsverfahren blieb diese Veränderung des § 4 KSVG unverändert und wurde in der oben dargestellten Fassung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

§ 4 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes v. 09.12.2004 (BGBl. I 3242) lautete:

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

⁹² BT-Drs. 15/3443, S. 5.

⁹³ BR-Drs. 430/04, S. 91.

⁹⁴ BR-Drs. 430/04, S. 234 (240).

2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeine Rentenversicherung beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen,

3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist,

4. Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist,

5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,

6. als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberrante nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht oder

7. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

Diese Fassung des § 4 KSVG entspricht der gegenwärtigen Fassung dieser Norm.

Im Einzelnen:

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

§ 4 KSVG regelt die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1979 heißt es zu § 4: „Diese Vorschrift nimmt diejenigen selbständigen Künstler und Publizisten von der besonderen Rentenversicherungspflicht nach diesem Gesetz aus, die dieses Schutzes nicht bedürftig erscheinen, weil sie bereits anderweitig kraft Gesetzes für ihr Alter

gesichert sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Beamte, Richter und Soldaten sowie um Beschäftigte, die eine Versorgung ähnlich wie Beamte zu erwarten haben; zum anderen um Personen, die bereits wegen einer anderweitigen Beschäftigung oder Tätigkeit zumindest in einem am Durchschnitt ausgerichteten Umfang in die soziale Sicherung einbezogen sind. Ferner werden durch diese Vorschrift die Bezieher von Altersruhegeld und die Studenten entsprechend den allgemeinen Regeln von der Versicherungspflicht ausgenommen.“⁹⁵ Die Gesetzesbegründung zum KSVG in der Fassung, die im BGBl (1981) I, 705 veröffentlicht worden ist, ist mit der oben wiedergegebenen Gesetzesbegründung aus dem Gesetzentwurf zum KSVG aus dem Jahre 1979 identisch.⁹⁶ Das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes enthielt folgende Gesetzesbegründung: „Die Vorschrift des § 4 KSVG, die diejenigen Künstler und Publizisten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem KSVG ausnimmt, die bereits anderweitig kraft Gesetzes für ihr Alter abgesichert sind, wird ergänzt und redaktionell angepaßt.“⁹⁷

Im Folgenden werden die einzelnen Versicherungsfreiheitstatbestände des § 4 KSVG dargestellt werden. Im Rahmen dieser Darstellung können jedoch diejenigen Vorschriften, die in Gesetzen außerhalb des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt sind, nur im Überblick und ohne näheres Eingehen auf Einzelheiten dargestellt werden, da eine vertiefte Darstellung dieser Vorschriften den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde. Andererseits wird auch die Darstellung des § 4 KSVG im Hinblick auf diejenigen Versicherungsfreiheitstatbestände die auf Normen außerhalb des KSVG verweisen nur oberflächlich möglich sein. Daher wird die Auslegung der einzelnen Versicherungsfreiheitstatbestände des § 4 KSVG an dieser Stelle nur cursorisch erfolgen. Es bleibt weiteren Aufsätzen aus dieser Aufsatzreihe vorbehalten, jeweils eine vertiefte Darstellung der einzelnen Versicherungsfreiheitstatbestände

⁹⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 21 (zu § 4 KSVG 1979).

⁹⁶ BT-Drs. 9/26, S. 18.

⁹⁷ BR-Drs. 367/88, S. 35.

des § 4 KSVG zu leisten. Außerdem versteht sich die folgende Darstellung auch ohne dies nicht als erschöpfend.

Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 1:

Nach dem Versicherungsfreiheitstatbestand des § 4 Nr. 1 KSVG ist versicherungsfrei, wer

„1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),“

Noch in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes lautete § 4 Nr. 1 KSVG wie folgt:

„1. aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,“

Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde dann § 4 Nr. 1 KSVG letzter Teilsatz wie folgt gefasst: „die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),“.⁹⁸ Zur Begründung hieß es: „Die Paragraphenverweisung wird durch eine inhaltliche Darstellung ersetzt.“⁹⁹ Dies entspricht der gegenwärtigen Fassung des § 4 Nr. 1 KSVG.¹⁰⁰ Im Folgenden werden lediglich die Regelungen des SGB VI berücksichtigt werden.

⁹⁸ BR-Drs. 120/89, S. 114-115.

⁹⁹ BR-Drs. 120/89, S. 223 (228).

¹⁰⁰ BR-Drs. 120/89, S. 223 (228).

Im Einzelnen:

Wer aufgrund einer Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist

Dies trifft auf folgende Personengruppen zu:

Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 SGB VI versicherungsfrei sind

Versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung sind folgende Gruppen von Beschäftigten nach § 5 SGB VI:

- Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI),

- sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI),

- Beschäftigte im Sinne von Nummer 2, wenn ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft im Sinne von Nummer 2 gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Für Personen nach Satz 1 Nr. 2 gilt dies nur, wenn sie

1. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge haben oder

2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben oder

3. innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in ein Rechtsverhältnis nach Nummer 1 berufen werden sollen oder

4. in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).

-Versicherungsfrei sind Personen, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben [, wenn sie als Beschäftigte tätig sind] (§ 5 Absatz 4 SGB VI).

Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind

Von der Versicherungspflicht befreit werden nach § 6 SGB VI folgende Gruppen von Beschäftigten:

- Beschäftigte für die Beschäftigung, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI),

Im Hinblick auf § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind in diesem Zusammenhang ferner folgende Regelungen zu beachten:

1. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind.

2. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht.

- Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen beschäftigt sind, wenn ihnen nach Beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die

Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI),

- nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI),

Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß § 6 Absatz 5 SGB VI die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt ist. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

oder

Aber Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 1 KSVG kann nicht nur in denjenigen Fällen gegeben sein, in denen aufgrund einer Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherungsfreiheit besteht oder die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht gegeben ist.

Alternativ kann Versicherungsfreiheit nach § 4 KSVG auch dann gegeben sein, wenn aufgrund einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherungsfreiheit oder die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht gegeben ist.

Wer aufgrund einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist

Selbständige Tätigkeit, aufgrund derer nach § 5 SGB VI Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht

Zu der Personengruppe derjenigen, in deren Fall aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit nach § 5 SGB VI Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, gehören Personen, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben [bei Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit] (§ 5 Absatz 4 Nr. 3 SGB VI).

Selbständige Tätigkeit, aufgrund derer nach § 6 SGB VI die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht besteht

Von der Versicherungspflicht befreit werden nach § 6 SGB VI folgende Gruppen von selbständig Tätigen:

- selbständig Tätige für die selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

a) am jeweiligen Ort der selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,

b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI),

Zu beachten sind hierzu ferner folgende Regelungen:

1. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind.

2. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

- Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4).

- Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden von der Versicherungspflicht befreit

1. für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt,

2. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden (§ 6 Absatz 1a Satz 1 SGB VI).

In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten,

a. dass § 6 Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI entsprechend gilt für die Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt (§ 6 Absatz 1a Satz 2 SGB VI).

b. Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in § 6 Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet (§ 6 Absatz 1a Satz 3 SGB VI).

c. Eine Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist (§ 6 Absatz 1a Satz 4 SGB VI).

Ferner ist im Zusammenhang mit der Befreiung von der Versicherungspflicht § 6 Absatz 5 SGB VI zu beachten, der regelt, dass die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt ist. Sie erstreckt sich in den Fällen des § 6 Absatzes 1 Nr. 1 und 2 SGB VI auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

Zu erwähnen sind hier noch, obwohl nicht in § 6 SGB VI geregelt, diejenigen Personen, die durch Regelungen des ANVG von der Versicherungspflicht befreit wurden.¹⁰¹

Keine unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit

Bei der selbständigen Tätigkeit, aufgrund derer die Versicherungsfreiheit vorliegen könnte oder die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht gegeben sein könnte, darf es sich nicht um eine unter § 2 KSVG fallende selbständige Tätigkeit handeln. § 2 KSVG regelt: Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Versicherungsfrei ist jedoch nicht, wer aufgrund einer Beschäftigung oder einer nicht

¹⁰¹ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Auflage (2009), § 4, Rn. 9.

unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, in dem Fall, in dem die Versicherungsfreiheit auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) beruht.

Geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

§ 8 SGB IV regelt:

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt,

2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird beim Zusammenrechnen nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für

die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.

Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit

Die Versicherungsfreiheit beruht nach den hier einzig berücksichtigten Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 SGB VI. Hiernach sind versicherungsfrei unter anderem Personen, die eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch) oder eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch) ausüben, in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.

Zu beachten ist hierbei ferner:

- § 8 Abs. 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist.

- § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a des Vierten Buches, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.

- § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind, von der Möglichkeit

einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind.

Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 2:

Versicherungsfrei nach § 4 Nr. 2 KSVG ist, wer:

2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeine Rentenversicherung beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen.

Im Gesetzgebungsverfahren zum KSVG-Entwurf aus dem Jahre 1979 sah erst die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vor, dass die Wörter: **„wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden“** eingeführt wurden. Zur Begründung hieß es hierzu: „Der Regierungsentwurf sieht vor, daß Selbständige (z. B. Ärzte, Selbständige), die neben dieser Tätigkeit auch noch künstlerisch oder publizistisch tätig sind, in die Rentenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einbezogen werden. Ausgehend von der Zielsetzung des Entwurfs und der Situation des angesprochenen Personenkreises erscheint es unter den genannten Voraussetzungen nicht notwendig, sie in die Rentenversicherungspflicht einzu beziehen. Dies soll durch die Neufassung der Nummer 2 sichergestellt werden.“¹⁰² Das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah dann folgende Fassung des § 4 Nr. 2 KSVG vor: „2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2

fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen.“. Zur Begründung hieß es: „Nummer 2 letzter Halbsatz trägt dem Grundgedanken des § 4 KSVG Rechnung. Auch wer nur während eines Teils des Kalenderjahres anderweitig Arbeitseinkommen oder –entgelt bezieht, das über der entsprechend herabgesetzten anteiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, ist während dieser Zeit nach dem KSVG hinsichtlich seiner Alterssicherung nicht schutzbedürftig. Die bisherige Regelung führt zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung der nicht ganzjährigen anderweitig Beschäftigten bzw. Selbständigen.“¹⁰³ Durch das Rentenreformgesetz 1992 wurden in § 4 Nr. 2 die Worte Angestellten durch die Worte Arbeiter und Angestellte ersetzt,¹⁰⁴ um die Verweisung an die entsprechenden Vorschriften des SGB VI anzupassen.¹⁰⁵ Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.¹⁰⁶ Zur Begründung hieß es: „Folgeänderung, die sich aus der Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt.“¹⁰⁷

Im Einzelnen:

Allgemeines

Vorweg soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit besteht, dass beitragspflicht-

¹⁰² BT-Drs. 8/4006, S. 35-36 (zu § 4 KSVGE 1979).

¹⁰³ BR-Drs. 367/88, S. 35.

¹⁰⁴ BR-Drs. 120/89, S. 114-115.

¹⁰⁵ BR-Drs. 120/89, S. 223 (228).

¹⁰⁶ BR-Drs. 430/04, S. 91.

¹⁰⁷ BR-Drs. 430/04, S. 234 (240).

ige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammentreffen. Übersteigen diese die für das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sich die beitragspflichtigen Einnahmen zum Zweck der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Für die knappschaftliche Rentenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung sind die soeben dargestellten Berechnungen jedoch getrennt durchzuführen (vgl. zum Ganzen § 22 Absatz 2 SGB IV). Überzahlungen sind gegebenenfalls nach § 21 KSVG zu erstatten.¹⁰⁸

Aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezieht

Der Begriff der Beschäftigung richtet sich nach § 7 SGB IV. Hiernach gilt insbesondere, dass Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis ist. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IV). Der Begriff des Arbeitsentgelts richtet sich nach § 14 SGB IV. Hiernach gilt:

(1) Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt sind auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden, soweit sie 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und

die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.

(2) Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten als Arbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung. Sind bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden, gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart.

(3) Wird ein Haushaltsscheck (§ 28a Absatz 7) verwendet, bleiben Zuwendungen unberücksichtigt, die nicht in Geld gewährt worden sind.

Hier kommt es auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt an. § 162 SGB VI regelt, welche Einnahmen Beschäftigter beitragspflichtig sind. § 162 Nr. 1 SGB VI regelt, dass beitragspflichtige Einnahmen bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung sind, jedoch bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, mindestens eins vom Hundert der Bezugsgröße. Das Arbeitsentgelt muss aus der Beschäftigung bezogen werden.

Aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht

In der Sozialversicherung gelten die Maßstäbe, die sich aus der ständigen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung der selbständigen von der abhängigen Beschäftigung ergeben.¹⁰⁹ Kennzeichen einer selbständigen Tätigkeit sind persönliche Unabhängigkeit und das Unternehmerrisiko, sowie die Verfügungsmacht über die eigene Arbeitskraft und eine im Wesentlichen freie Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Tätigkeit, des Arbeitsortes¹¹⁰

¹⁰⁸ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (2009), § 4, Rn. 21.

¹⁰⁹ Ziebel, KSVG, Stand: 1989, S. 27.

¹¹⁰ BSGE 82, 107, 108-109.

und der Arbeitszeit.¹¹¹ Liegen jedoch Merkmale vor, die für eine abhängige Beschäftigung sprechen, und auch Kriterien, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen, so kommt es auf das Gesamtbild der Beziehung an.¹¹² Hierbei ist auf die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse abzustellen.¹¹³ Nur für den Fall, dass die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit gleichermaßen für eine abhängige wie für eine selbständige Tätigkeit spricht, kommt es auf den übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien an.¹¹⁴ Es handelt sich um eine Einzelfallfrage, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht haben in vielen Entscheidungen Abgrenzungskriterien herausgearbeitet, die hier weder erschöpfend dargestellt werden können, noch sollen. Eine Entscheidung kann jeweils nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten erfolgen.

Es darf sich nicht um eine unter § 2 KSVG fallende selbständige Tätigkeit handeln. Welche Tätigkeiten unter § 2 KSVG fallen, ist bei dem Versicherungsfreiheitstatbestand des § 4 Nr. 1 KSVG bereits dargestellt worden. Hier wird deutlich, dass es sich um Fälle handelt, bei denen der betreffende Künstler oder Publizist außer seiner künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit noch weiteren Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten nachgeht.

Der Begriff des Arbeitseinkommens richtet sich nach § 15 SGB IV. Dieser regelt:

(1) Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

¹¹¹ Vgl. auch Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 2, S. 19; Ziebeil, KSVG, Stand: 1989, S. 27 f.;

¹¹² Ziebeil, KSVG, Stand: 1989, S. 27 f.; Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 2, S. 19.

¹¹³ Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 2, S. 19.

¹¹⁴ Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 2, S. 19; Ziebeil, KSVG, Stand: 1989, S. 27 f.

(2) Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Absatz 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ergebende Wert anzusetzen.

Das Arbeitseinkommen muss aus der nicht unter § 2 KSVG fallenden selbständigen Tätigkeit bezogen werden.

Wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeine Rentenversicherung beträgt

Maßgeblich ist das kalenderjährliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen für das kommende Jahr. Ob das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres mindestens die Hälfte der für das jeweilige Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen wird, ist zu schätzen, wie sich aus der Verwendung des Begriffs „voraussichtlich“ ergibt. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung ändert sich gemäß § 159 SGB VI zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) im vergangenen zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet. Nach § 160 Nr. 2 SGB VI hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragsbemessungsgrenzen festzusetzen. Zu unterscheiden ist die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und diejenige in der Knappschaftlichen Rentenversicherung. Maßgeblich ist die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Zu berücksichtigen ist, dass im Beitrittsgebiet die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) gilt (vgl. § 228a SGB VI), wenn die

Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden.

Auch hier gilt, dass zu unterscheiden die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und diejenige in der Knappschaftlichen Rentenversicherung ist. Maßgeblich ist hier die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung. Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 2 KSVG tritt jedoch nur dann ein, wenn das hier bereits dargestellte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeine Rentenversicherung beträgt.

Wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen

Zur Begründung der Einfügung diese Halbsatzes hieß es: „Nummer 2 letzter Halbsatz trägt dem Grundgedanken des § 4 KSVG Rechnung. Auch wer nur während eines Teils des Kalenderjahres anderweitig Arbeitseinkommen oder –entgelt bezieht, das über der entsprechend herabgesetzten anteiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, ist während dieser Zeit nach dem KSVG hinsichtlich seiner Alterssicherung nicht schutzbedürftig. Die bisherige Regelung führt zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung der nicht ganzjährigen anderweitig Beschäftigten bzw. Selbständigen.“¹¹⁵

Nicht problematisch ist der Fall, wenn während des Kalenderjahres mindestens einen vollen Monat eine Beschäftigung oder anderweitige selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. In diesem Fall wird die Beitragsbemessungsgrenze zunächst durch zwei geteilt, um die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze zu erhalten. Die so errechnete Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze wird anschließend durch zwölf geteilt, um die anteilige Höhe der Beitragsbemessungsgrenze pro Monat zu errechnen. Der sich ergebende Betrag wird sodann mit der Anzahl der Monate, in denen die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit

ausgeübt wird multipliziert. Der sich hieraus ergebende Betrag wird von der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Kalenderjahres abgezogen. Das Ergebnis ist der Betrag, um den die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze herabzusetzen ist. Im letzten Schritt ist dieser Betrag von der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze abzusetzen. Zur Verdeutlichung soll folgendes Rechenbeispiel dienen:

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 (nicht Beitragsbemessungsgrenze Ost): 67200,- EUR¹¹⁶. Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit wird 4 Monate im Jahr ausgeübt.

$67200,- \text{ EUR} / 2 = 33600,- \text{ EUR}$ (Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze)

$33600,- \text{ EUR} / 12 = 2800,- \text{ EUR}$ (entsprechend für einen Monat der Ausübung der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit herabgesetzte Hälfte der Bemessungsgrenze).

$2800,- \text{ EUR} * 4 = 11200,- \text{ EUR}$ (entsprechender Teilbetrag der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird)

$33600,- \text{ EUR} - 11200,- \text{ EUR} = 22400,- \text{ EUR}$ (Betrag, um den die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze herabzusetzen ist)

$33600,- \text{ EUR} - 22400,- \text{ EUR} = 11200,- \text{ EUR}$ (entsprechend herabgesetzte Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze).

Der Schwellenwert für diese vier Monate beträgt daher 11200 Euro. Wird dieser Betrag mindestens erreicht, tritt Versicherungsfreiheit in diesen vier Monaten ein. Werden in unterschiedlichen Monaten hintereinander verschiedene oder dieselbe Beschäftigungen oder anderweitige selbständige Tätigkeiten ausgeübt, sind alle Monate, die hintereinanderliegen, in denen eine Beschäftigung oder anderweitige selbständige Tätigkeit bestehen wird, zur Berechnung der anteiligen Herabsetzung zu addieren (also eine Beschäftigung über 4 Monate und eine weitere über 3 Monate sind zu addieren und ergeben 7

¹¹⁵ BR-Drs. 367/88, S. 35.

¹¹⁶ Vgl. Anlage 2 zum SGB VI.

Monate. Die entsprechend herabgesetzte Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze beträgt 19600,- EUR).

Aus der Gesetzesbegründung erhellt nach Auffassung der Autorin, dass Versicherungsfreiheit nur für den Teil des Jahres eintritt, in dem die anderweitige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Teils des Kalenderjahres, in dem die Beschäftigung oder anderweitige selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, voraussichtlich mindestens die entsprechend herabgesetzte Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Denn in der Gesetzesbegründung heißt es: „Auch wer nur während eines Teils des Kalenderjahres anderweitig Arbeitseinkommen oder –entgelt bezieht, das über der entsprechend herabgesetzten anteiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, ist **während dieser Zeit** nach dem KSVG hinsichtlich seiner Alterssicherung nicht schutzbedürftig. [...]“¹¹⁷

Für das Kalenderjahr insgesamt gilt, dass erst wenn im gesamten Kalenderjahr mindestens die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze voraussichtlich erreicht wird, Versicherungsfreiheit für das gesamte Kalenderjahr eintritt und dann nach § 4 Nr. 2 Halbsatz 1 KSVG. Es ist bei der Beschäftigung oder anderweitigen selbständigen Tätigkeit nach Auffassung der Autorin, daher sowohl jeweils für den Teil des Kalenderjahres zu beachten, ob der anteilig herabgesetzte Schwellenwert erreicht ist (§ 4 Nr. 2 Halbsatz 2 KSVG) und daher Versicherungsfreiheit für diesen Teil des Kalenderjahres eintritt, als auch ob mit dem zu berücksichtigenden Betrag, der in diesem Teil des Kalenderjahres bezogen wird, der Schwellenwert für das gesamte Kalenderjahr (vgl. § 4 Nr. 2 Halbsatz 1 KSVG) erreicht wird, also mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (hier würde Versicherungsfreiheit für das gesamte Kalenderjahr eintreten).

Eine andere Auffassung wird bei Finke /Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (Stand: 2009), § 4, Rn. 20 vertreten. Nach Auffassung der Autorin kann aber nur eine solche Auslegung des § 4 Nr. 2 Halbsatz 2 KSVG gewährleistet werden, dass weder eine Besser- noch eine Schlechterbehandlung der Beschäftigung oder anderweitigen Tätigkeit während eines Teils des Kalenderjahres erfolgt. Eine Schlechterbehandlung der Beschäftigung oder anderweitigen Tätigkeit, die nur während eines Teils des Kalenderjahres erfolgt, ist nach der Gesetzesbegründung nicht Sinn und Zweck des § 4 Nr. 2 Halbsatz 2 KSVG.

Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 3:

§ 4 Nr. 3 sieht folgenden Versicherungsfreiheitstatbestand vor:

3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist.

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, der diese Regelung zum ersten Mal und damals noch im Rahmen des § 4 Nr. 1 einführte, hieß es zur Begründung: Die Änderung in Nummer 1 soll klarstellen, daß Handwerker, die diese Tätigkeit nur im Nebenberuf ausüben und deshalb nicht nach dem Handwerksversicherungsgesetz versichert sind, nicht vom Schutz des Künstlersozialversicherungsgesetzes ausgeschlossen sein sollen, wenn sie künstlerisch oder publizistisch tätig sind.¹¹⁸ Durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde aus dem vorherigen § 2 Abs. 2 Nr. 2 KSVG der § 4 Nr. 3 KSVG. Zur Begründung hieß es in der Gesetzesbegründung: „Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 2 KSVG. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben eine gesetzliche Alterssicherung nach dem Handwerksversicherungsgesetz.“¹¹⁹ Durch das Rentenreformgesetz 1992 wurde § 4 Nr. 3 letzter Halbsatz, der in der Fassung des Gesetzes zur

¹¹⁷ BR-Drs. 367/88, S. 35.

¹¹⁸ BT-Drs. 8/4006, S. 35-36 (zu § 4 KSVGE 1979).

¹¹⁹ BR-Drs. 367/88, S. 35.

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes noch wie folgt lautete: „3. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, dass er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerksversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist“, wie folgt gefasst: „die Eintragung beruht auf der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 und 3 der Handwerksordnung,“.¹²⁰ Zur Begründung hieß es, dass die Änderung aus der Aufhebung des Handwerksversicherungsgesetzes folge.¹²¹ Mit dem Fünften Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches erhielt § 4 Nr. 3 KSVG folgende heute noch geltende Fassung: „3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach den § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist.“¹²² Zur Begründung hieß es in der Gesetzesbegründung: „Folgeänderung zur Änderung von § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI sowie zur neuen Übergangsvorschrift in § 229 Abs. 2a SGB VI.“¹²³

Versicherungspflichtig nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI sind selbständig tätige Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.

Nach § 229 Absatz 2a SGB VI gilt: Handwerker, die am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig; § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 4:

Nach § 4 Nr. 4 KSVG ist versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, wer:

„4. Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist,“

Der Gesetzeswortlaut des § 4 Nr. 4 KSVG in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1979 lautete noch: „4. wer landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist, ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres Landabgabenrente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,“ Zur Begründung hieß es hier: „Durch die Ergänzung in Nummer 4 wird der Bezug von Landabgabenrenten dem Bezug von Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte gleichgestellt und führt damit zur Versicherungsfreiheit nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, allerdings nur dann, wenn die Landabgabenrente dieselbe Funktion erfüllt wie das Altersgeld.“¹²⁴ Durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde § 4 Nr. 4 KSVG derart verändert, dass die neue Nr. 4 dem ersten Halbsatz der bis dahin geltenden Nr. 4 entsprach.¹²⁵ Durch die Agrarsozialreformgesetz 1995 wurden die Wörter „landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.¹²⁶ Zur Begründung heißt es: „Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen werden auch die Landwirte nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte von der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ausgenommen.“¹²⁷

¹²⁰ BR-Drs. 120/89, S. 114-115.

¹²¹ BR-Drs. 120/89, S. 223 (228).

¹²² BT-Drs. 15/3443, S. 3.

¹²³ BT-Drs. 15/3443, S. 3.

¹²⁴ BT-Drs. 8/4006, S. 35-36 (zu § 4 KSVGE 1979).

¹²⁵ BR-Drs. 367/88, S. 35.

¹²⁶ BR-Drs. 508/93, S. 56.

¹²⁷ BR-Drs. 508/93, S. 102.

Landwirt im Sinne des § 1 ALG ist:

Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße (Absatz 5) erreicht. Beschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Landwirt, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (§ 1 Absatz 2 ALG). § 1 Absatz 5 regelt: Ein Unternehmen der Landwirtschaft erreicht dann die Mindestgröße, wenn sein Wirtschaftswert einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Gegebenheiten festgesetzten Grenzwert erreicht; der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt hierbei unberücksichtigt. Ein Unternehmen der Imkerei muß grundsätzlich mindestens 100 Bienenvölker umfassen. Ein Unternehmen der Binnenfischerei muß grundsätzlich mindestens 120 Arbeitstage jährlich erfordern. Ein Unternehmen der Wanderschäfferei muß grundsätzlich eine Herde von mindestens 240 Großtieren umfassen.

Nach § 1 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ALG gilt der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nicht voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nur für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, nicht aber für den Anwendungsbereich anderer Gesetze, insbesondere nicht den des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Unklar ist, ob Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 4 KSVG auch im Falle des § 1 Absatz 3 KSVG eintritt.

Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 5:

Nach § 4 Nr. 5 ist versicherungsfrei, wer:

„5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,“

Dieser Versicherungsfreiheitstatbestand war bis zum Gesetz zur Änderung des Künstler-sozialversicherungsgesetzes in § 4 Nr. 3 KSVG geregelt.¹²⁸ Mit dem Rentenreformgesetz 1992 erhielt § 4 Nr. 5 dann die heute noch geltende Fassung¹²⁹. Zur Begründung hieß es: „Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung im SGB VI. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Versicherungsfreiheit nicht für Bezieher von Teilrenten gilt.“¹³⁰

Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die in § 33 Absatz 2 SGB VI aufgeführten Rentenarten. Diese sind:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- 3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen.

Nach § 42 Absatz 1 SGB VI können Versicherte eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch nehmen. Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 5 KSVG tritt nur ein, wenn Rente wegen Alters in voller Höhe – also Vollrente – in Anspruch genommen wird.

Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 6:

Versicherungsfrei ist nach diesem Versicherungsfreiheitstatbestand, wer:

„6. als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über

¹²⁸ BR-Drs. 367/88, S. 35.

¹²⁹ Vgl. BR-Drs. 120/89, S. 114-115.

¹³⁰ BR-Drs. 120/89, S. 223 (228).

die Alterssicherung der Landwirte bezieht oder“

Erst mit dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde der damals noch folgendermaßen lautende § 4 Nr. 6 KSVG eingeführt: „6. als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht“. Zuvor enthielt § 4 Nr. 4 KSVG eine entsprechende Regelung. Diese wurde aus § 4 Nr. 4 KSVG herausgelöst und in § 4 Nr. 6 KSVG als eigenständiger Versicherungstatbestand geregelt. Zur Begründung hieß es: „Nummer 6 wurde aus der bisherigen Nummer 4 gelöst, da es sich um einen eigenen Versicherungsfreiheitstatbestand handelt.“¹³¹ Durch die Agrarsozialreformgesetz 1995 wurden die Wörter „als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.¹³² Zur Begründung heißt es: „Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung „Alterssicherung der Landwirte“ sowie um redaktionelle Anpassungen der Begriffe des Leistungsrechts in der Alterssicherung der Landwirte.“¹³³

Die hier in Rede stehende Altersrente ist in den §§ 11, 12 ALG geregelt. Die Landabgaberente ist eine Rente, die in dem vom ALG abgelösten Gesetz über die Altershilfe für Landwirte geregelt war. In Betracht kommen hier sowohl Fälle, in denen nach dem bereits erwähnten Gesetz über die Altershilfe für Landwirte Landabgaberente zuerkannt worden ist. Oder Fälle, in denen nach § 121 ALG die Witwe oder der Witwer Landabgaberente erhält.

¹³¹ BR-Drs. 367/88, S. 35.

¹³² Art. 13 des Gesetzes vom 29.07.1994 (BGB I 1890); hier 1938 f.

¹³³ BR-Drs. 508/93, S. 102.

Versicherungsfreiheit nach § 4 Nr. 7:

Nach dem Versicherungsfreiheitstatbestand des § 4 Nr. 7 KSVG ist versicherungsfrei, wer

„7. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.“

Dieser Versicherungsfreiheitstatbestand war ursprünglich in § 4 Nr. 6 KSVG geregelt und wurde durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes in § 4 Nr. 8 KSVG geregelt.¹³⁴

Nach § 3 Satz 1 Nr.2 SGB VI sind versicherungspflichtig Personen in der Zeit, in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten. Allerdings gilt nach § 3 Satz 4 SGB VI, dass Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten oder Leistungen für Selbständige nach § 13a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, nicht nach Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig sind; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Personen, die am 31.12.1991 als Angehörige bestimmter Personengruppen von der Versicherungspflicht befreit waren, unter anderem bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit bleiben (vgl. § 231 SGB VI). Dies gilt auch im Falle von selbständig Tätigen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren und nicht bis zum 31. Dezember 1994 erklärt haben, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll (vgl. § 231a SGB VI)

Versicherungsfreiheit für Studenten:

Noch § 4 KSVG in der Fassung des Agrarsozialreformgesetz 1995 enthielt einen Versicherungsfreiheitstatbestand für Studenten, nach dem versicherungsfrei war, wer: „7. ordentlicher Studierender einer Hochschule

¹³⁴ BR-Drs. 367/88, S. 35.

oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist“. Dieser Tatbestand war bis zur Geltung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes in § 4 Nr. 5 KSVG geregelt.¹³⁵ Erst durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde dieser Versicherungsfreiheitstatbestand gestrichen und zur Begründung angeführt: „Die Aufhebung der Versicherungsfreiheit von Studenten entspricht der durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz getroffenen Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung.“¹³⁶ Zuvor wurde in der Gesetzesbegründung ausgeführt: „Für Studenten, deren Studium die Haupttätigkeit darstellt, wird ein Ausweichen in die günstige Krankenversicherung nach dem KSVG ausgeschlossen.“¹³⁷

¹³⁵ Vgl. BR-Drs. 367/88, S. 35.

¹³⁶ BR-Drs. 729-00, S. 24.

¹³⁷ BR-Drs. 729-00, S. 18.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - Teil IV - Ausnahmen von der Versicherungspflicht - hier: § 5 KSVG -

Nachdem im ersten Aufsatz aus der Aufsatzreihe zum Künstlersozialversicherungsgesetz (Das Künstlersozialversicherungsgesetz – Teil I -) der Umfang der Versicherungspflicht behandelt worden ist, sollen in den folgenden Aufsätzen die Ausnahmen von der Versicherungspflicht dargestellt werden. Gegenstand dieses Aufsatzes soll hierbei § 5 KSVG sein.

Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind im zweiten Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Der erste Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes regelt die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Das erste Kapitel dieses ersten Teils behandelt den Kreis der versicherten Personen. Der erste Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils, der bereits in dem ersten Aufsatz aus dieser Aufsatzreihe behandelt worden ist, umfasst die Regelungen zum Umfang der Versicherungspflicht. Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes ist § 5 KSVG, der im zweiten Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt ist. Dieser Abschnitt enthält die Regelungen über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht. § 5 KSVG, der sich in diesem Abschnitt befindet, regelt die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung.

Dieser zweite Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist in zwei Unterabschnitte unterteilt. Der erste Unterabschnitt, der die §§ 3-5 KSVG umfasst, regelt die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes. Der zweite Unterabschnitt (§§ 6-7a KSVG) erfasst die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag.

Hier wird auf die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes (§§ 3-5 KSVG) eingegangen werden und hier auf § 5 KSVG.

§ 5 KSVG

§ 5 KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,

2.nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,

3.nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

4.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,

5.eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

6.Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,

7.im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der

Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war oder

8.während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.

(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach Absatz 1 versicherungsfrei oder

2.nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden

ist.

Normhistorie

1. Der Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1976 sah noch keine § 5 KSVG entsprechende Regelung vor.¹³⁸

2. Anders verhielt es sich mit dem Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1979. Dieser enthielt folgenden § 5:

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

1.nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,

2.nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,

3.nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist,

4.nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,

5.nach § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

6.bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist,

7.nach § 169 oder § 172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei ist,

8.nach § 173 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit oder

9.nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit den in den Nummern 7 und 8 genannten Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist.¹³⁹

Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Diese Bestimmung schreibt vor, welche selbständigen Künstler und Publizisten trotz ihrer künstlerischen Tätigkeit nicht aufgrund dieses Gesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Maßgebend für die Abgrenzung ist, daß diese Personen bereits anderweitig gesetzlich gesichert oder nach allgemeinen Regeln von der Versicherungspflicht ausgenommen sind und eines Krankenversicherungsschutzes im Rahmen dieses Gesetzes deshalb nicht mehr bedürfen.“¹⁴⁰

Im Gesetzgebungsverfahren wurde folgende wesentliche Änderung im Rahmen der Beschlussempfehlung empfohlen:

„10.nicht nur vorübergehend eine nicht unter § 2 Abs. 1 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt.“¹⁴¹

Zur Begründung hieß es:

„Hinsichtlich der Begründung für die Anfügung der Nummer 10 wird auf die Begründung zur Neufassung des § 4 Nr. 2 verwiesen.“¹⁴² Die Begründung zur Neufassung des § 4 Nr. 2 lautete: „Der Regierungsentwurf sieht vor, daß Selbständige (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte) die neben dieser Tätigkeit auch noch

¹³⁸ Vgl. BR-Drs. 410/76.

¹³⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 6-7.

¹⁴⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 21-22.

¹⁴¹ BT-Drs. 8/4006, S. 7.

¹⁴² BT-Drs. 8/4006, S. 36.

künstlerisch oder publizistisch tätig sind, in die Rentenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einbezogen werden. Ausgehend von der Zielsetzung des Entwurfs und der Situation des angesprochenen Personenkreises erscheint es unter den genannten Voraussetzungen nicht notwendig sie in die Rentenversicherungspflicht einzubeziehen. Dies soll durch die Neufassung der Nummer 2 sichergestellt werden.“¹⁴³

3. Im Gesetzentwurf zum dann schließlich im Bundesgesetzblatt verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981 lautete § 5:

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

1.nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,

2.nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,

3.nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist,

4.nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,

5.nach § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

6.bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist,

7.nach § 169 oder § 172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei ist,

8.nach § 173 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit,

9.nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit den in den Nummern 7 und 8 genannten

Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist oder

10.nicht nur vorübergehend eine nicht unter § 2 Abs. 1 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt.¹⁴⁴

Zur Begründung hieß es: „Diese Bestimmung schreibt vor, welche selbständigen Künstler und Publizisten trotz ihrer künstlerischen Tätigkeit nicht aufgrund dieses Gesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Maßgebend für die Abgrenzung ist, daß diese Personen bereits anderweitig gesetzlich gesichert oder nach allgemeinen Regeln von der Versicherungspflicht ausgenommen sind und eines Krankenversicherungsschutzes im Rahmen dieses Gesetzes deshalb nicht mehr bedürfen.“¹⁴⁵ Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieb § 5 unverändert. § 5 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl I, 705) lautete:

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

1.nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,

2.nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,

3.nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist,

4.nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,

5.nach § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

6.bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist,

7.nach § 169 oder § 172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei ist,

¹⁴³ BT-Drs. 8/4006, S. 35.

¹⁴⁴ BT-Drs. 9/26, S. 4.

¹⁴⁵ BT-Drs. 9/26, S. 18-19.

8.nach § 173 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit,

9.nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit den in den Nummern 7 und 8 genannten Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist oder

10.nicht nur vorübergehend eine nicht unter § 2 Abs. 1 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt.

4. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah folgende Fassung des § 5 vor:

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,

2. nach den §§ 15 oder 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist,

3. nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,

4. nach § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

5.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,

6.eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

7.Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 209 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt, oder

8.Im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und

unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war.¹⁴⁶

In der Gesetzesbegründung hieß es: „Die Vorschrift des § 5 KSVG, die diejenigen Künstler und Publizisten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ausnimmt, die entweder anderweitig aufgrund Gesetzes abgesichert oder nach den allgemeinen Vorschriften von der Versicherungspflicht ausgenommen sind und deshalb des Krankenschutz nach dem KSVG nicht bedürfen, wird ergänzt und im übrigen redaktionell geändert.

Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 4.

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 5.

Nummer 5 faßt die bisherigen Nummern 2, 7, 8 und 9 zu einem allgemeinen Versicherungsfreiheitstatbestand zusammen, da diesen Vorschriften gemeinsam zugrunde liegt, daß nicht schutzbedürftig ist, wer nach den allgemeinen Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist.

Die Neufassung der Nummer 6 präzisiert den in der bisherigen Nummer 10 verwendeten Begriff „nicht nur vorübergehend“.

Aufgrund der neu eingefügten Nummer 7 werden Personen, die erst während ihres Wehr- oder Zivildienstes eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnehmen, von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen. Dieser Personenkreis erhält nach § 6 Wehrgesetz bzw. § 35 Abs. 1 Zivildienstgesetz Heilfürsorge und bedarf deshalb nicht des Krankenschutzes nach diesem Gesetz. Für Künstler

¹⁴⁶ BR-Drs. 367/88, S. 4 (§ 5); identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

und Publizisten, die bereits vor der Dienstzeit versicherungspflichtig waren, wird der Versicherungsschutz gemäß § 209 a RVO aufrecht erhalten.

Aufgrund der neu eingefügten Nummer 8 werden Gefangene, die unmittelbar vor der Unterbringung nach dem KSVG nicht versichert waren, von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen, da sie nach §§ 56 ff. Strafvollzugsgesetz Anspruch auf Gesundheitsfürsorge haben und deshalb eines Krankenversicherungsschutzes nach dem KSVG nicht bedürfen.

Mit der Streichung der bisherigen Nummer 6 wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz vorrangig gegenüber einer freiwilligen Versicherung. Dies entspricht dem Verhältnis zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung in der allgemeinen Sozialversicherung.¹⁴⁷

Die Beschlussempfehlung sah folgende Empfehlungen vor:

„In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** versichert ist,

2.nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,

3.nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des **Zweiten** Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

4.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von **§ 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,

5.eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn,

¹⁴⁷ BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung).

diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

6.Wehr- oder Zivildienstleistender ist; **§ 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** bleibt unberührt, oder

7.im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war.¹⁴⁸

Zur Begründung zu dieser Empfehlung hieß es: „Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG).“¹⁴⁹

§ 5 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstler-sozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606) lautet:

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,

2.nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,

3.nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

4.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,

5.eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

¹⁴⁸ BT-Drs. 11/3609, S. 7.

¹⁴⁹ BT-Drs. 11/3629, S. 7.

6. Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt, oder

7. im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war.

5. Die nächste Änderung des § 5 KSVG erfolgte durch das Pflege-Versicherungsgesetz. Der Gesetzentwurf zu diesem Gesetz sah folgende Änderung des § 5 KSVG vor:

„a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer
1. nach Absatz 1 versicherungsfrei oder
2. nach den §§ 6 oder 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden

ist. Nummer 2 gilt nicht für selbständige Künstler und Publizisten, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.“¹⁵⁰

Zur Begründung hieß es:

„§ 5 bestimmt die Fälle, in denen es in der gesetzlichen Krankenversicherung eines besonderen Schutzes durch das KSVG nicht bedarf. Soweit eine Schutzbedürftigkeit in der Krankenversicherung besteht, kann sie auch für die Pflegeversicherung angenommen werden. Die Tatbestände, die zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung führen, sollen daher auch für die Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung gelten.

Entsprechend dem Grundsatz, daß die Pflegeversicherung der Krankenversicherung

¹⁵⁰ BR-Drs. 505/93, S. 52 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52.

folgt, soll Versicherungsfreiheit auch eintreten, wenn sich der Künstler oder Publizist von der Krankenversicherungspflicht hat befreien lassen, es sei denn, er versichert sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung.“¹⁵¹

Die Beschlussempfehlung sah vor, dass in dem neuen § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs der Satz 2 wegfallen solle.¹⁵² Zur Begründung hieß es: „Anpassung an die Regelungen des SGB XI über die Pflegeversicherung der Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.“¹⁵³ Die schließlich im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Änderung des § 5 KSVG lautete:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer
1. nach Absatz 1 versicherungsfrei oder
2. nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden

ist.“¹⁵⁴ Die Änderung des § 5 Absatz 2 Nr. 2 KSVG im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens („§ 6 oder § 7“ statt „§§ 6 oder 7“) kann von der Autorin nicht nachvollzogen werden.

§ 5 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl. I 1014) lautet:

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

¹⁵¹ BR-Drs. 505/93, S. 165 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 165.

¹⁵² BT-Drs. 12/5920, S. 119.

¹⁵³ BT-Drs. 12/5952, S. 55.

¹⁵⁴ § 5 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl. I 1014).

1.nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,

2.nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,

3.nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

4.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,

5.eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

6.Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt, oder

7.im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war.

(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach Absatz 1 versicherungsfrei oder

2.nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden

ist.

6. Die nächste Änderung des § 5 sah das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vor. Der Gesetzentwurf enthielt folgende Änderungen des § 5 Absatz 1 KSVG:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird aufgehoben.¹⁵⁵

Zur Begründung wurde ausgeführt: „Redaktionelle Folgeänderung wegen der Regelung der Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Fünften Sozialgesetzbuch.“¹⁵⁶ Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieb die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung unverändert. § 5 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes v. 24.03.1997 (BGBl. I 594) lautet:

„(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,

2.weggefallen

3.nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

4.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,

5.eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

6.Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt, oder

7.im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war.

¹⁵⁵ BR-Drs. 550/96, S. 135; identisch mit BT-Drs. 13/4941.

¹⁵⁶ BR-Drs. 550/96, S. 251-252; identisch mit BT-Drs. 13/4941, S. 251-252.

(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach Absatz 1 versicherungsfrei oder

2. nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden

ist.

7. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah folgende Änderung des § 5 KSVG vor:

„§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,“

b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.

c) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.“¹⁵⁷

Im Zusammenhang hiermit ist ferner eine Änderung des § 56 KSVG zu nennen, die nach dem Gesetzentwurf wie folgt lauten sollte:

„§ 56

[...]

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht auf Personen anzuwenden, die ihr Studium vor dem

¹⁵⁷ BR-Drs. 729/00, S. 2 (Art. 1 Nr. 4 und Nr. 35); identisch mit BT-Drs. 14/5066.

Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben.“¹⁵⁸

Im Allgemeinen Teil der Begründung zu diesem Gesetzentwurf wurde ausgeführt:

„Für Studenten, deren Studium die Haupttätigkeit darstellt, wird ein Ausweichen in die günstige Krankenversicherung nach dem KSVG ausgeschlossen.

-Für über 65-Jährige entfällt die Möglichkeit, sich über die erstmalige Aufnahme einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit einen Krankenversicherungsschutz zu niedrigen Beiträgen zu verschaffen.“¹⁵⁹

Zur Begründung der Änderungen des § 5 KSVG nach dem Gesetzentwurf hieß es im besonderen Teil der Gesetzesbegründung:

„Zu Buchstabe a

Die Vorschrift führt für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Damit soll verhindert werden, dass ein Krankenversicherungsschutz u.U. für den halben Mindestbetrag eines Berufsanfängers erworben wird. Die Neuregelung gilt nur für Personen, die die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufnehmen.

Zu Buchstaben b und c

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe d

Um ein ungerechtfertigtes Ausweichen in die Künstlersozialversicherung zu verhindern, übernimmt die neue Nummer 8 des § 5 Abs. 1 KSVG in Bezug auf die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung von Studenten den Versicherungsfreiheitstatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V. Versicherungsfreiheit nach dem KSVG tritt nur dann ein, wenn das Studium Zeit und

¹⁵⁸ BR-Drs. 729/00, S. 11; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

¹⁵⁹ BR-Drs. 729/00, S. 18; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Selbständige Künstler und Publizisten, die das Studium als Nebentätigkeit ausüben, bleiben nach dem KSVG versichert. Die Neuregelung gilt nur für Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufnehmen (s. u. Nummer 35)¹⁶⁰

Zur Begründung der Änderung des § 56 Abs. 2 KSVG hieß es:

„Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen [...] zur Versicherungsfreiheit nach dem KSVG in der gesetzlichen Krankenversicherung für Studenten (s.o. Nummer 4 Buchstabe d).“¹⁶¹

Die Beschlussempfehlung sah zwar keine Änderung der Änderungen des § 5 des Gesetzentwurfes vor. Eine Änderung im Hinblick auf die Änderung des § 56 Absatz 2 des Gesetzentwurfes war hier jedoch vorgesehen, die wie folgt lautete:

„(2)§ 5 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht auf Personen anzuwenden, die ihr Studium vor dem **1. Juli 2001** aufgenommen haben.“¹⁶²

Zur Begründung hieß es: „Redaktionelle Anpassung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.“¹⁶³

Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichten entsprechenden Änderungen des § 5 und des § 56 KSVG lauteten:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a)Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2.nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,“

b)In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.

¹⁶⁰ BR-Drs. 729/00, S. 21-22; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

¹⁶¹ BR-Drs. 729/00, S. 30; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

¹⁶² BT-Drs. 14/5792 (Zu Art. 1 Nr. 35), S. 13.

¹⁶³ BT-Drs. 14/5792 (Zu Art. 1 Nr. 35), S. 28.

c)In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

d)Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8.während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.“

Und

35.§ 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

[...]

(2)§ 5 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht auf Personen anzuwenden, die ihr Studium vor dem **1. Juli 2001** aufgenommen haben.“¹⁶⁴

§ 5 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl I 1027) lautet:

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,

2.nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,

3.nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

4.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches

¹⁶⁴ Vgl. hierzu: KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl I 1027).

Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,

5.eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

6.Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,

7.im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war oder

8.während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.

(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach Absatz 1 versicherungsfrei oder

2.nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist.

8. Eine weitere Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz erfolgt. Zwar enthielt der Gesetzentwurf der Bundesregierung noch keine Änderung des § 5 KSVG¹⁶⁵, jedoch sah die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und soziale Sicherung folgende Änderung des § 5 vor: „In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a“ ersetzt.“¹⁶⁶ Zur Begründung heißt es: „Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Danach sind künftig Personen

in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Um eine Doppelversicherung zu vermeiden, sollen sie, wie auch bisher schon die Bezieher von Arbeitslosenhilfe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungsfrei sein.“¹⁶⁷ Im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgte keine Änderung dieser Änderung des § 5 mehr.

§ 5 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes v. 21.03.2005 (BGBl. I 818) lautet:

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,

2.nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,

3.nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

4.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,

5.eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

6.Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,

7.im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmit-

¹⁶⁵ Vgl. BR-Drs. 676/04, S. 31, Art. 21 und BT-Drs. 15/4228, S. 19, Art 21.

¹⁶⁶ BT-Drs. 15/4751, S. 35, Art. 21.

¹⁶⁷ BT-Drs. 15/4751, S. 49, Art. 21.

telbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war oder

8.während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.

(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach Absatz 1 versicherungsfrei oder

2.nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden

ist.

9. Die bisher letzte Änderung des § 5 KSVG erfolgte durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz. Der Gesetzentwurf zu diesem Gesetz sah folgende Änderung vor: „In § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“¹⁶⁸ Zur Begründung hieß es: „Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelung über die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung für Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und erstmalig eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnehmen, knüpft an die Regelaltersgrenze an, so dass eine Anpassung erforderlich ist.“¹⁶⁹ Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung empfahl folgendes: „Der Bundestag wolle beschließen, 1. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/3794, 16/4372, 16/4420 unverändert anzunehmen, [...].“¹⁷⁰ § 5 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes v. 20.04.2007 (BGBl. I 554) lautet:

¹⁶⁸ BR-Drs. 2/07, S. 65 Art. 19 und BT-Drs. 16/3794, S. 25 Art 19.

¹⁶⁹ BT-Drs. 16/3794, S. 54 Art 19.

¹⁷⁰ BT-Drs. 16/4583, S. 7.

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,

2.nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,

3.nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,

4.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,

5.eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

6.Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,

7.im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war oder

8.während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.

(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1.nach Absatz 1 versicherungsfrei oder

2.nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden

ist.

Dieser Gesetzeswortlaut entspricht dem gegenwärtigem Gesetzeswortlaut des § 5 KSVG.

Die Voraussetzungen des § 5 KSVG im Einzelnen

Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz tritt in den Fällen des § 5 Absatz 1 KSVG ein. Bereits in dem Gesetzentwurf zum KSVG aus dem Jahre 1979 hieß es: „Diese Bestimmung schreibt vor, welche selbständigen Künstler und Publizisten trotz ihrer künstlerischen Tätigkeit nicht aufgrund dieses Gesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden. Maßgebend für die Abgrenzung ist, daß diese Personen bereits anderweitig gesetzlich gesichert oder nach allgemeinen Regeln von der Versicherungspflicht ausgenommen sind und eines Krankenversicherungsschutzes im Rahmen dieses Gesetzes deshalb nicht mehr bedürfen.“¹⁷¹ Dies entsprach auch der Gesetzesbegründung zu dem später im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981.¹⁷² Auch das KSVG-ÄndG sah als Sinn und Zweck des § 5 diesen Sinn und Zweck vor: „Die Vorschrift des § 5 KSVG, die diejenigen Künstler und Publizisten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ausnimmt, die entweder anderweitig aufgrund Gesetzes abgesichert oder nach den allgemeinen Vorschriften von der Versicherungspflicht ausgenommen sind und deshalb des Krankenversicherungsschutzes nach dem KSVG nicht bedürfen, wird ergänzt und im übrigen redaktionell geändert. [...]“¹⁷³

Im Folgenden soll ein Überblick der Versicherungsfreiheitstatbestände in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 KSVG geliefert werden. Nähere Einzelheiten zu

¹⁷¹ BT-Drs. 8/3172, S. 21-22.

¹⁷² BT-Drs. 9/26, S. 18-19.

¹⁷³ BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung).

den einzelnen Voraussetzungen der jeweiligen Versicherungsfreiheitstatbestände des § 5 KSVG müssen späteren Aufsätzen vorbehalten bleiben.

Im Einzelnen:

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

Aus § 5 Absatz 1 HS 1 KSVG wird deutlich, dass es bei der Regelung des § 5 Absatz 1 KSVG lediglich um die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz geht.

Die Formulierung des § 5 Absatz 1 HS 1 KSVG in dem Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1979 lautete noch: „In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer“.¹⁷⁴ So lautete auch noch der Gesetzeswortlaut des Gesetzentwurfs zum dann schließlich im Bundesgesetzblatt verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981.¹⁷⁵ Und der damals im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Wortlaut des KSVG.¹⁷⁶ Erst der Gesetzentwurf zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah folgende Fassung des § 5 vor: In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer.¹⁷⁷

Versicherungsfreiheit im Falle der Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a SGB V

§ 5 Absatz 1 Nr. 1 regelt, dass versicherungsfrei nach dem KSVG ist, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist. Der Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1979 enthielt noch die Regelung, dass versicherungsfrei nach dem KSVG sei, wer nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist.¹⁷⁸ Bei dieser Regelung blieb es auch im Rahmen des Gesetzentwurfs des dann

¹⁷⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 6-7.

¹⁷⁵ BT-Drs. 9/26, S. 4.

¹⁷⁶ KSVG v. 27.07.1981 (BGBl I, 705).

¹⁷⁷ BR-Drs. 367/88, S. 4 (§ 5); identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

¹⁷⁸ BT-Drs. 8/3172, S. 6-7.

schließlich im Bundesgesetzblatt verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981¹⁷⁹ und dem KSVG aus dem Jahre 1981.¹⁸⁰ Der Gesetzentwurf zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah ebenfalls noch vor, dass es bei dieser Regelung bleiben sollte.¹⁸¹ In der Begründung hieß es: „Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung.“¹⁸² Erst die Beschlussempfehlung sah eine Änderung des § 5 Absatz 1 Nr. 1 KSVG vor, nach der nach dem KSVG versicherungsfrei sein sollte, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.¹⁸³ Zur Begründung hierzu hieß es: „Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG).“¹⁸⁴ Dieser Wortlaut entsprach auch demjenigen des KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606). Im Rahmen des Pflege-Versicherungsgesetzes erfolgte die Regelung der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung nunmehr im Absatz 1, ohne dass sich inhaltlich etwas an der Regelung der hier in Rede stehenden Nr. 1 änderte.¹⁸⁵ Die nächste nunmehr inhaltliche Änderung der Nr. 1 sah das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vor. Nach dem Gesetzentwurf sollte in Nummer 1 die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt werden.¹⁸⁶ Begründet wurde diese Änderung damit, dass es sich um eine redaktionelle Folgeänderung „wegen der Regelung der Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch im

¹⁷⁹ BT-Drs. 9/26, S. 4.

¹⁸⁰ KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I, 705).

¹⁸¹ BR-Drs. 367/88, S. 4 (§ 5); identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

¹⁸² BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung).

¹⁸³ BT-Drs. 11/3609, S. 7.

¹⁸⁴ BT-Drs. 11/3629, S. 7.

¹⁸⁵ BR-Drs. 505/93, S. 52 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52 und § 5 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl. I 1014).

¹⁸⁶ BR-Drs. 550/96, S. 135; identisch mit BT-Drs. 13/4941.

Fünften Sozialgesetzbuch“ handle.¹⁸⁷ Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieb die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung unverändert. § 5 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes v. 24.03.1997 (BGBl. I 594) regelt, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG versicherungsfrei ist, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und soziale Sicherung zum Gesetzentwurf des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes sah folgende Änderung des § 5 Absatz 1 Nr. 1 KSVG vor: „In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a“ ersetzt.“¹⁸⁸ Zur Begründung hieß es: „Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Danach sind künftig Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Um eine Doppelversicherung zu vermeiden, sollen sie, wie auch bisher schon die Bezieher von Arbeitslosenhilfe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungsfrei sein.“¹⁸⁹ Im weiteren Gesetzesverlauf erfolgte keine Änderung dieser Änderung des § 5 mehr, so dass § 5 Absatz 1 Nr. 1 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes v. 21.03.2005 (BGBl. I 818) regelte, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG versicherungsfrei ist, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist. Dies war die bisher letzte Änderung des § 5 Absatz 1 Nr. 1 KSVG.

Im Einzelnen

¹⁸⁷ BR-Drs. 550/96, S. 251-252; identisch mit BT-Drs. 13/4941, S. 251-252.

¹⁸⁸ BT-Drs. 15/4751, S. 35, Art. 21.

¹⁸⁹ BT-Drs. 15/4751, S. 49, Art. 21.

Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V sind versichert: Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB V sind versichert: Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 144 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

Dort, wo die Regelung den Beginn ab dem zweiten Monat vorsieht, erklärt sich dies aus der Regelung über das Erlöschen des Leistungsanspruchs nach 19 SGB V. Hier regelt § 19 Absatz 2 Satz 1 SGB V: Endet die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger, besteht Anspruch auf Leistungen längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; sog. Nachwirkung. Hierbei endet nach § 190 Absatz 2 SGB V die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Beschäftigter mit Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt endet.

Wenn also nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB V unter anderem versichert sind: Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 144 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 des Dritten Buches) ruht, dann ist die Nahtlosigkeit der Versicherungspflicht dadurch gewährleistet, dass die Sperrzeit mit dem Tag nach dem

Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit beginnt (vgl. § 144 Absatz 2 Satz 1 SGB III) und dass der Ruhenszeitraum der Urlaubsabgeltung des § 143 Abs. 2 SGB III nach § 143 Abs. 2 Satz 2 SGB III mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründeten Arbeitsverhältnisses beginnt. Hiernach beginnt die Sperrzeit bzw. der Ruhenszeitraum also unabhängig vom Arbeitslosengeldanspruch. Denn wird der Arbeitslosengeldanspruch bei Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt seines Entstehens gestellt, dann besteht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für den Arbeitslose gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 SGB V längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die mit Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt endet, nach § 190 Absatz 2 SGB V endet. Ruht zu diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer Sperrzeit oder einer Urlaubsabgeltung nach § 143 Abs. 2 SGB III, so tritt die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 SGB V ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 144 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 des Dritten Buches) ein. Ruht der Anspruch nicht mehr, kommt es hierauf ohnehin nicht mehr an.

Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V

Versichert nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V sind: Personen, für die Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II sind die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Absatz 3

Satz 1 Nr. 1 SGB II), Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II) sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II).

Versicherungsfreiheit wegen Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI

§ 5 Absatz 1 Nr. 2 regelt, dass versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG ist, wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt.

Im Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1979 regelt die Nr. 2, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG nicht versichert wird, wer nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist.¹⁹⁰ Im Gesetzentwurf zum dann schließlich im Bundesgesetzblatt verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981 blieb es bei diesem Wortlaut der Nr. 2.¹⁹¹ Dies entspricht auch dem Wortlaut der Nr. 2 des KSVG 1981.¹⁹² Der Gesetzentwurf zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah keine Regelung mehr vor, die der vorherigen Nr. 2 entsprach.¹⁹³

Der Gesetzentwurf zum KSVG-ÄndG sah vielmehr vor, dass die Nummer 2 des Gesetzentwurfs der bisherigen Nummer 3 entspreche, wie sich aus der Gesetzes-

begründung ergab.¹⁹⁴ Die davor geltende Nr. 3 lautete in dem Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1979: „In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist.“¹⁹⁵ Dieser Wortlaut entspricht auch der Nr. 3 des Gesetzentwurfs zum dann schließlich im Bundesgesetzblatt verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981¹⁹⁶ und dem Wortlaut des dann verkündeten KSVG 1981.¹⁹⁷ Nr. 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah dann wie bereits dargestellt als Nr. 2 eine Regelung vor, die der bisherigen Nr. 3 entsprach¹⁹⁸ und regelte dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG versicherungsfrei ist, wer nach den §§ 15 oder 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist.¹⁹⁹ Die Beschlussempfehlung zu diesem Gesetzentwurf sah in der Nr. 2 vor, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG versicherungsfrei ist, wer nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist.²⁰⁰ Zur Begründung dieser Empfehlung hieß es: „Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG).“²⁰¹ § 5 in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606) entsprach der oben dargestellten Fassung der Beschlussempfehlung. Das Pflege-Versicherungsgesetz änderte inhaltlich nichts an der Regelung der Nr. 3. Der Gesetzentwurf zu diesem Gesetz sah vor, dass der bisherige Text Absatz 1 wird.²⁰² Dies entsprach auch der im

¹⁹⁴ BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung).

¹⁹⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 6-7.

¹⁹⁶ BT-Drs. 9/26, S. 4.

¹⁹⁷ KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I, 705).

¹⁹⁸ BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung).

¹⁹⁹ BR-Drs. 367/88, S. 4 (§ 5); identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

²⁰⁰ BT-Drs. 11/3609, S. 7.

²⁰¹ BT-Drs. 11/3629, S. 7.

²⁰² BR-Drs. 505/93, S. 52 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52.

¹⁹⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 6-7.

¹⁹¹ BT-Drs. 9/26, S. 4.

¹⁹² KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I, 705).

¹⁹³ BR-Drs. 367/88, S. 4 (§ 5); identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

Bundesgesetzblatt veröffentlichten Änderung des § 5 KSVG.²⁰³ Durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz wurde die Nr. 2 dann aufgehoben und in Nummer 1 wurde die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.²⁰⁴ Zur Begründung wurde ausgeführt: „Redaktionelle Folgeänderung wegen der Regelung der Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch im Fünften Sozialgesetzbuch.“²⁰⁵

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah vor, dass nach der Nr. 1 folgende Nummer 2 eingefügt wird: „2.nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,“.²⁰⁶ Im Allgemeinen Teil der Begründung zu diesem Gesetzentwurf wurde ausgeführt: „-Für über 65-Jährige entfällt die Möglichkeit, sich über die erstmalige Aufnahme einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit einen Krankenversicherungsschutz zu niedrigen Beiträgen zu verschaffen.“²⁰⁷ Im besonderen Teil der Gesetzesbegründung hieß es: „Die Vorschrift führt für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Damit soll verhindert werden, dass ein Krankenversicherungsschutz u.U. für den halben Mindestbetrag eines Berufsanfängers erworben wird. Die Neuregelung gilt nur für Personen, die die künstlerische

oder publizistische Tätigkeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufnehmen.“²⁰⁸

Die bisher letzte Änderung der Nr. 2 erfolgte durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz. Hiernach wurden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt werden.²⁰⁹ Zur Begründung hieß es: „Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelung über die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung für Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und erstmalig eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnehmen, knüpft an die Regelaltersgrenze an, so dass eine Anpassung erforderlich ist.“²¹⁰ § 5 Absatz 1 Nr. 2 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes v. 20.04.2007 (BGBl. I 554) regelte, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt. Dies entspricht auch dem gegenwärtigen Gesetzeswortlaut.

Im Einzelnen

Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Das Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI ist in § 35 Satz 2 SGB VI und § 235 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 geregelt.

Aufnahme einer selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nach Erreichen dieser Altersgrenze

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 KSVG ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versich-

²⁰³ § 5 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl. I 1014).

²⁰⁴ Vgl. BR-Drs. 550/96, S. 135; identisch mit BT-Drs. 13/4941; § 5 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes v. 24.03.1997 (BGBl. I 594).

²⁰⁵ BR-Drs. 550/96, S. 251-252; identisch mit BT-Drs. 13/4941, S. 251-252.

²⁰⁶ BR-Drs. 729/00, S. 2 (Art. 1 Nr. 4 und Nr. 35); identisch mit BT-Drs. 14/5066; KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl. I 1027).

²⁰⁷ BR-Drs. 729/00, S. 18; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

²⁰⁸ BR-Drs. 729/00, S. 21-22; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

²⁰⁹ BR-Drs. 2/07, S. 65 Art. 19 und BT-Drs. 16/3794, S. 25 Art 19, Art. 19 des Gesetzes v. 20.04.2007 (BGBl. I 554).

²¹⁰ BT-Drs. 16/3794, S. 54 Art 19.

erungsfrei nach dem KSVG allerdings nur derjenige, der die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI aufnimmt.

Versicherungsfreiheit wegen Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KVLG 1989

§ 5 Absatz 1 Nr. 3 KSVG regelt, dass versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, wer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.

Zuvor ist bereits dargestellt worden, dass die frühere Nr. 3 nach dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes zur Nummer 2 wurde. Vergleichbar verhielt es sich auch mit der früheren Nummer 4, die durch dieses Gesetz zur Nummer 3 wurde und mit der früheren Nummer 5, die zur Nummer 4 wurde.²¹¹ Auf die bis dahin geltende Regelung der früheren Nummer 3 und 4 soll hier nicht eingegangen werden. Nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sollte Nr. 3 noch regeln, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz versicherungsfrei ist, wer nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist, und erst die Nr. 4 sollte regeln, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz versicherungsfrei ist, wer nach § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.²¹² In der Beschlussempfehlung rückte dann jedoch die Nr. 4 des Gesetzentwurfs durch die Zusammenfassung der Nummern 1 und 2 der Beschlussempfehlung auf Nummer 3 auf, so dass Nr. 3 nunmehr nach der Fassung der Beschlussempfehlung regelte, dass in der

gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz versicherungsfrei ist, wer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des **Zweiten** Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.²¹³ Zur Begründung hieß es: „Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG).“²¹⁴ Die hier in Rede stehende Nr. 3 in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606) entsprach dem Wortlaut der soeben dargestellten Nr. 3 der Beschlussempfehlung. Durch das Pflegeversicherungsgesetz wurde der bisherige Text dann zum Absatz 1, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung der hier in Rede stehenden Nr. 3 geführt hätte.²¹⁵ Damit wurde aus § 5 Nr. 3 dann § 5 Absatz 1 Nr. 3 KSVG. Der Wortlaut der Nr. 3 KSVG entspricht auch gegenwärtig der Fassung des Wortlautes, den diese Regelung durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes erhalten hat.

Dargestellt werden soll hier noch, dass bereits in dem Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1979 eine Regelung damals noch in Nr. 5 enthalten war, die der heutigen Nr. 3 entspricht und die regelte, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz nicht versichert wird, wer nach § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.²¹⁶ Dies entsprach auch der Regelung der damaligen Nr. 5 im Gesetzentwurf zum dann schließlich im Bundesgesetzblatt verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981²¹⁷ und der späteren Fassung dieser Nr. 5 im KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I, 705).

²¹¹ BR-Drs. 367/88, S. 4 (§ 5); identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5; BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung); KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606).

²¹² BR-Drs. 367/88, S. 4 (§ 5); identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

²¹³ BT-Drs. 11/3609, S. 7.

²¹⁴ BT-Drs. 11/3629, S. 7.

²¹⁵ Vgl. BR-Drs. 505/93, S. 52 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52; vgl. § 5 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl. I 1014).

²¹⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 6-7.

²¹⁷ BT-Drs. 9/26, S. 4.

Im Einzelnen:

Versichert sein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 sind versicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Landwirte Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht (landwirtschaftliche Unternehmer), deren Unternehmen, abhängig vom jeweiligen Unternehmer, auf Bodenbewirtschaftung beruht und die Mindestgröße erreicht; § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt.

Versichert sein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG 1989

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 KVLG 1989 sind in der Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig Personen, die als landwirtschaftliche Unternehmer tätig sind, ohne daß ihr Unternehmen die Mindestgröße im Sinne der Nummer 1 erreicht, wenn ihr landwirtschaftliches Unternehmen die nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte festgesetzte Mindesthöhe um nicht mehr als die Hälfte unterschreitet (a)) und das Arbeitsentgelt und Arbeits-einkommen, das sie neben dem Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen haben, sowie das in § 5 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vorruhestandsgeld im Kalenderjahr die Hälfte der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt (b)).

Versichert sein nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KVLG 1989

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 KVLG 1989 sind in der Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers, wenn sie das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie als Auszubildende in dem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt sind.

Versicherungsfreiheit wegen Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften

§ 5 Absatz 1 Nr. 4 KSVG regelt, dass versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG ist, wer nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah folgende Fassung des heutigen Nr. 4 vor: „In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer [...] 5.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist.“²¹⁸ In der Gesetzesbegründung hieß es: „Nummer 5 faßt die bisherigen Nummern 2, 7, 8 und 9 zu einem allgemeinen Versicherungsfreiheitstatbestand zusammen, da diesen Vorschriften gemeinsam zugrunde liegt, daß nicht schutzbedürftig ist, wer nach den allgemeinen Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist.“²¹⁹ In der Beschlussempfehlung rückte die Nr. 5 des Gesetzentwurfs dann durch die Zusammenfassung der Nummern 1 und 2 des Gesetzentwurfs auf Nummer 4 auf. Die Beschlussempfehlung sah folgende Empfehlungen vor: „In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer [...] 4.nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von **§ 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist.“²²⁰ Zur Begründung zu dieser Empfehlung hieß es: „Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG).“²²¹ Dieser Wortlaut entsprach auch

²¹⁸ BR-Drs. 367/88, S. 4 (§ 5); identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

²¹⁹ BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung).

²²⁰ BT-Drs. 11/3609, S. 7.

²²¹ BT-Drs. 11/3629, S. 7.

dem Wortlaut der Nr. 4 in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606).

Die bis zu diesem Gesetz in den Nummern 2, 7, 8 und 9 geregelten Regelungen waren die Regelungen des § 5 Nr. 2, 7, 8 und 9 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I, 705), die lauteten:

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

[...]

2. nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,

[...]

7. nach § 169 oder § 172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei ist,

8. nach § 173 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit,

9. nach § 15 oder § 159 des Reichs-knappschaftsgesetzes in Verbindung mit den in den Nummern 7 und 8 genannten Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist oder

[...].

Der Wortlaut dieser Regelungen entspricht auch bereits dem Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1981 und im Wesentlichen dem Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1979.²²²

Durch das Pflege-Versicherungsgesetz wurde auch hier ohne eine inhaltliche Änderung der Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes der bisherige Text zu Absatz 1.²²³

²²² BT-Drs. 8/3172, S. 6-7.

²²³ Vgl. BR-Drs. 505/93, S. 52 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52 und § 5 KSVG i.

An dieser Stelle kann nicht abschließend dargestellt werden, welche Personengruppen nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Daher soll an dieser Stelle nur kurz daran erinnert werden, dass nach der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes Sinn und Zweck dieser Regelung sein sollte einen allgemeinen Versicherungsfreiheitstatbestand zu schaffen, der all jene Regelungen erfassen sollte, denen gemeinsam der Gedanke zugrunde liege, dass nicht schutzbedürftig sei, wer nach den allgemeinen Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sei.²²⁴

Versicherungsfreiheit wegen erwerbsmäßiger Ausübung einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit

§ 5 Absatz 1 Nr. 5 KSVG regelt, dass versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG ist, wer eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Nicht bereits im Gesetzentwurf, sondern erst im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1979 wurde damals noch als Nr. 10 eine Regelung eingefügt, die regelte, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz nicht versichert wird, wer „nicht nur vorübergehend eine nicht unter § 2 Abs. 1 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt.“²²⁵ Zur Begründung hieß es: „Hinsichtlich der Begründung für die Anfügung der Nummer 10 wird auf die Begründung zur Neufassung des § 4 Nr. 2 verwiesen.“²²⁶ Die Begründung zur Neu-

d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl. I 1014).

²²⁴ BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung).

²²⁵ BT-Drs. 8/4006, S. 7.

²²⁶ BT-Drs. 8/4006, S. 36.

fassung des § 4 Nr. 2 lautete: „Der Regierungsentwurf sieht vor, daß Selbständige (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte) die neben dieser Tätigkeit auch noch künstlerisch oder publizistisch tätig sind, in die Rentenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz einbezogen werden. Ausgehend von der Zielsetzung des Entwurfs und der Situation des angesprochenen Personenkreises erscheint es unter den genannten Voraussetzungen nicht notwendig sie in die Rentenversicherungspflicht einzubeziehen. Dies soll durch die Neufassung der Nummer 2 sichergestellt werden.“²²⁷ Die soeben dargestellte Regelung der damaligen Nr. 10 entsprach auch der Regelung der Nr. 10 aus dem Gesetzentwurf zum dann schließlich im Bundesgesetzblatt verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981²²⁸ und der Nr. 10 in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl I, 705).

Eine der vorherigen Nr. 10 und der gegenwärtigen Nr. 5 entsprechende Regelung fand sich im Gesetzentwurf zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes in Nr. 6, der regelte, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz versicherungsfrei ist, wer eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.²²⁹ In der Gesetzesbegründung hieß es: „Die Neufassung der Nummer 6 präzisiert den in der bisherigen Nummer 10 verwendeten Begriff „nicht nur vorübergehend.“²³⁰ Diese in Nr. 6 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung fand sich nach der Beschlussempfehlung dann in der Nr. 5 wieder²³¹ und entsprach der Nr. 5 in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606). Das

²²⁷ BT-Drs. 8/4006, S. 35.

²²⁸ BT-Drs. 9/26, S. 4.

²²⁹ BR-Drs. 367/88, S. 4 (§ 5); identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

²³⁰ BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung).

²³¹ BT-Drs. 11/3609, S. 7.

Pflege-Versicherungsgesetz änderte auch an der Regelung der Nr. 5 inhaltlich nichts. Der bisherige § 5 Nr. 5 fand sich nunmehr lediglich in § 5 Absatz 1 Nr. 5 wieder.²³² Bis dato entspricht der Wortlaut des § 5 Absatz 1 Nr. 5 KSVG demjenigen des § 5 Absatz 1 Nr. 5 KSVG in der Fassung, die § 5 KSVG durch das Pflege-Versicherungsgesetz erhalten hat.

Im Einzelnen:

Eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt

Erforderlich ist für das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenkasse nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 KSVG, dass es sich um eine nicht unter § 2 KSVG fallende selbständige Tätigkeit handelt, die erwerbsmäßig ausgeübt wird.

Es darf sich nicht um eine unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit handeln, die erwerbsmäßig ausgeübt wird. § 2 KSVG regelt: Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt. Eine abhängige Beschäftigung erfüllt diese Voraussetzung nicht. In der Sozialversicherung gelten die Maßstäbe, die sich aus der ständigen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung der selbständigen von der abhängigen Beschäftigung ergeben.²³³ Kennzeichen einer selbständigen Tätigkeit sind persönliche Unabhängigkeit und das Unternehmerrisiko, sowie die Verfügungsmacht über die eigene Arbeitskraft und eine im Wesentlichen freie Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Tätigkeit, des Arbeitsortes²³⁴ und der

²³² Vgl. BR-Drs. 505/93, S. 52 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52; § 5 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl I 1014).

²³³ Ziebeil, KSVG, Stand: 1989, S. 27.

²³⁴ BSGE 82, 107, 108-109.

Arbeitszeit.²³⁵ Liegen jedoch Merkmale vor, die für eine abhängige Beschäftigung sprechen, und auch Kriterien, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen, so kommt es auf das Gesamtbild der Beziehung an.²³⁶ Hierbei ist auf die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse abzustellen.²³⁷ Nur für den Fall, dass die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit gleichermaßen für eine abhängige wie für eine selbständige Tätigkeit spricht, kommt es auf den übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien an.²³⁸ Es handelt sich um eine Einzelfallfrage, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht haben in vielen Entscheidungen Abgrenzungskriterien herausgearbeitet, die hier weder erschöpfend dargestellt werden können, noch sollen. Eine Entscheidung kann jeweils nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten erfolgen.

Diese selbständige Tätigkeit muss erwerbsmäßig ausgeübt werden. Das BSG hat zur Erwerbsmäßigkeit – allerdings im Zusammenhang mit künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten - ausgeführt: „Das Merkmal der Erwerbsmäßigkeit liegt vor, wenn eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes und nicht nur aus Liebhaberei ausgeübt [...], also mit der Absicht verfolgt wird, ein über der Geringfügigkeitsgrenze des § 3 Abs 1 Satz 1 KSVG [...] liegendes Arbeitseinkommen zu erzielen.“²³⁹

Es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass es sich bei der selbständigen nicht unter § 2 KSVG fallenden Tätigkeit, die erwerbsmäßig ausge-

übt wird, um eine geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 SGB IV handelt. In diesem Fall tritt Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 KSVG in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ein. § 8 SGB IV regelt:

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt,

2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird beim Zusammenrechnen nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.

²³⁵ Vgl. auch Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 2, S. 19; Zieheil, KSVG, Stand: 1989, S. 27 f.;

²³⁶ Zieheil, KSVG, Stand: 1989, S. 27 f.; Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 2, S. 19.

²³⁷ Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 2, S. 19.

²³⁸ Zweng, KSVG, Stand: 1983, § 2, S. 19; Zieheil, KSVG, Stand: 1989, S. 27 f.

²³⁹ BSG, Urteil v. 21.7.2011 – Az B 3 KS 5/10 R, Rn. 11.

Versicherungsfreiheit von Wehr- oder Zivildienstleistenden

§ 5 Absatz 1 Nr. 6 KSVG regelt, dass versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG ist, wer Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Die Regelung, die sich gegenwärtig in § 5 Abs. 1 Nr. 6 KSVG findet, wurde erst durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes in das KSVG eingefügt. Noch im Gesetzentwurf zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes fand sich eine der heutigen Nr. 6 entsprechende Regelung in der Nr. 7 des Gesetzentwurfs. Diese Nr. 7 des Gesetzentwurfs regelte, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz versicherungsfrei ist, wer Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 209 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt [...]. Zur Begründung wurde hierzu ausgeführt: „Aufgrund der neu eingefügten Nummer 7 werden Personen, die erst während ihres Wehr- oder Zivildienstes eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnehmen, von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen. Dieser Personenkreis erhält nach § 6 Wehrgesetz bzw. § 35 Abs. 1 Zivildienstgesetz Heilfürsorge und bedarf deshalb nicht des Krankenversicherungsschutzes nach diesem Gesetz. Für Künstler und Publizisten, die bereits vor der Dienstzeit versicherungspflichtig waren, wird der Versicherungsschutz gemäß § 209 a RVO aufrecht erhalten.“²⁴⁰ Nach der Beschlussempfehlung war diese Regelung nunmehr in Nr. 6 enthalten und regelte, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz versicherungsfrei ist, wer Wehr- oder Zivildienstleistender ist; **§ 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** bleibt unberührt.²⁴¹ Zur Begründung zu dieser Empfehlung hieß es: „Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V

²⁴⁰ BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung).

²⁴¹ BT-Drs. 11/3609, S. 7.

(Artikel 1 des GRG).“²⁴² Die Fassung der Beschlussempfehlung der Nr. 6 entsprach auch derjenigen der Nr. 6 des KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606). Auch hier gilt, dass durch das Pflege-Versicherungsgesetz lediglich der bisherige Text zu Absatz 1 wurde, ohne dass es zu einer inhaltlichen Änderung gekommen wäre.²⁴³ Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes kam es lediglich zu einer redaktionellen Änderung der Nr. 6, die Folge der Anfügung einer neuen Nummer 8 war. Inhaltlich wirkte sich diese Änderung auf den Regelungsgehalt der Nr. 6 nicht aus.²⁴⁴

Im Einzelnen

§ 5 Absatz 1 Nr. 6 KSVG regelt, dass versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG ist, wer Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Nach dieser Regelung sind Wehr- und Zivildienstleistende in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG versicherungsfrei. Unberührt hiervon bleibt die Regelung des § 193 SGB V. Diese regelt:

(1) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiter zu gewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 und § 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nicht unterbrochen. Dies gilt auch für Personen in einem

²⁴² BT-Drs. 11/3629, S. 7.

²⁴³ KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl. I 1014).

²⁴⁴ Vgl. BR-Drs. 729/00, S. 2 (Art. 1 Nr. 4 und Nr. 35); identisch mit BT-Drs. 14/5066; BR-Drs. 729/00, S. 21-22; identisch mit BT-Drs. 14/5066 und KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl. I 1027).

Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, wenn sie den Einsatzunfall in einem Versicherungsverhältnis erlitten haben.

(2) Bei Versicherungspflichtigen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie bei freiwilligen Mitgliedern berührt der Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 und § 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes eine bestehende Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht. Die versicherungspflichtige Mitgliedschaft gilt als fortbestehend, wenn die Versicherungspflicht am Tag vor dem Beginn des Wehrdienstes endet oder wenn zwischen dem letzten Tag der Mitgliedschaft und dem Beginn des Wehrdienstes ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag liegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Zivildienst entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Dienstleistungen oder Übungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten. Die Dienstleistungen und Übungen gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3.

(5) Die Zeit in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes gilt nicht als Beschäftigung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 3.

Versicherungsfreiheit Strafgefangener

§ 5 Absatz 1 Nr. 7 KSVG regelt, dass versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz ist, wer im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war.

Diese Regelung war erstmals im Gesetzentwurf zur Änderung des Künstler-sozialversicherungsgesetzes enthalten und

regelt dort noch als Nr. 8, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG versicherungsfrei ist, wer im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war.²⁴⁵ In der Gesetzesbegründung hieß es zu dieser Regelung: „Aufgrund der neu eingefügten Nummer 8 werden Gefangene, die unmittelbar vor der Unterbringung nach dem KSVG nicht versichert waren, von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen, da sie nach §§ 56 ff. Strafvollzugsgesetz Anspruch auf Gesundheitsfürsorge haben und deshalb eines Krankenversicherungsschutzes nach dem KSVG nicht bedürfen.“²⁴⁶ In der Beschlussempfehlung rückte diese Regelung lediglich wegen der Zusammenfassung der Regelung der Nummern 1 und 2 um eine Nummer auf und fand sich in der Nr. 7. Eine Inhaltliche Änderung ging hiermit jedoch nicht einher.²⁴⁷ Die Regelung in der Fassung der Beschlussempfehlung entsprach auch der Regelung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606). Durch das Pflege-Versicherungsgesetz wurde der bisherige Text lediglich Absatz 1.²⁴⁸ Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes fand lediglich wegen der Anfügung einer neuen Nr. 8 eine redaktionelle Änderung der Nummer 7 statt.²⁴⁹ Die Fassung der Nr. 7, die sie durch

²⁴⁵ BR-Drs. 367/88, S. 4 (§ 5); identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

²⁴⁶ BR-Drs. 367/88, S. 35-36; ganz überwiegend identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15 (nur eine orthografische Abweichung).

²⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 11/3609, S. 7.

²⁴⁸ Vgl. BR-Drs. 505/93, S. 52 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52 und § 5 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl I 1014

²⁴⁹ Vgl. BR-Drs. 729/00, S. 2 (Art. 1 Nr. 4 und Nr. 35); identisch mit BT-Drs. 14/5066, BR-Drs. 729/00, S. 21-22; identisch mit BT-Drs. 14/5066; Vgl. hierzu auch: KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten

das Pflegeversicherungsgesetz erhielt, entspricht auch der heutigen Fassung der Nr. 7.

Im Einzelnen:

Erfasster Personenkreis

§ 5 Absatz 1 Nr. 7 KSVG erfasst lediglich den Personenkreis derjenigen Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind. Unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung, die darauf abstellt, dass dieser Personenkreis von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen ist, weil er nach §§ 56 ff. Strafvollzugsgesetz Anspruch auf Gesundheitsfürsorge hat und daher des Krankenversicherungsschutzes nach dem KSVG nicht bedürfe, ist nach Auffassung der Autorin von dieser Regelung nur erfasst, wer auch nach §§ 56 ff. Strafvollzugsgesetz Anspruch auf Gesundheitsfürsorge hat und aus diesem Grund des Krankenversicherungsschutzes nach dem KSVG nicht bedarf.

Und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war

Außerdem setzt § 5 Absatz 1 Nr. 7 kumulativ voraus, dass die betreffende Person, unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach dem KSVG versichert war. Bei denjenigen, die unmittelbar vor der Unterbringung nach dem KSVG in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, bleibt der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG erhalten.

Versicherungsfreiheit von Studenten

§ 5 Absatz 1 Nr. 8 KSVG regelt, dass versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz ist, wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung

Gesetzes zur Änderung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer
Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl I 1027).

dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.

§ 5 Absatz 1 Nr. 8 KSVG wurde erstmals mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes in das KSVG eingefügt. Der Gesetzentwurf zu dieser Regelung sah vor, dass hierin geregelt werden sollte, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz versicherungsfrei ist, wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.²⁵⁰ Im Zusammenhang hiermit ist ferner die Änderung des § 56 Absatz 2 KSVG zu nennen, die nach dem Gesetzentwurf wie folgt lauten sollte: „§ 5 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht auf Personen anzuwenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben.“²⁵¹ Im Allgemeinen Teil der Begründung zu diesem Gesetzentwurf wurde ausgeführt: „-Für Studenten, deren Studium die Haupttätigkeit darstellt, wird ein Ausweichen in die günstige Krankenversicherung nach dem KSVG ausgeschlossen.“²⁵² Zur Begründung der Änderungen des § 5 KSVG nach dem Gesetzentwurf hieß es im besonderen Teil der Gesetzesbegründung: „Um ein ungerechtfertigtes Ausweichen in die Künstlersozialversicherung zu verhindern, übernimmt die neue Nummer 8 des § 5 Abs. 1 KSVG in Bezug auf die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung von Studenten den Versicherungsfreiheitstatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V. Versicherungsfreiheit nach dem KSVG tritt nur dann ein, wenn das Studium Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Selbständige Künstler und Publizisten, die das Studium als Nebentätigkeit ausüben, bleiben nach dem KSVG versichert. Die Neuregelung gilt nur für Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium

²⁵⁰ BR-Drs. 729/00, S. 2 (Art. 1 Nr. 4 und Nr. 35); identisch mit BT-Drs. 14/5066.

²⁵¹ BR-Drs. 729/00, S. 11; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

²⁵² BR-Drs. 729/00, S. 18; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

aufnehmen (s. u. Nummer 35).²⁵³ Zur Begründung der Änderung des § 56 Abs. 2 KSVG hieß es: „Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen [...] zur Versicherungsfreiheit nach dem KSVG in der gesetzlichen Krankenversicherung für Studenten (s.o. Nummer 4 Buchstabe d).“²⁵⁴ Die Beschlussempfehlung empfahl folgende Änderung des § 56 Absatz 2 des Gesetzentwurfes: „(2) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht auf Personen anzuwenden, die ihr Studium vor dem **1. Juli 2001** aufgenommen haben.“²⁵⁵ Zur Begründung hierzu hieß es: „Redaktionelle Anpassung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.“²⁵⁶ Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung des § 5 Absatz 1 Nr. 8 KSVG und des § 56 KSVG entsprachen dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung.²⁵⁷ § 5 Absatz 1 Nr. 8 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl. I 1027) regelt, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG versicherungsfrei ist, wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.

Im Einzelnen:

Allgemeines

§ 5 Absatz 1 Nr. 8 KSVG regelt, dass versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG ist, wer während der Dauer seines Studiums als

ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor welcher gesetzgeberische Wille hiermit verfolgt wurde. Hiernach sollte für Studenten, für die das Studium die Haupttätigkeit darstelle, ausgeschlossen werden, dass diese in die günstige Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ausweichen.²⁵⁸ Dies sollte durch die Übernahme des Versicherungsfreiheitstatbestandes des § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V in § 5 Absatz 1 Nr. 8 KSVG erfolgen.

Während der Dauer seines Studiums

Der Versicherungsfreiheitstatbestand des § 5 Absatz 1 Nr. 8 tritt nur für die Dauer des Studiums ein.

Als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

Der erfasste Personenkreis beschränkt sich bei § 5 Absatz 1 Nr. 8 KSVG auf ordentliche Studierende einer Hochschule und ordentliche Studierende einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule. In der Gesetzesbegründung wurde klargestellt, dass Versicherungsfreiheit nach dem KSVG bei diesem Personenkreis in dem Fall eintreten soll, dass das Studium die Zeit und die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, ohne jedoch zu erläutern, wann dies der Fall ist. Außerdem geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass im Falle derjenigen selbständige Künstler und Publizisten, bei denen die Ausübung des Studiums eine Nebentätigkeit sei, keine Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 KSVG eintreten sollte. Auch sollten von diesem Versicherungsfreiheitstatbestand nur diejenigen ordentlichen Studierenden erfasst werden, die ihr Studium nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes aufnahmen. Hierzu verwies die

²⁵³ BR-Drs. 729/00, S. 21-22; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

²⁵⁴ BR-Drs. 729/00, S. 30; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

²⁵⁵ BT-Drs. 14/5792 (Zu Art. 1 Nr. 35), S. 13.

²⁵⁶ BT-Drs. 14/5792 (Zu Art. 1 Nr. 35), S. 28.

²⁵⁷ Vgl. hierzu: KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl. I 1027).

²⁵⁸ BR-Drs. 729/00, S. 18; identisch mit BT-Drs. 14/5066.

Gesetzesbegründung auf die Nummer 35 des Gesetzentwurfs, in der unter anderem die Änderung des § 56 Absatz 2 KSVG enthalten war, der regelte, dass § 5 Abs. 1 Nr. 8 nicht auf Personen anzuwenden ist, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2001 aufgenommen haben.

Eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.

§ 5 Absatz 1 Nr. 8 KSVG setzt außerdem die Ausübung einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit dieses Personenkreises während der Dauer des Studiums voraus.

Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung

Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung tritt in den Fällen des § 5 Absatz 2 KSVG ein.

Die Regelung des § 5 Absatz 2 KSVG fand erst durch das Pflege-Versicherungsgesetz Eingang in das Künstlersozialversicherungsgesetz.

Der Gesetzentwurf zum Pflege-Versicherungsgesetz sah vor, dass folgender Absatz 2 angefügt werde:

„(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach Absatz 1 versicherungsfrei oder

2. nach den §§ 6 oder 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden

ist. Nummer 2 gilt nicht für selbständige Künstler und Publizisten, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.“²⁵⁹

Zur Begründung hieß es: „§ 5 bestimmt die Fälle, in denen es in der gesetzlichen Krankenversicherung eines besonderen Schutzes durch das KSVG nicht bedarf. Soweit eine Schutzbedürftigkeit in der Kranken-

²⁵⁹ BR-Drs. 505/93, S. 52 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52.

versicherung besteht, kann sie auch für die Pflegeversicherung angenommen werden. Die Tatbestände, die zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung führen, sollen daher auch für die Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung gelten. Entsprechend dem Grundsatz, daß die Pflegeversicherung der Krankenversicherung folgt, soll Versicherungsfreiheit auch eintreten, wenn sich der Künstler oder Publizist von der Krankenversicherungspflicht hat befreien lassen, es sei denn, er versichert sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung.“²⁶⁰ Im Rahmen der Beschlussempfehlung wurde empfohlen, dass in dem neuen § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs der Satz 2 wegfallen solle.²⁶¹ Hierbei sollte es sich nach der Begründung hierzu um eine „Anpassung an die Regelungen des SGB XI über die Pflegeversicherung der Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind“, handeln.²⁶² Die schließlich im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung des § 5 Absatz 2 KSVG lautete:

„(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer
1. nach Absatz 1 versicherungsfrei oder
2. nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden

ist.“²⁶³ Die Änderung des § 5 Absatz 2 Nr. 2 KSVG im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens („§ 6 oder § 7“ statt „§§ 6 oder 7“) kann von der Autorin nicht nachvollzogen werden. Diese Fassung des § 5 Absatz 2 KSVG entsprach auch der Fassung des § 5 Absatz 2 KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl. I 1014). Dieser Gesetzeswortlaut entspricht dem gegenwärtigem Gesetzeswortlaut des § 5 Absatz 2 KSVG.

²⁶⁰ BR-Drs. 505/93, S. 165 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 165.

²⁶¹ BT-Drs. 12/5920, S. 119.

²⁶² BT-Drs. 12/5952, S. 55.

²⁶³ § 5 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes v. 26.05.1994 (BGBl. I 1014).

Im Einzelnen:

In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

Der Absatz 2 des § 5 KSVG regelt die Fälle der Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung nach dem KSVG. § 5 Absatz 2 KSVG sieht zwei Fälle der Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung vor, die alternativ („oder“) vorliegen können.

Versicherungsfreiheit in den Fällen des Absatz 1

Zunächst sieht § 5 Absatz 2 Nr. 1 KSVG den Fall der Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung für denjenigen Personenkreis vor, der nach Absatz 1 versicherungsfrei ist. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung: „§ 5 bestimmt die Fälle, in denen es in der gesetzlichen Krankenversicherung eines besonderen Schutzes durch das KSVG nicht bedarf. Soweit eine Schutzbedürftigkeit in der Krankenversicherung besteht, kann sie auch für die Pflegeversicherung angenommen werden. Die Tatbestände, die zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung führen, sollen daher auch für die Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung gelten.“²⁶⁴ Demnach tritt also immer dann, wenn nach § 5 Absatz 1 KSVG Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt, auch Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung ein.

Versicherungsfreiheit bei Befreiung nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht

Außerdem sieht § 5 Absatz 2 Nr. 2 KSVG für denjenigen Personenkreis den Fall der Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegeversicherung vor, der nach § 6 oder § 7 KSVG von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Entsprechend dem Grundsatz, daß die Pflegeversicherung der

²⁶⁴ BR-Drs. 505/93, S. 165 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 165.

Krankenversicherung folgt, soll Versicherungsfreiheit auch eintreten, wenn sich der Künstler oder Publizist von der Krankenversicherungspflicht hat befreien lassen, [...].“²⁶⁵ Zu § 6 KSVG und § 7 KSVG werden in diesem Aufsatz noch Ausführungen erfolgen, so dass an dieser Stelle auf ein näheres Eingehen auf diese Paragrafen verzichtet wird.

Die Autorin kann leider die Änderung des § 5 Absatz 2 Nr. 2 KSVG („§ 6 oder § 7“ statt „§§ 6 oder 7“) im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nicht nachvollziehen.

Der Gesetzentwurf sah jedoch auch noch vor, dass gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 KSVG die Nummer 2 nicht für selbständige Künstler und Publizisten gelte, „die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.“²⁶⁶ Auch in der Gesetzesbegründung wurde hierauf noch eingegangen und ausgeführt, dass Versicherungsfreiheit als Ausnahme vom Grundsatz des § 5 Absatz 2 Nr. 2 KSVG („es sei denn“) nicht eintreten solle, wenn der Künstler oder Publizist sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.²⁶⁷ Allerdings wurde im Rahmen der Beschlussempfehlung empfohlen, dass in dem neuen § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs der Satz 2 wegfallen solle.²⁶⁸ Es handelte sich hierbei um eine „Anpassung an die Regelungen des SGB XI über die Pflegeversicherung der Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind“.²⁶⁹ § 20 Absatz 3 SGB XI regelt, dass freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind.

²⁶⁵ BR-Drs. 505/93, S. 165 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 165.

²⁶⁶ BR-Drs. 505/93, S. 52 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 52.

²⁶⁷ BR-Drs. 505/93, S. 165 (Art. 11 Nr. 2); identisch mit BT-Drs. 12/5262, S. 165.

²⁶⁸ BT-Drs. 12/5920, S. 119.

²⁶⁹ BT-Drs. 12/5952, S. 55.

Nachdem im ersten Aufsatz aus der Aufsatzreihe zum Künstlersozialversicherungsgesetz (Das Künstlersozialversicherungsgesetz – Teil I -) der Umfang der Versicherungspflicht behandelt worden ist, sollen in den folgenden Aufsätzen die Ausnahmen von der Versicherungspflicht dargestellt werden. Gegenstand dieses Aufsatzes sollen herbei §§ 6-7a KSVG sein.

Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind im zweiten Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Der erste Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes regelt die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Das erste Kapitel dieses ersten Teils behandelt den Kreis der versicherten Personen. Der erste Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils, der bereits in dem ersten Aufsatz aus dieser Aufsatzreihe behandelt worden ist, umfasst die Regelungen zum Umfang der Versicherungspflicht. Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes sind §§ 6-7a KSVG, die im zweiten Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt sind. Dieser Abschnitt enthält die Regelungen über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht. §§ 6-7a KSVG, die sich in diesem Abschnitt befinden, regeln die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag.

Der zweite Abschnitt des ersten Kapitels des ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist in zwei Unterabschnitte unterteilt. Der erste Unterabschnitt, der die §§ 3-5 KSVG umfasst, regelt die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und ist in der Aufsätzen Teil II-IV dieser Aufsatzreihe behandelt worden. Der zweite Unterabschnitt (§§ 6-7a KSVG) erfasst die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag. Dieser Unterabschnitt ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

Die §§ 6-7a KSVG regeln die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag. Bei

diesen Regelungen handelt es sich um Befreiungsmöglichkeiten von der Krankenversicherungspflicht. Die Regelungen über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht sind zu unterscheiden von den Regelungen über die Versicherungsfreiheit. Die Regelungen über die Versicherungsfreiheit, die bereits behandelt worden sind, führen im Falle des Vorliegens ihrer jeweiligen Voraussetzungen kraft Gesetzes, unabhängig vom Willen des Künstlers oder Publizisten zum Ausschluss aus dem jeweiligen Versicherungszweig.²⁷⁰ Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach den Befreiungsregelungen der §§ 6-7a KSVG ist vom Willen des Künstlers oder Publizisten eine entsprechende Willenserklärung gegenüber der Krankenversicherung nach dem KSVG abzugeben, abhängig.²⁷¹

Im Folgenden wird die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag (§§ 6-7a KSVG) thematisiert werden. § 6 KSVG regelt hierbei die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Berufsanfänger, § 7 KSVG enthält die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für höherverdienende Künstler und Publizisten und § 7a KSVG enthält Verfahrensvorschriften.

§ 6 KSVG

§ 6 KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22.

²⁷⁰ Fink/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (Stand: 2009), Vorb. §§ 6-7a, Rn. 1.

²⁷¹ Fink/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (Stand: 2009), Vorb. §§ 6-7a, Rn. 1.

Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

§ 6

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist.

Normhistorie

1. Der Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1976 enthielt noch keine § 6 KSVG entsprechende Regelung.

2. Anders verhielt es sich mit dem Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1979²⁷², der eine § 6 KSVG entsprechende Regelung enthielt, der später auch die Regelungen aus dem Gesetzentwurf des KSVG aus dem Jahre 1981 entsprach²⁷³, die nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung unverändert bleiben

²⁷² BT-Drs. 8/3172, S. 7.

²⁷³ BT-Drs. 09/26, S. 4.

sollte²⁷⁴ und mit unverändertem Wortlaut im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde²⁷⁵. § 6 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) lautet:

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört, ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit zur Versicherung für den Krankheitsfall bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einem Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet.

(2) Die Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen ist der Künstlersozialkasse nachzuweisen. Die Versicherung muss auch für die Angehörigen, für die bei einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Familienkrankenpflege bestehen würde, Vertragsleistungen vorsehen, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.

(3) In der gesetzlichen Krankenversicherung wird versichert, wer dies beantragt. Über den Antrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

(4) Wer innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Pflicht zur Versicherung weder den Nachweis nach Absatz 2 erbringt, noch den Antrag nach Absatz 3 stellt, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Zur Begründung des § 6 des Gesetzentwurfes des KSVG aus dem Jahre 1981, die bis auf eine orthografische Korrektur der Begründung des § 6 des Gesetzentwurfes aus dem Jahre 1979 entspricht²⁷⁶, hieß es:

„Die Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit ist typischerweise mit besonderer Unsicherheit verbunden. Viele Berufsanfänger sehen sich nach einiger Zeit aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, den Beruf aufzugeben.

²⁷⁴ BT-Drs. 9/429, S. 6.

²⁷⁵ § 6 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705).

²⁷⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 22.

Es erscheint daher nicht zweckmäßig, den krankenversicherungsrechtlichen Status für Berufsanfänger festzulegen. Die Vorschrift gewährt deshalb in Absatz 1 den Berufsanfängern ein ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen entsprechendes Wahlrecht. Es wird jedoch eine Pflicht zur Versicherung für den Krankheitsfall statuiert. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Pflicht einer Krankenversicherungspflicht nach anderen Gesetzen vorgeht, wenn diese Gesetze den Eintritt der Versicherungspflicht davon abhängig machen, daß eine Versicherungspflicht „nach anderen gesetzlichen Vorschriften“ nicht besteht (so z. B. § 165 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, § 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte).

Die Absätze 2 und 3 regeln die Ausübung des Wahlrechts näher.

Nur wenn der zur Versicherung Verpflichtete von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, tritt wegen des sozialen Schutzbedürfnisses Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Absatz 4 ein. Dabei wird erwartet, daß die Künstlersozialkasse den Versicherten bei der Feststellung der Pflicht zur Versicherung bereits auf die Frist für die Ausübung der Wahl hinweist und ihn auf die Folgen der unterlassenen Wahl aufmerksam macht.²⁷⁷

3. Eine neue Fassung erhielt § 6 KSVG durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Im Gesetzentwurf lautete die Fassung des § 6:

„(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen

Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der Dreijahresfrist.“²⁷⁸

Bereits in dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen, der diesem Gesetzentwurf zugrunde lag, wurde ausgeführt:

„Berufsanfänger haben nach derzeitigem Recht die Wahl, ob sie der gesetzlichen Krankenversicherung angehören oder eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen abschließen wollen. Nach Ablauf von fünf Jahren müssen diejenigen, die die private Krankenversicherung gewählt haben, in die gesetzliche Krankenversicherung eintreten. Diese Pflicht ist bei den Betroffenen, die in der privaten Krankenversicherung verbleiben wollen, auf Unverständnis gestoßen. Ihnen soll künftig nach Ablauf von drei Jahren eine erneute Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, wobei die Entscheidung für die private Krankenversicherung dann aber unwiderruflich sein soll (Artikel 1 Nr. 1 § 6 des Gesetzentwurfs).“²⁷⁹

In der Gesetzesbegründung hieß es zu der oben dargestellten Fassung des § 6:

„Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 KSVG. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Neufassung als Befreiungstatbestand verein-

²⁷⁷ BT-Drs. 09/26, S. 19 (§ 6).

²⁷⁸ BR-Drs. 376/88, S. 5; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

²⁷⁹ BT-Drs. 11/2979, S. 6.

facht; der nach dem bisherigen § 6 Abs. 4 KSVG mögliche dreimonatige Schwebezustand wird beseitigt. Die Dreijahresfrist entspricht der verkürzten Frist in § 3 Abs. 2 KSVG.

Die nach dem bisherigen Rechtszustand bestehende Pflicht zum Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung (mit Ausnahme einer Befreiung nach § 7 KSVG) ist bei den Betroffenen, die in der privaten Krankenversicherung verbleiben wollten, auf Unverständnis gestoßen. Absatz 2 räumt daher den von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht Befreiten mit Ablauf der Dreijahresfrist eine erneute Wahlmöglichkeit ein. Diese Entscheidung ist dann allerdings unwiderruflich.²⁸⁰

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollte § 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfs unverändert bleiben²⁸¹, allerdings wurde folgende Änderung des § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs empfohlen:

„(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf von **fünf** Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der **Fünfjahresfrist**.“²⁸²

Zur Begründung dieser Empfehlung hieß es: „ Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.“²⁸³
Zur Begründung der Nummer 1 (§ 3) Buchstabe b hieß es: „Durch die Änderung wird die im Entwurf vorgesehene Verkürzung der Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre rückgängig gemacht und die bisherige Regelung wiederhergestellt.“²⁸⁴

§ 6 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606) lautete:

„(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der Fünfjahresfrist.“

4. Die bisher letzte Änderung des § 6 KSVG erfolgte durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze. Der Gesetzentwurf zu diesem Gesetz enthielt folgende Änderungen des § 6 KSVG:

„5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizist-

²⁸⁰ BR-Drs. 376/88, S. 36-37.

²⁸¹ BT-Drs. 11/3609, S. 7-8.

²⁸² BT-Drs. 11/3609, S. 7-8.

²⁸³ BT-Drs. 11/3629, S. 7 Zu Nummer 1 (§ 6).

²⁸⁴ BT-Drs. 11/3629, S. 7 Zu Nummer 1b (§ 3).

ischen Tätigkeit“ durch die Wörter „der in § 3 Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fünfjahresfrist“ durch die Wörter „in § 3 Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt.“²⁸⁵

Zur Begründung hieß es in der Gesetzesbegründung:

„Redaktionelle Änderung und Folgeänderungen zur Änderung des § 3 Abs. 2 KSVG (s. o. Nummer 2 Buchstabe b)“.²⁸⁶

Die Nummer 2 Buchstabe b sah folgende Änderung vor:

„2. § 3 wird wie folgt geändert [...] b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.“²⁸⁷

Zur Begründung hierzu hieß es: „Die Neuregelung verkürzt den Zeitraum, in dem Berufsanfänger nach geltendem Recht (§ 3 Abs. 2 KSVG) auch bei einem Arbeits-einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig sind, von fünf auf drei Jahre. Die Dreijahresfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen eine Versicherung nach dem KSVG nicht bestanden hat. Diese Regelung kommt neben Wehr- und Zivildienstleistenden vor allem Frauen in Mutterschafts- und Erziehungsurlaub sowie Künstlern und Publizisten, die zeitweise eine Arbeitnehmertätigkeit ausüben, zugute. Außerdem werden Zeiten, in denen Studierende eine selbständige künstlerische oder publizistische Nebentätigkeit ausüben, nicht auf die Berufsanfängerfrist angerechnet.“²⁸⁸

²⁸⁵ BR-Drs. 729/00 (identisch mit BT-Drs. 14/6066), S. 2-3.

²⁸⁶ BR-Drs. 729/00, S. 22; identisch mit BT-Drs. 14/6066.

²⁸⁷ BR-Drs. 729/00 (identisch mit BT-Drs. 14/6066), S. 1 Nr. 2 (§ 3) Buchst. b.

²⁸⁸ BR-Drs. 729/00 (identisch mit BT-Drs. 14/6066), S. 20 Zu Nummer 2 (§ 3) Zu Buchstabe b.

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollte Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs, der die Änderungen des § 6 KSVG enthielt, unverändert bleiben.²⁸⁹

Die Änderungen des § 6 KSVG des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl I 1027) entsprachen den Änderungen des Gesetzentwurfs.

§ 6 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl I 1027) lautet:

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist.

Dieser Wortlaut des § 6 KSVG entspricht auch dem gegenwärtigen Wortlaut des § 6 KSVG i.

²⁸⁹ BT-Drs. 14/5792, S. 7.

d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057).

Die Voraussetzungen des § 6 KSVG im Einzelnen

§ 6 Absatz 1 KSVG

§ 6 Absatz 1 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057) lautet:

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

§ 6 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) enthielt Regelungen, die mit der gegenwärtigen Fassung des § 6 Absatz 1 KSVG vergleichbar sind.²⁹⁰ Auch wenn es beachtenswerte Änderungen dieser Regelungen seit dem gab, kann die damalige Gesetzesbegründung heute noch zur Auslegung des § 6 Absatz 1 KSVG herangezogen werden. Sofern spezifische Ausführungen zu denjenigen Regelungsinhalten enthalten sind, die später nicht beibehalten worden sind, ergibt sich aus der Begründung zu der jeweils neuen Fassung oder der Begründung der Änderung, welche

Auswirkungen diese auf die Auslegung des § 6 Absatz 1 KSVG haben.

Zur Begründung des § 6 des Gesetzentwurfes des KSVG aus dem Jahre 1981 wurde ausgeführt: „Die Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit ist typischerweise mit besonderer Unsicherheit verbunden. Viele Berufsanfänger sehen sich nach einiger Zeit aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, den Beruf aufzugeben. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, den krankenversicherungsrechtlichen Status für Berufsanfänger festzulegen. Die Vorschrift gewährt deshalb in Absatz 1 den Berufsanfängern ein ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen entsprechendes Wahlrecht. Es wird jedoch eine Pflicht zur Versicherung für den Krankheitsfall statuiert. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Pflicht einer Krankenversicherungspflicht nach anderen Gesetzen vorgeht, wenn diese Gesetze den Eintritt der Versicherungspflicht davon abhängig machen, daß eine Versicherungspflicht „nach anderen gesetzlichen Vorschriften“ nicht besteht (so z. B. § 165 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, § 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte). Die Absätze 2 und 3 regeln die Ausübung des Wahlrechts näher. Nur wenn der zur Versicherung Verpflichtete von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, tritt wegen des sozialen Schutzbedürfnisses Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Absatz 4 ein. Dabei wird erwartet, daß die Künstlersozialkasse den Versicherten bei der Feststellung der Pflicht zur Versicherung bereits auf die Frist für die Ausübung der Wahl hinweist und ihn auf die Folgen der unterlassenen Wahl aufmerksam macht.“²⁹¹

In der Gesetzesbegründung zu § 6 des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß es dann: „Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 KSVG. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Neufassung als Befreiungstatbestand vereinfacht; der nach dem bisherigen § 6 Abs. 4

²⁹⁰ BR-Drs. 376/88, S. 36-37.

²⁹¹ BT-Drs. 09/26, S. 19 (§ 6).

KSVG mögliche dreimonatige Schwebestand wird beseitigt. Die Dreijahresfrist entspricht der verkürzten Frist in § 3 Abs. 2 KSVG. [...].²⁹² Damals wurde die Verkürzung der Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht durchgesetzt, so dass die obige Begründung lediglich im Hinblick auf die Dreijahresfrist zu korrigieren ist und im Übrigen bestehen bleiben kann.

Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt

Es muss sich um die Aufnahme einer Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist handeln. Wer Selbständiger ist und wer Künstler und Publizist ist, ist im Rahmen dieser Aufsatzreihe bereits mehrfach ausgeführt worden, so dass insofern auf die Ausführungen zu diesen Voraussetzungen an anderer Stelle in dieser Aufsatzreihe verwiesen wird.

Es muss sich ferner um die erstmalige Aufnahme einer solchen Tätigkeit handeln. Aus der Gesetzesbegründung zu § 6 KSVGE aus dem Jahre 1981 geht hervor, dass die Verwendung der Wörter „erstmalig eine Tätigkeit [...] aufnimmt“ erfolgt um hiermit Berufsanfänger zu erfassen. Denn in dieser Gesetzesbegründung ist die Sprache von Berufsanfängern.²⁹³ Die Verwendung der Wörter „erstmalig eine Tätigkeit [...] aufnimmt“ entspricht nach Auffassung der Autorin der Verwendung der Wörter „erstmalige Aufnahme der Tätigkeit“ in § 3 Absatz 2 Satz 1 KSVG. Daher ist als Berufsanfänger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 KSVG zu sehen, wer auch Berufsanfänger nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KSVG ist.

Diese Voraussetzung hat sich seit Einführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes durch KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) bis zum gegenwärtigen Stand des Gesetzes nicht geändert.

Und

Die Verwendung des Wortes „und“ verdeutlicht, dass kumulativ die Voraussetzungen vorzuliegen haben, dass es sich um eine Person handeln muss, die erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt (1) **und** die nicht zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört (2).

Nicht zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört

Die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht steht nur denjenigen Berufsanfängern offen, die nicht bereits nach § 5 Absatz 1 KSVG in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind. Im Hinblick auf die einzelnen Versicherungsfreiheitstatbestände des § 5 Absatz 1 KSVG soll an dieser Stelle lediglich auf die Ausführungen zu § 5 Absatz 1 KSVG und den einzelnen Versicherungsfreiheitstatbeständen des § 5 Absatz 1 KSVG in dieser Aufsatzreihe verwiesen werden. Bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze lautete diese Voraussetzung, die im Übrigen seit der Einführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahre 1981 in § 6 Absatz 1 enthalten war: „nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört“. Nach dem Gesetzentwurf zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze war in § 6 Absatz 1 Satz 1 KSVG nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Abs. 1“ einzufügen. Bei der Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 KSVG handelte es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung²⁹⁴, die dadurch bedingt wurde, dass durch das Pflegeversicherungsgesetz der vorherige Text des § 5 KSVG, der die Versicherungsfreiheitstatbestände im Hinblick auf die gesetzliche Krankenversicherung enthielt, nunmehr zum § 5 Absatz 1 KSVG wurde.

²⁹² BR-Drs. 376/88, S. 36-37.

²⁹³ BT-Drs. 09/26, S. 19 (§ 6).

²⁹⁴ Vgl. BR-Drs. 729/00, S. 22; identisch mit BT-Drs. 14/6066.

Wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit

Nach dem gegenwärtigen Stand des § 6 Absatz 1 KSVG ist dieser als Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht geregelt.

Dies war im Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1981 (KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705)) anders. Hier lautete die Regelung des § 6 Absatz 1 noch: „Wer [...], ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit zur Versicherung für den Krankheitsfall bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einem Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet.“ Außerdem war in dem damaligen § 6 Absatz 3 KSVG geregelt: „(3) In der gesetzlichen Krankenversicherung wird versichert, wer dies beantragt. Über den Antrag entscheidet die Künstlersozialkasse.“ Außerdem regelte der damalige § 6 Absatz 4 KSVG: „(4) Wer innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Pflicht zur Versicherung weder [...], noch den Antrag nach Absatz 3 stellt, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.“ Zur Begründung des § 6 des Gesetzentwurfes des KSVG aus dem Jahre 1981 wurde ausgeführt: „Die Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit ist typischerweise mit besonderer Unsicherheit verbunden. Viele Berufsanfänger sehen sich nach einiger Zeit aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, den Beruf aufzugeben. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, den krankenversicherungsrechtlichen Status für Berufsanfänger festzulegen. Die Vorschrift gewährt deshalb in Absatz 1 den Berufsanfängern ein ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen entsprechendes Wahlrecht. Es wird jedoch eine Pflicht zur Versicherung für den Krankheitsfall statuiert. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Pflicht einer Krankenversicherungspflicht nach anderen Gesetzen vorgeht, wenn diese Gesetze den Eintritt der Versicherungspflicht davon abhängig machen, daß eine Versicherungspflicht „nach anderen gesetzlichen Vorschriften“ nicht besteht (so z. B. § 165 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, § 3 des

Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte). Die Absätze 2 und 3 regeln die Ausübung des Wahlrechts näher. Nur wenn der zur Versicherung Verpflichtete von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, tritt wegen des sozialen Schutzbedürfnisses Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Absatz 4 ein. Dabei wird erwartet, daß die Künstlersozialkasse den Versicherten bei der Feststellung der Pflicht zur Versicherung bereits auf die Frist für die Ausübung der Wahl hinweist und ihn auf die Folgen der unterlassenen Wahl aufmerksam macht.“²⁹⁵

Durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde dann eine Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 1 KSVG eingeführt, die dem gegenwärtigen Gesetzeswortlaut des § 6 Absatz 1 Satz 1 KSVG entspricht und mit dem die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 1 KSVG in Form eines Befreiungstatbestandes gefasst wurde. Begründet wurde dies damit, dass das Verwaltungsverfahren hierdurch vereinfacht werde.²⁹⁶

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KSVG ist ein Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG erforderlich.

Wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist

Bedingung für die Befreiung nach dem § 6 KSVG ist, dass die die Befreiung begehrende Person der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Diese Regelung war im KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) noch in § 6 Absatz 2 Satz 1 KSVG geregelt und lautete dort: „Die Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen ist der Künstlersozialkasse nachzuweisen.“ Zur Begründung des § 6 des Gesetzentwurfes des KSVG aus dem Jahre 1981 wurde ausgeführt: „Die

²⁹⁵ BT-Drs. 09/26, S. 19 (§ 6).

²⁹⁶ Vgl. BR-Drs. 376/88, S. 36-37.

Absätze 2 [...] regeln die Ausübung des Wahlrechts näher.²⁹⁷ Erst durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606) wurde diese Nachweispflicht in der auch gegenwärtig geltenden Fassung gefasst. Zum Nachweis kann das Formular der Künstlersozialkasse zur Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht verwendet werden.²⁹⁸ Der Nachweis ist gegenüber der Künstlersozialkasse zu führen. Es muss sich bei dem Versicherungsvertrag um eine Krankenversicherung handeln. Der Versicherer muss ein privates Krankenversicherungsunternehmen sein.

Voraussetzung ist, daß er für sich Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen

Diese Voraussetzung war in vergleichbarer Weise auch bereits in § 6 Absatz 2 Satz 2 KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) enthalten und lautete damals: „Die Versicherung muss auch für die Angehörigen, für die bei einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Familienkrankenpflege bestehen würde, Vertragsleistungen vorsehen, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. § 6 Absatz 1 Satz 2 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606) enthielt bereits eine Regelung, die dem Wortlaut des heute gültigen § 6 Absatz 1 Satz 2 KSVG entsprach. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 KSVG genügt nur ein solcher Krankenversicherungsvertrag den Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes des § 6 KSVG, nach dem der die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht Begehrenden Vertragsleistungen beantragen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Dies sind insbesondere die Leistungen des fünften Abschnitts des dritten Kapitels des

SGB V. Also die Leistungen bei Krankheit, zu denen nach dem ersten Titel des fünften Abschnitts des dritten Kapitels die Krankenbehandlung nach §§ 27 ff SGB V zählt und zu denen nach dem zweiten Titel des fünften Abschnitts des dritten Kapitels das Krankengeld der §§ 44 ff SGB V gehört.

Erforderlich ist lediglich, dass Vertragsleistungen beansprucht werden können, die **der Art nach** den soeben dargestellten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen.

Voraussetzung ist, daß er für seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen

Im Hinblick auf die Regelungshistorie soll an dieser Stelle nur auf die Ausführungen „Voraussetzung ist, daß er für sich Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen“ verwiesen werden. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 KSVG ist außerdem erforderlich, dass der die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht Begehrende für seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären diejenigen Familienangehörigen, die von der Familienversicherung nach § 10 SGB V erfasst sind.²⁹⁹ § 10 SGB V regelt:

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern

²⁹⁷ BT-Drs. 09/26, S. 19 (§ 6).

²⁹⁸ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (Stand: 2009), § 6, Rn. 6.

²⁹⁹ Vgl auch: Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (Stand: 2009), § 6, Rn. 7.

sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind,
3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht,
4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und
5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) besteht. Das Gleiche gilt bis zum 31. Dezember 2013 für eine Tagespflegeperson, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreut. Ehegatten und Lebenspartner sind für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren.

(2) Kinder sind versichert

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfrei-

willigendienstegesetzes oder Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus; dies gilt ab dem 1. Juli 2011 auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch den freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten,

4. ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nummer 1, 2 oder 3 versichert war.

(3) Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

(4) Als Kinder im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

(6) Das Mitglied hat die nach den Absätzen 1 bis 4 Versicherten mit den für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen Angaben sowie die Änderung dieser Angaben an die zuständige Krankenkasse zu melden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt für die Meldung nach Satz 1 ein einheitliches Verfahren und einheitliche Meldevordrucke fest.

Beanspruchen können muss diese Leistungen der die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht Begehrende. Im Hinblick auf die Vertragsleistungen, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen, wird hier auf die Ausführungen „Voraussetzung ist, daß er für sich Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen“ verwiesen.

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen

Das KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) regelte noch in § 6 Absatz 4: „Wer innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Pflicht zur Versicherung weder den Nachweis nach Absatz 2 erbringt, noch den Antrag nach Absatz 3 stellt, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.“ In der Begründung zu § 6 des Gesetzentwurfes des KSVG aus dem Jahre 1981 wurde ausgeführt: „Dabei wird erwartet, daß die Künstlersozialkasse den Versicherten bei der Feststellung der Pflicht zur Versicherung bereits auf die Frist für die Ausübung der Wahl hinweist und ihn auf die Folgen der unterlassenen Wahl aufmerksam macht.“³⁰⁰ Da aus der Regelung des § 6 Absatz 1 KSVG ein Befreiungstatbestand wurde, war auch diese Regelung zu ändern. § 6 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705)

³⁰⁰ BT-Drs. 09/26, S. 19 (§ 6).

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606) enthielt dann eine Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 3 KSVG, die dem Wortlaut der heute geltenden Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 3 KSVG entspricht. In der Gesetzesbegründung zu § 6 des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß es: „[...] der nach dem bisherigen § 6 Abs. 4 KSVG mögliche dreimonatige Schwebezustand wird beseitigt.“³⁰¹ Beibehalten wurde der Anknüpfungspunkt der Feststellung der Versicherungspflicht und die Antragsfrist von drei Monaten. Die Antragsfrist beginnt mit der Bekanntgabe (vgl. § 37 SGB X) der Feststellung der Versicherungspflicht gegenüber dem versicherungspflichtigen Künstler oder Publizisten.³⁰² Die Frist wird nach § 26 SGB X berechnet.³⁰³ Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Zuständig für die Antragsannahme ist nach § 6 Absatz 1 Satz 3 KSVG die Künstlersozialkasse.

§ 6 Absatz 2 KSVG

§ 6 Absatz 2 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057) lautet:

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist.

§ 6 Absatz 2 KSVG in einer der heutigen Regelung vergleichbaren Fassung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes eingeführt. In der Gesetzesbegründung zu § 6 des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hieß es: „[...] Die nach dem

³⁰¹ BR-Drs. 376/88, S. 36-37.

³⁰² Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (Stand: 2009), § 6, Rn. 9.

³⁰³ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (Stand: 2009), § 6, Rn. 9.

bisherigen Rechtszustand bestehende Pflicht zum Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung (mit Ausnahme einer Befreiung nach § 7 KSVG) ist bei den Betroffenen, die in der privaten Krankenversicherung verbleiben wollten, auf Unverständnis gestoßen. Absatz 2 räumt daher den von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht Befreiten mit Ablauf der Dreijahresfrist eine erneute Wahlmöglichkeit ein. Diese Entscheidung ist dann allerdings unwiderruflich.³⁰⁴ Die Änderung dieser Fassung des § 6 Absatz 2 KSVG erfolgte durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze. Durch dieses Gesetz wurden in § 6 Absatz 2 Satz 1 KSVG die Wörter „von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit“ durch die Wörter „der in § 3 Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt und in § 6 Absatz 2 Satz 2 KSVG das Wort „Fünfjahresfrist“ durch die Wörter „in § 3 Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt.³⁰⁵ Hierbei handelte es sich um eine Folgeänderungen zur Änderung des § 3 Abs. 2 KSVG (s. o. Nummer 2 Buchstabe b)“.³⁰⁶ Durch die Änderungen des § 6 Absatz 2 KSVG wurde die im Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes noch nicht erfolgte Verkürzung der Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre nunmehr durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze durchgeführt.

Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist

Als Personenkreis kommen allein diejenigen Personen in Betracht, die nach § 6 Absatz 1 KSVG von der Krankenversicherungspflicht befreit worden sind. Dies wird auch in der Gesetzesbegründung so formuliert, die ausführt: „[...]Absatz 2 räumt daher **den von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht**

Befreiten [...] eine erneute Wahlmöglichkeit ein.“³⁰⁷ [Hervorhebungen durch die Autorin]

Kann gegenüber der Künstlersozialkasse erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll

Der Personenkreis, der nach § 6 Absatz 1 KSVG von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann erklären, dass seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Zur Begründung hieß es: „[...]Absatz 2 räumt daher den von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht Befreiten mit Ablauf der Dreijahresfrist eine erneute Wahlmöglichkeit ein. Diese Entscheidung ist dann allerdings unwiderruflich.“³⁰⁸ Von dieser Wahlmöglichkeit kann der betreffende Künstler oder Publizist Gebrauch machen, indem er die Erklärung nach § 6 Absatz 2 KSVG abgibt, die zum Inhalt hat, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Erklärungsempfänger ist die Künstlersozialkasse; ihr gegenüber ist diese Erklärung abzugeben.

Bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze wurden in § 6 Absatz 2 Satz 1 KSVG die Wörter „von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit“ durch die Wörter „der in § 3 Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt und in § 6 Absatz 2 Satz 2 KSVG das Wort „Fünfjahresfrist“ durch die Wörter „in § 3 Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt.“³⁰⁹ Hierbei handelte es sich um eine Folgeänderungen zur Änderung des § 3 Abs. 2 KSVG (s. o. Nummer 2 Buchstabe b)“.³¹⁰

Die Erklärung hat bis zum Ablauf der in § 3 Absatz 2 genannten Frist zu erfolgen. § 3 Absatz 2 KSVG regelt: „(2) Absatz 1 gilt nicht

³⁰⁴ BR-Drs. 376/88, S. 36-37.

³⁰⁵ BR-Drs. 729/00 (identisch mit BT-Drs. 14/6066), S. 2-3.

³⁰⁶ BR-Drs. 729/00, S. 22; identisch mit BT-Drs. 14/6066.

³⁰⁷ BR-Drs. 376/88, S. 36-37.

³⁰⁸ BR-Drs. 376/88, S. 36-37.

³⁰⁹ BR-Drs. 729/00 (identisch mit BT-Drs. 14/6066), S. 2-3.

³¹⁰ BR-Drs. 729/00, S. 22; identisch mit BT-Drs. 14/6066.

bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.“ Im Hinblick auf diese Frist wird auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 2 KSVG in dieser Aufsatzreihe verwiesen.

Schriftlich erklären

§ 6 Absatz 2 KSVG sieht ein Schriftformerfordernis für die Erklärung des § 6 Absatz 2 KSVG vor. Diese Erklärung ist schriftlich abzugeben.

Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist

§ 6 Absatz 2 Satz 2 KSVG regelt den Versicherungsbeginn in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Ende der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt hiernach am Tag nach Ablauf der in § 3 Absatz 2 KSVG genannten Frist. § 3 Absatz 2 KSVG regelt: „(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.“ Auch hier soll im Hinblick auf die in § 3 Absatz 2 KSVG genannten Frist auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 2 KSVG in dieser Aufsatzreihe verwiesen werden. Es kann hier wegen der in § 3 Absatz 2 KSVG vorgesehenen Verlängerungszeiträume nicht konkretisiert werden, wann die in § 3 Absatz 2 KSVG genannte Frist abläuft.

Sonstiges

Zu Berücksichtigen ist, dass die Entscheidung, die im Rahmen des § 6 Absatz 2 KSVG getroffen wird, unwiderruflich ist.³¹¹

³¹¹ BR-Drs. 376/88, S. 36-37.

§ 7 KSVG

§ 7 KSVG KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(1a) (weggefallen)

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

Normhistorie

1. Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1976 sah keine § 7 KSVG entsprechende Regelung vor.³¹²

2. Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 sah jedoch bereits folgende Regelung des § 7 vor:

„(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung ist frühestens für die Zeit nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Fünfjahresfrist möglich.“

³¹² BR-Drs. 410/76 (KSVGGE 1976).

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen. Falls die Befreiung unmittelbar im Anschluß an die Fünfjahresfrist wirksam werden soll, ist der Antrag bis zu drei Monaten nach Ablauf der Frist zu stellen; in diesem Falle sind die letzten drei Kalenderjahre innerhalb der Fünfjahresfrist maßgebend.

(3) Die Befreiung wirkt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 von Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 von Ablauf der Fünfjahresfrist an.

(4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die Künstlersozialkasse; der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

(5) Die Befreiung ist von der Künstlersozialkasse zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt nicht über der Summe der Beiträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren. Der Widerruf wirkt vom Beginn des übernächsten Kalendermonats an, der auf den Tag der Ausstellung des Widerrufsbescheids folgt. Der Widerruf wird nicht wirksam, wenn der selbständige Künstler oder Publizist, dessen Arbeitseinkommen über dem Dreifachen des Betrages liegt, der für das erste dieser drei Jahre als Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung festgelegt war, dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der Ausstellung des Widerrufsbescheids bei der Künstlersozialkasse zu stellen.³¹³

Die Gesetzesbegründung lautete: „Diese Vorschrift ist eine Modifizierung der in den §§ 165 Abs. 1 Nr. 2 und 173 b der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung über die Versicherungsfreiheit höher verdienender Angestellter, die den Besonderheiten der Einkommenserzielung der selbst-

ändigen Künstler und Publizisten Rechnung trägt. Künstlern und Publizisten soll für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist für Berufsanfänger ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt werden, wenn sie drei Jahre lang im Durchschnitt ein Einkommen erzielen, das über der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt. Wenn die genannte Grenze drei Jahre lang nicht überschritten wird, ist die Befreiung zu widerrufen, sofern dies nicht lediglich auf der Anhebung der Jahresarbeitsverdienstgrenze beruht. Es wird davon ausgegangen, daß in dem Widerruf zugleich die Feststellung der Versicherungspflicht im Sinne des § 306 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 48 Nr. 4 b dieses Gesetzes liegt und demnach die Mitgliedschaft mit diesem Tage beginnt.“³¹⁴

Nach der Beschlussempfehlung wurde folgende Änderung des Absatz 5 empfohlen:

„(5) Die Befreiung ist von der Künstlersozialkasse zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt nicht über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren. Der Widerruf wirkt vom Beginn des übernächsten Kalendermonats an, der auf den Tag der **Bekanntgabe** des Widerrufsbescheids folgt. Der Widerruf wird nicht wirksam, wenn der selbständige Künstler oder Publizist, dessen Arbeitseinkommen über dem Dreifachen des Betrages liegt, der für das erste dieser drei Jahre als Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung festgelegt war, dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der **Bekanntgabe** des Widerrufsbescheids bei der Künstlersozialkasse zu stellen.“³¹⁵

Zur Begründung hieß es: „Diese Änderung ist eine Anpassung an die im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitpunkt des

³¹³ BT-Drs. 8/3172 (KSVGE 1979), S. 7.

³¹⁴ BT-Drs. 8/3172 (KSVGE 1979), S. 22.

³¹⁵ BT-Drs. 8/4006, S.8-9.

Wirksamwerdens von Verwaltungsakten vorgesehene Regelung.“³¹⁶

3. Der Gesetzesentwurf des KSVG aus dem Jahre 1981 war identisch mit dem bereits dargestellten Wortlaut des KSVG-Entwurfs 1979 auf BT-Drs. 8/3172 in der Fassung der Beschlussempfehlung auf BT-Drs. 8/4006.³¹⁷ Die Gesetzesbegründung ist jedenfalls inhaltlich übereinstimmend mit der Gesetzesbegründung zu § 7 des KSVG 1979 BT-Drs. 8/3172 und lautet:

„Diese Vorschrift ist eine Modifizierung der in den § 165 Abs. 1 Nr. 2 und § 173b der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung über die Versicherungsfreiheit höher verdienender Angestellter, die den Besonderheiten der Einkommenserzielung der selbständigen Künstler und Publizisten Rechnung trägt. Künstlern und Publizisten soll für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist für Berufsanfänger ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt werden, wenn sie drei Jahre lang im Durchschnitt ein Einkommen erzielen, das über der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt. Wenn die genannte Grenze drei Jahre lang nicht überschritten wird, ist die Befreiung zu widerrufen, sofern dies nicht lediglich auf der Anhebung der Jahresarbeitsverdienstgrenze beruht. Es wird davon ausgegangen, daß in dem Widerruf zugleich die Feststellung der Versicherungspflicht im Sinne des § 306 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 49 Nr. 4 b dieses Gesetzes liegt und demnach die Mitgliedschaft mit diesem Tage beginnt.“³¹⁸

Die Beschlussempfehlung sah auch hier eine Änderung des Absatzes 5 vor, die wie folgt lautete:

„(5) Die Befreiung ist von der Künstlersozialkasse zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt nicht über **dem Dreifachen des Betrages liegt, der für das erste dieser drei Jahre** als

Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung festgelegt war. Der Widerruf wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Tag der Bekanntgabe des Widerrufsbescheids folgt.“³¹⁹

Zur Begründung hieß es: „Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung.“³²⁰

§ 7 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) lautete:

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung ist frühestens für die Zeit nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Fünfjahresfrist möglich.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen. Falls die Befreiung unmittelbar im Anschluß an die Fünfjahresfrist wirksam werden soll, ist der Antrag bis zu drei Monaten nach Ablauf der Frist zu stellen; in diesem Falle sind die letzten drei Kalenderjahre innerhalb der Fünfjahresfrist maßgebend.

(3) Die Befreiung wirkt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 von Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vom Ablauf der Fünfjahresfrist an.

(4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die Künstlersozialkasse; der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

(5) Die Befreiung ist von der Künstlersozialkasse zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgen-

³¹⁶ BT-Drs. 8/4006, S. 36.

³¹⁷ BT-Drs. 09/26 (KSVG 1981), S. 4-5.

³¹⁸ BT-Drs. 09/26, S. 19.

³¹⁹ BT-Drs. 9/429, S. 7-8.

³²⁰ BT-Drs. 9/429, S. 35.

den Kalenderjahren insgesamt nicht über dem Dreifachen des Betrages liegt, der für das erste dieser drei Jahre als Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung festgelegt war. Der Widerruf wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Tag der Bekanntgabe des Widerrufsbescheids folgt.

4. Der Gesetzesentwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah folgende Änderung des § 7 vor:

„(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.“³²¹

Die Gesetzesbegründung lautete:

„Die Unwiderruflichkeit der Befreiung gemäß dem neugefaßten Absatz 1 Satz 2 entspricht den Vorschriften in der allgemeinen Sozialversicherung. Der bisherige § 7 Abs. 1 Satz 2 KSVG ist aufgrund der Verkürzung der Frist in § 3 Abs. 2 KSVG, der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 KSVG ist aufgrund der Neufassung des Absatzes 1 und die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 7 KSVG sind aufgrund des neu eingefügten § 7 a KSVG zu streichen.“³²²

In der Beschlussempfehlung wurde eine Änderung des Absatzes 1 empfohlen, die wie folgt lautete:

³²¹ BR-Drs. 376/88, S. 5-6, identisch mit BT-Drs.

11/2964, S. 5.

³²² BR-Drs. 376/88, S. 37 zu § 7, identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15.

„(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** als **Jahresarbeitsentgeltgrenze** festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.“³²³

Zur Begründung hieß es: „Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG)“.³²⁴

§ 7 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606) lautete:

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

5. Der Gesetzesentwurf zum Rentenüberleitungsgesetz sah folgende Änderung des § 7 vor:

„Nach § 7 Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Für Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit im Beitrittsgebiet gilt als Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 in den Jahren 1989 und 1990 jeweils der Betrag von 24 300 Mark oder Deutsche Mark. Bei einer Verlegung des Tätigkeitsortes aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet

³²³ BT-Drs. 11/3609, S. 8.

³²⁴ BT-Drs. 11/3629, S. 7 Zu Nummer 1 (§ 7).

oder umgekehrt während des Kalenderjahres ist die für dieses Jahr nach Absatz 1 zugrundezulegende Jahresarbeitsentgeltgrenze aus den für das jeweilige Gebiet geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen anteilmäßig zu errechnen.³²⁵

In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt: „Nach § 7 KSVG können sich Künstler und Publizisten, die in den letzten drei Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen über der Summe der Jahresarbeitsentgeltgrenzen erzielt haben, von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Für Künstler und Publizisten mit Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet müssen wegen des Beitritts und der Währungsumstellung die Jahresarbeitsentgeltgrenzen hinsichtlich dieser Befreiungsregelung für die Jahre 1989 und 1990 besonders bestimmt werden. Dies geschieht durch den neu eingefügten Absatz 1a des § 7 KSVG. Die Grenzen entsprechen der im 2. Halbjahr 1990 im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung. Außerdem wird die Berechnung der Entgeltgrenze bei Wechsel des Tätigkeitsortes vom Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt geregelt, da in den Gebieten vorläufig unterschiedliche Entgeltgrenzen gelten. Dabei sind die anteiligen Grenzen auf kalendertäglicher Basis zu berechnen.“³²⁶

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollte Art. 18, der die Änderungen zum KSVG enthielt, unverändert bleiben.³²⁷

§ 7 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25.07.1991 (BGBl. I 1606) lautete:

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der

³²⁵ BR-Drs. 197/91, S. 99 (identisch mit BT-Drs. 12/405 S. 99).

³²⁶ BR-Drs. 197/91, S. 169 (identisch mit BT-Drs. 12/405, S. 169).

³²⁷ BT-Drs. 12/786, S. 193.

Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(1a) Für Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit im Beitrittsgebiet gilt als Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 in den Jahren 1989 und 1990 jeweils der Betrag von 24 300 Mark oder Deutsche Mark. Bei einer Verlegung des Tätigkeitsortes aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt während des Kalenderjahres ist die für dieses Jahr nach Absatz 1 zugrundezulegende Jahresarbeitsentgeltgrenze aus den für das jeweilige Gebiet geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen anteilmäßig zu errechnen.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

6. Der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze sah dann folgende Änderung des § 7 KSVG vor:

„§ 7 Abs. 1a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“³²⁸

In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt:

„Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist wegen Zeitablaufs aufzuheben.

³²⁸ BR-Drs. 729/00 (identisch mit BT-Drs. 14/6066), S. 3.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift übernimmt für die Künstler- sozialversicherung die Vereinheitlichung des Rechts der Krankenversicherung in Bezug auf das Beitrittsgebiet vom 1. Januar 2001 an.³²⁹

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollte Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs, der die Änderungen des § 7 KSVG enthielt, unverändert bleiben.³³⁰

§ 7 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl. I 1027) lautete:

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(1a) Bei einer Verlegung des Tätigkeitsortes aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt während des Kalenderjahres ist die für dieses Jahr nach Absatz 1 zugrundezulegende Jahresarbeitsentgeltgrenze aus den für das jeweilige Gebiet geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen anteilmäßig zu errechnen. § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

7. Der Gesetzentwurf zum GKV- Modernisierungsgesetz sah die bisher letzte Änderung des § 7 KSVG vor. Diese lautete:

³²⁹ BR-Drs. 729/00 (identisch mit BT-Drs. 14/6066), S. 22.

³³⁰ BT-Drs. 14/5792, S. 7.

„§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird aufgehoben.“³³¹

Die Gesetzesbegründung lautete wie folgt:

„Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die erforderlich geworden ist, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund des Beitragssatzsicherungsgesetzes nicht mehr in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V geregelt ist, sondern die Regelungen zur Jahresarbeitsentgeltgrenze nunmehr in § 6 Abs. 6 und 7 SGB V enthalten sind. Die Änderung stellt klar, dass für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V gilt.“³³²

§ 7 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 14.11.2003 (BGBl. I 2190) lautete:

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(1a) (weggefallen)

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

Die Voraussetzungen des § 7 KSVG im Einzelnen

³³¹ BT-Drs. 15/1525 S. 59 Art. 12 Ziff. 1.

³³² BT-Drs. 15/1525 S. 157 Zu Art. 12 Ziff.1 (§ 7).

§ 7 Absatz 1 KSVG

Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

Im Einzelnen:

Der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1981 sah folgende Regelung des § 7 vor, die identisch ist mit dem § 7 des Gesetzesentwurfs des KSVG aus dem Jahre 1979, der lautete: „(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung ist frühestens für die Zeit nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Fünfjahresfrist möglich.“³³³ Zur Begründung hieß es in der Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1981, die inhaltlich mit derjenigen aus dem Jahre 1979 übereinstimmte: „Diese Vorschrift ist eine Modifizierung der in den §§ 165 Abs. 1 Nr. 2 und 173 b der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung über die Versicherungsfreiheit höher verdienender Angestellter, die den Besonderheiten der Einkommenserzielung der selbständigen Künstler und Publizisten Rechnung trägt. Künstlern und Publizisten soll für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist für Berufsanfänger ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt werden, wenn sie drei Jahre lang im Durchschnitt ein Einkommen erzielen, das über der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt. [...]“³³⁴ § 7

³³³ BT-Drs. 09/26 (KSVG 1981), S. 4-5.

³³⁴ BT-Drs. 8/3172 (KSVGE 1979), S. 22.

Absatz 1 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) entsprach dem Wortlaut des soeben dargestellten Gesetzentwurfs. Der Wortlaut des § 7 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes lautete dann: „(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.“³³⁵ In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu: „Die Unwiderruflichkeit der Befreiung gemäß dem neugefaßten Absatz 1 Satz 2 entspricht den Vorschriften in der allgemeinen Sozialversicherung. Der bisherige § 7 Abs. 1 Satz 2 KSVG ist aufgrund der Verkürzung der Frist in § 3 Abs. 2 KSVG [...] zu streichen.“³³⁶ In der Beschlussempfehlung wurde eine Änderung des Absatzes 1 empfohlen, die wie folgt lautete: „(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** als **Jahresarbeitsentgeltgrenze** festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.“³³⁷ Zur Begründung hieß es: „Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V (Artikel 1 des GRG)“.³³⁸ Der Entwurf des GKV-Modernisierungsgesetzes sah die bisher letzte Änderung des § 7 Abs. 1 KSVG vor, nach der in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 6“ ersetzt wurde.“³³⁹ Zur Begründung wurde ausgeführt: „Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die

³³⁵ BR-Drs. 376/88, S. 5-6, identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

³³⁶ BR-Drs. 376/88, S. 37 zu § 7, identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15.

³³⁷ BT-Drs. 11/3609, S. 8.

³³⁸ BT-Drs. 11/3629, S. 7 Zu Nummer 1 (§ 7).

³³⁹ BT-Drs. 15/1525 S. 59 Art. 12 Ziff. 1.

erforderlich geworden ist, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund des Beitragsatzsicherungsgesetzes nicht mehr in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V geregelt ist, sondern die Regelungen zur Jahresarbeitsentgeltgrenze nunmehr in § 6 Abs. 6 und 7 SGB V enthalten sind. Die Änderung stellt klar, dass für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V gilt.³⁴⁰ § 7 Absatz 1 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 14.11.2003 (BGBl. I 2190) entspricht der gegenwärtigen Fassung des § 7 Absatz 1 KSVG.

Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat

Maßgeblich ist das erzielte Arbeitseinkommen. Der Begriff des Arbeitseinkommens entspricht dem Begriff des Arbeitseinkommens des § 15 Absatz 1 SGB IV. § 15 Absatz 1 SGB IV lautet: Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Dieses Arbeitseinkommen muss als selbständiger Künstler oder Publizist erzielt worden sein. Zu berücksichtigen ist das Arbeitseinkommen in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Das Kalenderjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.. Maßgeblich ist die Summe („insgesamt“), die sich ergibt, wenn das in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren als Künstler oder Publizist erzielte Arbeitseinkommen addiert wird.

³⁴⁰ BT-Drs. 15/1525 S. 157 Zu Art. 12 Ziff.1 (§ 7).

Das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren

Maßgeblich sind die nach § 6 Absatz 6 SGB V als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegten Beträge. War gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 KSVG noch § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgeblich und lautete der Wortlaut noch „Jahresarbeitsverdienstgrenze“, so wurde im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes eine redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des SGB V vorgenommen³⁴¹; maßgeblich war § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Wortlaut lautete: „Jahresarbeitsentgeltgrenze“. Durch das GKV-Modernisierungsgesetz wurde § 6 Abs. 6 SGB V dann maßgeblich.³⁴² Zur Begründung wurde ausgeführt: „Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die erforderlich geworden ist, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund des Beitragsatzsicherungsgesetzes nicht mehr in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V geregelt ist, sondern die Regelungen zur Jahresarbeitsentgeltgrenze nunmehr in § 6 Abs. 6 und 7 SGB V enthalten sind. Die Änderung stellt klar, dass für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V gilt.“³⁴³ § 6 Absatz 6 SGB V lautet: „Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 Nr. 1 beträgt im Jahr 2003 45 900 Euro. Sie ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Jahresarbeitsentgeltgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet. Die Bundesregierung setzt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Rechts-

³⁴¹ BT-Drs. 11/3629, S. 7 Zu Nummer 1 (§ 7).

³⁴² BT-Drs. 15/1525 S. 59 Art. 12 Ziff. 1.

³⁴³ BT-Drs. 15/1525 S. 157 Zu Art. 12 Ziff.1 (§ 7).

verordnung nach § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch fest.“ Zu Berücksichtigen sind die Beträge, die für eben jene Jahre nach § 6 Absatz 6 SGB V als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt worden sind, in denen auch das Arbeitseinkommen in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren erzielt worden ist. Es ist die Summe der Beträge zu bilden, die für diese Jahre nach § 6 Absatz 6 SGB V als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren. Hierzu sind diese Beträge zu addieren. Die Summe der Beträge, die für diese Jahre nach § 6 Absatz 6 SGB V als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, sind zu vergleichen mit der Summe, die sich ergibt, wenn das in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren als Künstler oder Publizist erzielte Arbeitseinkommen addiert wird. Erforderlich ist, dass die Summe, die sich ergibt, wenn das in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren als Künstler oder Publizist erzielte Arbeitseinkommen addiert wird, die Summe der Beträge, die für diese Jahre nach § 6 Absatz 6 SGB V als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, übersteigt. Diese Auslegung findet in der Gesetzesbegründung zum KSVG 1981 ihre Stütze. In dieser heißt es: Diese Vorschrift ist eine Modifizierung der in den §§ 165 Abs. 1 Nr. 2 und 173 b der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung über die Versicherungsfreiheit höher verdienender Angestellter, die den Besonderheiten der Einkommenserzielung der selbständigen Künstler und Publizisten Rechnung trägt. Künstlern und Publizisten soll für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist für Berufsanfänger ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt werden, wenn sie drei Jahre lang im Durchschnitt ein Einkommen erzielen, das über der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt. [...].³⁴⁴

Auf Antrag

Für die Befreiung ist ein Antrag des Künstlers oder Publizisten erforderlich.

Wird von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit

Wenn die Summe, die sich ergibt, wenn das in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren als Künstler oder Publizist erzielte Arbeitseinkommen addiert wird, die Summe der Beträge, die für diese Jahre nach § 6 Absatz 6 SGB V als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, übersteigt, wird auf Antrag der Künstler oder Publizist von der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG befreit.

Die Befreiung kann nicht widerrufen werden

Der § 7 Absatz 1 Satz 2 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung wurde erstmals durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes eingeführt³⁴⁵. Zur Begründung hieß es: „Die Unwiderruflichkeit der Befreiung gemäß dem neugefaßten Absatz 1 Satz 2 entspricht den Vorschriften in der allgemeinen Sozialversicherung. [...].“³⁴⁶ Hiermit wird klargestellt, dass weder die Künstlersozialkasse die Befreiung widerrufen kann, noch der Künstler oder Publizist hierauf verzichten kann.³⁴⁷

§ 7 Absatz 1a KSVG

(1a) (weggefallen)

Im Einzelnen:

Durch das Renten-Überleitungsgesetz wurde nach § 7 Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit im Beitrittsgebiet gilt als Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 in den Jahren 1989 und 1990 jeweils der Betrag von 24 300 Mark oder Deutsche Mark. Bei einer Verlegung des Tätigkeitsortes aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt während des Kalenderjahres ist die

³⁴⁵ BR-Drs. 376/88, S. 5-6, identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 5.

³⁴⁶ BR-Drs. 376/88, S. 37 zu § 7, identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15.

³⁴⁷ Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (Stand: 2009), § 7, Rn. 5.

³⁴⁴ BT-Drs. 8/3172 (KSVGE 1979), S. 22.

für dieses Jahr nach Absatz 1 zugrundezulegende Jahresarbeitsentgeltgrenze aus den für das jeweilige Gebiet geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen anteilmäßig zu errechnen.“³⁴⁸ In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt: „Nach § 7 KSVG können sich Künstler und Publizisten, die in den letzten drei Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen über der Summe der Jahresarbeitsentgeltgrenzen erzielt haben, von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Für Künstler und Publizisten mit Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet müssen wegen des Beitritts und der Währungsumstellung die Jahresarbeitsentgeltgrenzen hinsichtlich dieser Befreiungsregelung für die Jahre 1989 und 1990 besonders bestimmt werden. Dies geschieht durch den neu eingefügten Absatz 1a des § 7 KSVG. Die Grenzen entsprechen der im 2. Halbjahr 1990 im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung. Außerdem wird die Berechnung der Entgeltgrenze bei Wechsel des Tätigkeitsortes vom Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt geregelt, da in den Gebieten vorläufig unterschiedliche Entgeltgrenzen gelten. Dabei sind die anteiligen Grenzen auf kalendertäglicher Basis zu berechnen.“³⁴⁹ Das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze sah vor, dass Satz 1 des § 7 Absatz 1a KSVG aufgehoben wird und der Satz angefügt: „§ 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“³⁵⁰ In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt, dass der Satz 1 des § 7 Absatz 1a KSVG wegen Zeitablaufs aufgehoben werde und dass der neu angefügte Satz „für die Künstlersozialversicherung die Vereinheitlichung des Rechts der Krankenversicherung in Bezug auf das Beitrittsgebiet vom 1. Januar 2001 an“

³⁴⁸ Art. 19 des Gesetzes vom 25.07.1991 (BGBl I 1606); vgl. auch BR-Drs. 197/91, S. 99 (identisch mit BT-Drs. 12/405 S. 99).

³⁴⁹ BR-Drs. 197/91, S. 169 (identisch mit BT-Drs. 12/405, S. 169).

³⁵⁰ Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze v. 13.06.2001 (BGBl I 1027); vgl. auch BR-Drs. 729/00 (identisch mit BT-Drs. 14/6066), S. 3.

übernehme.³⁵¹ Durch das GKV-Modernisierungsgesetz wurde Absatz 1a des § 7 KSVG dann aufgehoben.³⁵²

§ 7 Absatz 2 KSVG

Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

Im Einzelnen:

Bereits der Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 sah bereits folgenden § 7 Absatz 2 vor: „(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen. Falls die Befreiung unmittelbar im Anschluß an die Fünfjahresfrist wirksam werden soll, ist der Antrag bis zu drei Monaten nach Ablauf der Frist zu stellen; in diesem Falle sind die letzten drei Kalenderjahre innerhalb der Fünfjahresfrist maßgebend.“³⁵³ Der Wortlaut des § 7 Absatz 2 KSVG nach dem KSVG aus dem Jahre 1981³⁵⁴ war identisch mit dem bereits dargestellten Wortlaut des KSVG-Entwurfs 1979 auf BT-Drs. 8/3172. Durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes erhielt § 7 Absatz 2 KSVG die auch heute noch geltende Fassung.³⁵⁵ Hierbei ist zu beachten, dass die heutige Fassung des § 7 Absatz 2 KSVG dem bis zum Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes geltenden § 7 Absatz 2 Satz 1 KSVG entspricht. Die Gesetzesbegründung zur Streichung des Satzes 2 lautete: „[...] der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 2 [...] sind aufgrund des neu eingefügten § 7 a KSVG zu streichen.“³⁵⁶

³⁵¹ BR-Drs. 729/00 (identisch mit BT-Drs. 14/6066), S. 22.

³⁵² Art. 12 des Gesetzes v. 14.11.2003 (BGBl I 2190); BT-Drs. 15/1525 S. 59 Art. 12 Ziff. 1.

³⁵³ BT-Drs. 8/3172 (KSVGE 1979), S. 7.

³⁵⁴ Vgl. § 7 Absatz 2 KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705).

³⁵⁵ Vgl. Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl I 2606).

³⁵⁶ BR-Drs. 376/88, S. 37 zu § 7, identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15.

Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres

Das auf den Dreijahreszeitraum folgende Kalenderjahr beginnt am 01.01. des Jahres in dem das dritte der drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahre endet. In diesem Jahr hat der Künstler oder Publizist bis zum 31.03. den Befreiungsantrag zu stellen. Wird die Frist versäumt, kann der Künstler oder Publizist in diesem Jahr nicht von der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG befreit werden und kann auch erst wieder einen Antrag stellen, wenn er als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 SGB V als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren.

Bei der Künstlersozialkasse zu stellen

Der Antrag ist bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

§ 7a KSVG

§ 7a KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, lautet:

(1)Die Künstlersozialkasse entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

(2)Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sind bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung nach § 7 wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt.

(3)Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

Normhistorie

§ 7a KSVG hat mit dem soeben wiedergegebenen Gesetzeswortlaut durch Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes³⁵⁷ erstmals Eingang in das Künstlersozialversicherungsgesetz gefunden. Der im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetzeswortlaut des § 7a KSVG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes entspricht dem Wortlaut des § 7a aus dem Gesetzentwurf zum KSVG-Änderungsgesetz.³⁵⁸ In der Gesetzesbegründung heißt es zu § 7a KSVG: „Der neu eingefügte § 7 a KSVG vereinheitlicht die Verfahrensvorschriften über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Hinausschieben des Beginns der Befreiung der Berufsanfänger bei Bezug von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung soll verwaltungsaufwendige Rückerstattungsverfahren vermeiden.“³⁵⁹ Während des Gesetzgebungsverfahrens blieb § 7a KSVG unverändert.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch darauf, dass das KSVG aus dem Jahre 1981 zwar keinen dem § 7a KSVG entsprechenden Paragraphen enthielt, aber aus der Gesetzesbegründung zum KSVG-Änderungsgesetz hervorgeht, dass § 7 Absatz 3 und 4 KSVG 1981 wegen der Einführung des § 7a KSVG durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes gestrichen wurden. In der Gesetzesbegründung hieß es nämlich: „[...] die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 7 KSVG sind aufgrund des neu eingefügten § 7 a KSVG zu streichen.“³⁶⁰

³⁵⁷ Vgl. 7a KSVG i. d. F. des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 20.12.1988 (BGBl. I 2606).

³⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 11/2964, S. 5; identisch mit BR-Drs. 367/88, S. 6.

³⁵⁹ BT-Drs. 11/2964, S. 15; identisch mit BR-Drs. 367/88, S. 37.

³⁶⁰ BR-Drs. 376/88, S. 37 zu § 7 (identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 15).

§ 7 Absatz 3 und 4 KSVG in der Fassung des KSVG aus dem Jahre 1981³⁶¹ lauteten:

„(3) Die Befreiung wirkt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 von Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 von Ablauf der Fünfjahresfrist an.

(4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die Künstlersozialkasse; der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.“

Im Einzelnen:

Allgemeines

Der Gesetzesbegründung zu § 7a KSVG lässt sich folgendes entnehmen: „Der neu eingefügte § 7 a KSVG vereinheitlicht die Verfahrensvorschriften über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. [...].“³⁶²

Absatz 1

§ 7a Absatz 1 KSVG regelt: Die Künstlersozialkasse entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

Diese Regelung lässt sich bereits in § 7 Absatz 4 Halbsatz 1 KSVG in der Fassung des KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705) finden. Hiernach ist die Künstlersozialkasse für die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zuständig.

Absatz 2

§ 7a Absatz 2 KSVG lautet: Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sind bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung nach § 7 wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt.

³⁶¹ KSVG v. 27.07.1981 (BGBl. I S. 705).

³⁶² BT-Drs. 11/2964, S. 15; identisch mit BR-Drs. 367/88, S. 37.

§ 7a Absatz 2 KSVG enthält eine Regelung nach der im Hinblick auf den Beginn der Wirkung der Befreiung unterschieden wird nach einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 KSVG (Berufsanfänger) und einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 7 KSVG (höher Verdienende). § 7a Absatz 2 Satz 1 KSVG regelt, ab wann die Befreiung nach § 6 Absatz 1 KSVG wirkt. § 7a Absatz 2 Satz 2 KSVG regelt, ab wann die Befreiung nach § 7 KSVG wirkt.

Zur Befreiung nach § 6 Abs. 1 KSVG

Nach § 7a Absatz 2 Satz 1 KSVG ist bei der Befreiung nach § 6 Absatz 1 KSVG danach zu unterscheiden, ob bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an

Sind keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung nach § 6 Absatz 1 KSVG gemäß § 7a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG vom Beginn der Versicherungspflicht an.

Es kann hier nach Auffassung der Autorin nur um die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz gehen, denn es handelt sich um eine Regelung, die den Beginn der Wirkung der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 KSVG regelt. § 6 Absatz 1 KSVG enthält jedoch nur einen Befreiungstatbestand für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. In diesem Fall kann der Beginn der Wirkung der Befreiung sich nach Auffassung der Autorin aber auch nur auf die Krankenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beziehen, denn nur von dieser wird nach § 6 Absatz 1 KSVG auch befreit.

Die Wirkung der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG beginnt in den Fällen des § 7a Absatz 2 Satz 1

Halbsatz 1 KSVG nach Auffassung der Autorin mit der Krankenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Den Beginn der Versicherungspflicht regelt § 8 Absatz 1 KSVG wie folgt: Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

Sind bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt

Eine von § 7a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 KSVG abweichende Regelung enthält § 7a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 KSVG für den Fall, dass bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden sind. In diesem Fall wirkt die Befreiung nach § 6 Absatz 1 KSVG vom Beginn des Monats an, der auf die Antragsstellung folgt. Gemeint ist die Antragstellung der Befreiung nach § 6 Absatz 1 KSVG. In der Gesetzesbegründung hieß es zu § 7a KSVG: „[...] Das Hinausschieben des Beginns der Befreiung der Berufsanfänger bei Bezug von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung soll verwaltungsaufwendige Rückstattungsverfahren vermeiden.“³⁶³

Zur Befreiung nach § 7

Die Regelung über den Beginn der Wirkung der Befreiung nach § 7 KSVG enthält § 7a Absatz 2 Satz 2 KSVG.

Die Befreiung nach § 7 wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt

Nach § 7a Absatz 2 Satz 2 KSVG wirkt die Befreiung nach § 7 KSVG vom Beginn des Monats an, der auf die Antragsstellung folgt. Gemeint ist die Antragstellung des Antrags auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß § 7 KSVG.

Absatz 3

Nach § 7a Absatz 3 KSVG gilt: Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

§ 7a Absatz 3 KSVG regelt, wann der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet. Hiernach endet dieser Anspruch mit der Mitgliedschaft. Endet die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, endet nach § 7a Absatz 3 KSVG auch der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung. In § 190 Absatz 5 SGB V wird das Ende der Mitgliedschaft der nach dem KSVG Versicherten³⁶⁴ wie folgt geregelt: Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Versicherungspflicht auf Grund der Feststellung der Künstlersozialkasse endet; § 192 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 192 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB V regeln:

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange

[...]

2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird,

3. von einem Rehabilitationsträger während einer Leistung zur medizinischen Rehabili-

³⁶³ BT-Drs. 11/2964, S. 15; identisch mit BR-Drs. 367/88, S. 37.

³⁶⁴ Vgl. Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl. (Stand: 2009), § 7a, Rn. 5.

tation Verletztengeld, Versorgungskranken-
geld oder Übergangsgeld gezahlt wird [...]

[...].³⁶⁵

³⁶⁵ Vgl. Zur Anwendung dieser Regelung auch:
Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 4. Aufl.
(Stand: 2009), § 7a, Rn. 5.

